Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt a. M.

PRÄSIDENT

An die
Staatsministerin für Sport und Ehrenamt
Frau Dr. Christiane Schenderlein
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

10. Dezember 2025

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,
liebe Frau Dr. Schenderlein,

mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 wurde im Rahmen der Verbändebeteiligung dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und weiteren Verbänden und Stakeholdern des deutschen Sports der Referentenentwurf eines ‚Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportfördergesetz – SpoFöG)' übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Referentenentwurf Stellung nehmen zu können und wissen insbesondere die gewährte Fristverlängerung zu schätzen.

Der DOSB und die mitunterzeichnenden Sportorganisationen begrüßen das Bestreben der Bundesregierung, den von der Vorgängerregierung angestoßenen Leistungssportreformprozess fortzuführen und mit der aktuellen Initiative für ein Sportfördergesetz eine gesetzliche Grundlage für die Sportförderung des Bundes zu schaffen.

Die Vereinbarungen aus dem „Feinkonzept zur Nachsteuerung und Optimierung der Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland" sind und bleiben für den organisierten Sport und – ausweislich der Einleitung zum Referentenentwurf – auch für das Bundeskanzleramt die Grundlage zur Optimierung der Förderung und Steuerung des Spitzensports. Das klare Ziel ist: Mehr Erfolg im internationalen Spitzensport sowie beste Rahmenbedingungen für Athlet*innen und Verbände.

Leider müssen wir konstatieren, dass dieses gemeinschaftlich ausgerufene Ziel mit dem durch das Bundeskanzleramt ausgearbeiteten Referentenentwurf nicht erreicht wird. Im Gegenteil: Der vorliegende Entwurf lässt nicht erkennen, dass die Bundesregierung die Grundsätze der Verbandsautonomie und einer gesetzlich geregelten Finanzierungszuständigkeit des Bundes bekräftigt, es mit der Entbürokratisierung von Prozessen für alle Beteiligten im Leistungssportnetzwerk wirklich ernst meint und das partnerschaftliche Zusammenwirken von Politik und Sport anstrebt.

Im Ergebnis findet der vorliegende Referentenentwurf aus Sicht des DOSB und der mitunterzeichnenden Sportorganisationen ausdrücklich keine Zustimmung. Wir sind jedoch weiterhin davon überzeugt,

Thomas Weikert
Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt am Main
T +49 69 6700-400 · F +49 69 6701140 · weikert@dosb.de · www.dosb.de

dass es ein Sportfördergesetz auf Bundesebene dringend braucht, die Errichtung einer Spitzensport-Agentur folgerichtig und die Zusammenführung leistungssportlicher Förderung und Steuerung unter einem Dach eine notwendige Strukturanpassung ist. Die beiliegende Stellungnahme und die darin formulierten Änderungsvorschläge wollen wir als konstruktiven Beitrag zur Weiterentwicklung des aktuellen Referentenentwurfs verstanden wissen. Konkret sollen die vorgeschlagenen Änderungen dazu dienen:

- grundlegende Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für das Sportfördergesetz durch Aufnahme fehlender Aspekte vollständig abzubilden,
- die Möglichkeiten gesetzlicher Regelungen zur Entbürokratisierung stärker auszunutzen,
- die Interessensunabhängigkeit, Eigenverantwortung und systemische Wirkung der Spitzensport-Agentur zu stärken
  - … durch ein sachgerechteres Zusammenwirken im Stiftungsrat und die bessere Nutzung essentieller Kompetenzen aus dem Kreis seiner Mitglieder
  - … durch eine klare Abgrenzung von Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen zwischen Stiftungsrat und Vorstand
  - … durch eine Zuständigkeits- und Kompetenzausweitung zugunsten des Vorstandes und
- zusätzliche Regelungsbedarfe zu identifizieren und weitere unverzichtbare Förderer des Spitzensports (wie bspw. die Bundeswehr) zu berücksichtigen.

Die Forderungen und Vorschläge des DOSB und der mitunterzeichnenden Sportorganisationen können Sie im Detail der beigefügten Stellungnahme sowie den textlichen Änderungsvorschlägen für den Referentenentwurf entnehmen.

Sehr geehrte Frau Staatsministerin, wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihr Engagement im Prozess zu einer deutschen Bewerbung um Olympischen und Paralympische Spiele. Im Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung zu dieser Unterstützung bekannt und sie kürzlich durch einen entsprechenden Kabinettsbeschluss noch einmal bekräftigt.

Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele in Deutschland ist die uneingeschränkte Wahrung der Autonomie des Sports. Ein Gesetz, das die Steuerungsverantwortung in der aktuell vorgeschlagenen Form Richtung Bund verschiebt, beeinträchtigt tief verwurzelte Prinzipien, die in Deutschland nicht nur über Jahre zwischen Sport und Politik gelebte Praxis sind, sondern die auch für die Vergabe Olympischer und Paralympischer Spiele von elementarer Bedeutung sind.

Bereits in der letzten Legislaturperiode hat das Internationale Olympische Komitee gegenüber der Bundesregierung deutlich gemacht, dass die Wahrung der Autonomie des Sports sowie der Respekt vor der politischen Neutralität der Olympischen Spiele unabdingbare Voraussetzungen für die Vergabe der Spiele darstellen. Für eine glaubwürdige und erfolgreiche Bewerbung braucht es daher ein Sportfördergesetz, das die Autonomie des Sports als unverrückbare Grundlage wahrt und auf echte Partnerschaft setzt.

Wir stehen Ihnen und Ihrem Haus jederzeit für Rückfragen und bei weiterem Erläuterungsbedarf sowie

für vertiefende Gespräche zu unseren Anmerkungen im Kontext des Sportfördergesetzes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Weikert
Deutscher Olympischer Sportbund
Präsident

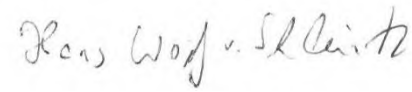

Hans-Wolf von Schleinitz
Bob- und Schlittenverband für Deutschland
Präsident

Roland Stierle
Deutscher Alpenverein
Präsident

Jürgen Elsishans
Deutscher Baseball und Softball Verband
Präsident

Prof. Mir Farid Vatanparast
Deutscher Boxsport-Verband
Präsident

Dr. Andreas Wagner
Deutsche Eislauf-Union
Präsident

Benjamin Denzer
Deutscher Fechter-Bund
Präsident

Dajana Pefestorff
Deutscher Kanu-Verband
Präsidentin

Jochen Schweitzer
Deutscher Leichtathletik-Verband
Aufsichtsratsvorsitzender

Prof. Martin Richenhagen
Deutsche Reiterliche Vereinigung
Präsident

Florian Hartmann
Deutscher Rugby-Verband
Vorstand Struktur und Entwicklung

Hans-Heinrich von Schönfels
Deutscher Schützenbund
Präsident

Jan Pommer
Deutscher Schwimm-Verband
Vorstandsvorsitzender

Michael Gäde
Deutscher Squash Verband
Präsident

Gerd Kohlhofer
Deutsche Taekwondo Union
Präsident

Dietloff von Arnim
Deutscher Tennis Bund
Präsident

Prof. Martin Engelhardt
Deutsche Triathlon Union (DTU)
Präsident

Dr. Alfons Hölzl
Deutscher Turner-Bund
Präsident

Bernd Dankowski
German Cycling
Präsident

Prof. Hanns Michael Hölz
Snowboard Germany
Präsident

Katharina von Kodolitsch
Hamburger Sportbund
Präsidentin

Andreas Klages
Landessportbund Hessen
Geschäftsführer

Rudolf Storck
Landessportbund Rheinland-Pfalz
Präsident

André Kwiatkowski
Landessportbund Niedersachsen
Präsident

Stefan Klett
Landessportbund Nordrhein-Westfalen
Präsident

Johannes Kopkow
Landessportverband für das Saarland
Vorstand Sport und Vermarktung

Silke Renk-Lange
Landessportbund Sachsen-Anhalt
Präsidentin

Barbara Ostmeier
Landessportverband Schleswig-Holstein
Präsident

Prof. Stefan Hügel
Landessportbund Thüringen
Präsident

Dr. Arne Göring / Ebba Koglin
Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband
Vorstand

Dr. Barbara Oettinger
Deutscher Aikido-Bund
Präsidentin

Uwe Tronnier
Deutscher Betriebssport-Verband
Präsident

Prof. Ansgar Schwirtz
Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaften
Präsident

Tobias Köck
RKB Solidarität 1896
Präsident

Lothar Linz
Trainerakademie Köln
Direktor

Stellungnahme

des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) und der mitunterzeichnenden Sportorganisationen zum Referentenentwurf des Bundeskanzleramtes für ein

Gesetz zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportfördergesetz – SpoFöG)

10. Dezember 2025

I. Zusammenfassung

Der Deutsche Olympische Sportbund e.V. (DOSB) begrüßt das Bestreben der Bundesregierung, den von der Vorgängerregierung angestoßenen Leistungssportreformprozess fortzuführen und mit der aktuellen Initiative für ein Sportfördergesetz (SpoFöG) eine gesetzliche Grundlage für die Sportförderung des Bundes zu schaffen. Der am 23.10.2025 kommunizierte Referentenentwurf zum Sportfördergesetz-greift dabei einzelne Anregungen des organisierten Sports auf, führt aus hiesiger Sicht insgesamt jedoch nicht zu den erforderlichen substanziellen Verbesserungen im deutschen Leistungssportsystem und damit nicht zum angestrebten Paradigmenwechsel. Neben einer Reihe von fachlich-administrativ noch nicht hinreichend erfassten Aspekten lässt das Gesetzesvorhaben die notwendige Voraussetzung eines Verhältnisses von Politik und Sport auf Augenhöhe bisher unberücksichtigt: Ein Sportfördergesetz, das auf eine deutlich ausgeweitete staatliche Steuerung setzt, gefährdet die Akzeptanz der intendierten Veränderungen, wird die erforderlichen Impulse insbesondere für die gewünschte Erfolgsentwicklung - insbesondere im Sommersport - nicht erzielen können und dabei auch die Glaubwürdigkeit einer möglichen Bewerbung Deutschlands um Olympische und Paralympische Spiele beeinträchtigen.

Im Ergebnis lehnen der DOSB und die mitunterzeichnenden Sportorganisationen den Entwurf in der vorliegenden Fassung ab und sehen deutlichen Nachbesserungsbedarf – insbesondere mit Blick auf die Wahrung des Grundsatzes zur Autonomie des Sports, das fehlende Bekenntnis des Bundes zu seiner finanziellen Verantwortung für den Spitzensport, die nicht ausreichende Entbürokratisierung von Förderprozessen sowie die Sicherstellung der sportfachlichen Expertise und Beteiligung in der Spitzensport-Agentur.

Vor diesem Hintergrund werden in dieser Stellungnahme Verbesserungsvorschläge vorgetragen, die alle wesentlichen Kritikpunkte aufgreifen, sie begründen und mit konkreten Formulierungsvorschlägen für eine Korrektur des vorliegenden Gesetzestextes hinterlegen.

II. Vorbemerkung

Die Vereinbarungen aus dem „Feinkonzept zur Nachsteuerung und Optimierung der Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland“[1] sind und bleiben für den organisierten Sport und –

[1] Bund-Länder-Sport AG: „Feinkonzept zur Nachsteuerung und Optimierung der Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland“ (2023)

ausweislich der Einleitung zum Referentenentwurf – auch für das Bundeskanzleramt die Grundlage zur Optimierung der Förderung und Steuerung des Spitzensports. Das klare Ziel ist: Mehr Erfolg im internationalen Spitzensport sowie beste Rahmenbedingungen für Athlet*innen und Verbände.

Leider müssen wir konstatieren, dass dieses gemeinschaftlich ausgerufene Ziel mit dem durch das Bundeskanzleramt ausgearbeiteten Referentenentwurf nicht erreicht wird. Im Gegenteil: Der vorliegende Entwurf lässt nicht erkennen, dass die Bundesregierung die Grundsätze der Verbandsautonomie und einer gesetzlich geregelten Finanzierungszuständigkeit des Bundes bekräftigt, es mit der Entbürokratisierung von Prozessen für alle Beteiligten im Leistungssportnetzwerk wirklich ernst meint und das partnerschaftliche Zusammenwirken von Politik und Sport anstrebt.

Im Ergebnis findet der vorliegende Referentenentwurf aus Sicht des DOSB und der mitunterzeichnenden Sportorganisationen keine Zustimmung. Wir sind jedoch weiterhin davon überzeugt, dass es ein Sportfördergesetz auf Bundesebene dringend braucht, die Errichtung einer Spitzensport-Agentur folgerichtig und die Zusammenführung leistungssportlicher Förderung und Steuerung unter einem Dach eine notwendige Strukturanpassung ist. Diese Stellungnahme möge daher als konstruktiver Beitrag zur Weiterentwicklung des aktuellen Referentenentwurfs dienen.

Im Sinne der Herleitung der aktuellen DOSB-Position aufgrund des bereits seit gut drei Jahren laufenden Bund-Länder-Sport-Prozesses verweisen wir an dieser Stelle auf

- den Beschluss des DOSB-Präsidiums vom 17. März 2024 zum damaligen Referentenentwurf des Sportfördergesetzes (siehe hier),
- die Stellungnahme des DOSB vom 9. September 2024 zum Gesetz zur Regelung der Förderung des Spitzensports und zur Errichtung der Sportagentur (Sportfördergesetz – SpoFöG) (siehe hier),
- die Kommentierung des DOSB vom 6. November 2024 zum Kabinettsbeschluss des Sportfördergesetzes (siehe hier).

III. Bewertung des Referentenentwurfs

Der DOSB als Stimme des organisierten Sports begrüßt ausdrücklich, dass das Bundeskanzleramt in der neuen Legislaturperiode den eingeschlagenen Reformprozess hin zu einem grundlegenden Paradigmenwechsel in der Förderung und Steuerung des Spitzensports fortsetzen will. Der nun vorgelegte Referentenentwurf fällt jedoch an zentralen Punkten hinter die Vereinbarungen im Feinkonzept und sogar des Kabinettsentwurfs vom 6. November 2024 zurück. Konkret sehen wir folgende Defizite:

1. ***Fehlendes Bekenntnis zur Autonomie der Verbände*:** Durch die Streichung des ursprünglichen § 1 „Gesellschaftliche Bedeutung des Spitzensports“ ist auch die dort aufgeführte Passage, nach welcher der organisierte Sport seine Verantwortung eigenständig wahrnimmt, entfallen. Auch wenn sich die Selbstorganisation und Eigenverantwortung der Sportorganisationen aus dem verfassungsmäßigen Recht auf Vereinigungsfreiheit herleiten, ist dessen ausdrückliche Verankerung in einem Sportfördergesetz eine unverzichtbare Voraussetzung. Der bloße Verweis auf die grundgesetzliche Herleitung ist auch im Hinblick auf andere, vergleichbare Bereiche (Kulturfreiheit, Freiheit von Forschung und Lehre etc.) keine hinreichende Erklärung, um auf eine direkte Klarstellung im Sportfördergesetz zu verzichten. Zur unmissverständlichen Bestätigung dieses Prinzips gehört ein

ausdrücklicher Hinweis auf die Verbandsautonomie zu den aufzuführenden Prämissen für dieses Gesetz.
Das derzeit fehlende Bekenntnis zur Autonomie der Verbände setzt zumindest ein fragwürdiges Signal, insbesondere weil es im Gesetzentwurf der Vorgängerregierung die ausdrückliche Billigung durch den Kabinettsbeschluss vom 06.11.2024 hatte und auch im aktuellen Koalitionsvertrag verankert ist. Es darf zudem angenommen werden, dass dieser Aspekt im Zusammenhang mit einer Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele kritisch hinterfragt wird.

2. ***Fehlendes Bekenntnis zur Finanzierungszuständigkeit des Bundes*:** Unverständlicherweise entfällt im vorliegenden Entwurf auch das grundsätzliche Bekenntnis des Bundes zur finanziellen Verantwortung für den Spitzensport. Durch diese Streichung werden zwei wesentliche Ausgangsvoraussetzungen für die Schaffung eines Sportfördergesetzes verfehlt. Einerseits ist die Spitzensportförderung derzeit eine freiwillige Aufgabe des Staates und sollte mit dem Gesetz verbindlich geregelt werden. Die Bedeutung des internationalen Spitzensports für die Bundesrepublik Deutschland wäre damit grundsätzlich in gesetzlicher Form verankert und würde insbesondere mit Blick auf die aktuell aussichtsreichen Ambitionen, künftiger Ausrichter von Olympischen und Paralympischen Spielen zu werden, mit einer weitergehenden Sicherheit versehen. Andererseits ist das Sportfördergesetz als Leistungsgesetz vorgesehen, um die notwendige Planungssicherheit für alle Beteiligten im Leistungssportnetzwerk mit der erforderlichen Verlässlichkeit auszustatten. Aus Sicht des Sports ist in diesem Zusammenhang auch die Festschreibung einer jährlichen Mindestfinanzierungssumme erforderlich.[2]
   Die im vorliegenden Gesetzentwurf fehlende Finanzierungszuständigkeit des Bundes lässt befürchten, dass ohne diese Zusage u.a. die beschriebenen Möglichkeiten einer mehrjährigen Förderung und überjährigen Planung konterkariert werden.

3. ***Unzureichende Flexibilisierung und Entbürokratisierung*:** Die seitens des organisierten Sports geforderte und notwendige Flexibilisierung der Förderung wird auch im vorliegenden Entwurf nicht hinreichend bzw. nur eingeschränkt ermöglicht. Zudem war es ein allseits getragener Konsens in der Bund-Länder-Sport AG, die sogar von Bundesrechnungshof und Bundesverwaltungsamt kritisierte, überbordende Bürokratie in den Förderprozessen für den Spitzensport deutlich zurückzuführen. Zwar ist zu begrüßen, dass Aspekte wie die Wiedereinführung eines Verbandsbudgets oder die Mehrjährigkeit der Förderung beibehalten wurden. Allerdings sind die sich bietenden Maßnahmen zur Verfahrensverschlankung längst nicht ausgeschöpft, es besteht weiterer Optimierungsbedarf: So ist z.B. die Möglichkeit einer Förderung mittels Festbetragsfinanzierung lediglich als Kann-Bestimmung normiert und sollte aus Gründen der Verfahrensvereinfachung als Soll-Vorschrift ausgestaltet werden, da andere Finanzierungsarten mit deutlich höherem Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten einhergehen. Auch ist unbedingt eine Regelung zur Freistellung der Zuwendungsempfänger vom Besserstellungsverbot aufzunehmen. Dies ist u.a. gerade dafür erforderlich, um künftig die Beschäftigung hochqualifizierten Führungs- und Trainerpersonals zu ermöglichen.

   Der organisierte Sport sieht in den vorgeschlagenen Regelungen des aktuellen Referentenentwurfs keine ausreichende Grundlage, um einen umfassenden Bürokratieabbau zur Entlastung aller Beteiligten auf Fördergeber- und Fördernehmerseite im Sinne einer wieder deutlich stärkeren Fokussierung auf die Kernaufgaben der Player im Leistungssportnetzwerk zu gewährleisten.

4. ***Optimierungsbedürftige Governance der Spitzensport-Agentur*:** Der organisierte Sport respektiert die Anforderung des Bundes, als wesentlicher Mittelgeber für den Spitzensport eine

[2] In dieser Weise ist z.B. auch die landesseitige Sportförderung in Niedersachsen geregelt (vgl. § 3 NSportFG).

Letztentscheidungskompetenz in bestimmten übergeordneten Haushalts- und Personalfragen zu beanspruchen. Diese Prämisse ist durch entsprechende Zuständigkeit des Stiftungsrates (Haushalts- und Stellenplan) und bestimmte gesonderte Zustimmungsvorbehalte berücksichtigt. Allerdings muss auch der Anforderung des Sports, dass sportfachlich relevante Entscheidungen nicht ohne ihn getroffen werden dürfen sowie dass sich Politik und Sport in der Spitzensport-Agentur auf Augenhöhe begegnen, Rechnung getragen werden.
Aus Sicht des Sports sind die einseitig zugunsten der Politik verschobenen Entscheidungs- und Durchgriffskompetenzen trotz der zu begrüßenden Verkleinerung des Gremiums weder sachgerecht noch akzeptabel. In der Folge kann insbesondere die zur Erfüllung der Agenturaufgaben unbedingt erforderliche, hohe Eigenständigkeit des Vorstandes nicht gewährleistet werden.
Im Ergebnis bestehen daher erhebliche Zweifel, ob die erforderliche Unabhängigkeit der Agentur von einer sach- und systemwidrigen Feinsteuerung durch die Ministerialverwaltung tatsächlich gegeben ist:

a. Eine deutliche Reduzierung der Mitglieder des Stiftungsrats von bisher 18 ist richtig. Aber: Mit der derzeit vorgesehenen Zusammensetzung des Stiftungsrates sowie den derzeit beschriebenen Entscheidungskonstruktionen kann der Bund über alle Belange mit einfacher Mehrheit allein entscheiden.
b. Hinzu kommt ein sehr weitreichender Zustimmungsvorbehalt des vom Bundeskanzleramt zu stellenden Stiftungsratsvorsitzes bei „Personal-, Haushalts- und Satzungsangelegenheiten“, der einem faktischen und umfassenden Vetorecht gleichkommt.
c. Bei der Besetzung des zweiköpfigen Vorstandes wurde zwar das Vorschlagsrecht für je einen Vorstand durch Bund und DOSB beibehalten, das gegenseitige Vetorecht wurde jedoch gestrichen. Über die konkrete Besetzung beider Vorstände kann folglich der Bund im Rahmen der o.g. Entscheidungskompetenz bei Bedarf allein und ohne den Sport entscheiden.
d. Es ist unter der Voraussetzung einer geänderten Governance in der Agentur nachvollziehbar, dass die ursprünglich vorgesehene dreizügige Entscheidungsstruktur (Stiftungsrat, Sportfachbeirat und Vorstand) im vorliegenden Entwurf nicht mehr vorgesehen ist (jetzt nur noch Stiftungsrat und Vorstand). Aber: Obwohl dem Sportfachbeirat keine Entscheidungskompetenz mehr zugewiesen wird, kann er aufgrund seiner Größe wohl kaum die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllen und zu künftig schnelleren und flexibleren Entscheidungen in der Spitzensportförderung beitragen.

IV. Nachbesserungsbedarfe im vorliegenden Referentenentwurf

Der vorliegende Referentenentwurf bedarf aus Sicht des DOSB und der mitunterzeichnenden Sportorganisationen einer gezielten Überarbeitung, um dem übergeordneten Ziel der Spitzensportreform – den Spitzensport in Deutschland wieder attraktiver, international wettbewerbsfähiger und zukunftsfest auszugestalten – gerecht zu werden. Hierzu haben wir nachfolgend einerseits anpassungsbedürftige Passagen des Referentenentwurfs identifiziert, kommentiert und Änderungsvorschläge ausführlich begründet. Andererseits liegt dieser Stellungnahme – wie vom Bundeskanzleramt gewünscht – auch ein Dokument bei, in das die erforderlichen Änderungen des Gesetzestextes eingearbeitet wurden.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen dazu,

- grundlegende Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für das Sportfördergesetz durch Aufnahme fehlender Aspekte vollständig abzubilden,
- die Möglichkeiten gesetzlicher Regelungen zur Entbürokratisierung stärker auszunutzen,

- die Interessensunabhängigkeit, Eigenverantwortung und systemische Wirkung der Spitzensport-Agentur zu stärken
  - … durch ein sachgerechteres Zusammenwirken im Stiftungsrat und die bessere Nutzung essentieller Kompetenzen aus dem Kreis seiner Mitglieder
  - … durch eine klare Abgrenzung von Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen zwischen Stiftungsrat und Vorstand
  - … durch eine Zuständigkeits- und Kompetenzausweitung zugunsten des Vorstandes und
- zusätzliche Regelungsbedarfe zu identifizieren und weitere unverzichtbare Förderer des Spitzensports (wie bspw. die Bundeswehr) zu berücksichtigen.

1. Bekenntnisse zur Autonomie des Sports und zur finanziellen Verantwortung des Bundes für den Spitzensport wieder aufnehmen

Das Grundprinzip der Autonomie des Sports leitet sich zwar grundrechtlich aus der allgemeinen Vereinigungsfreiheit des Grundgesetzes ab, jedoch fehlt bisher eine konkrete gesetzliche Verankerung an geeigneter Stelle. Dabei leistet der organisierte Sport durch die Integration und Verankerung von Bewegung, Gesundheit und Zusammenhalt in der Gesellschaft einen wesentlichen gesamtgesellschaftlichen Beitrag. Dies wurde im Gesetzentwurf des Jahres 2024 durch ein entsprechendes Bekenntnis zur Autonomie des Sports zu Recht betont. Es ist bedenklich, dass dieser Passus in der vorliegenden Fassung des Referentenentwurfs nunmehr gestrichen wurde. Die grundrechtliche Verankerung der Verbandsautonomie im Recht auf Vereinigungsfreiheit ersetzt nicht die politische Anforderung, dieses handlungsleitende Prinzip auch im Gesetzestext explizit für den Bereich des organisierten Sports zu benennen.

Im Vergleich zum letztjährigen Gesetzentwurf wurde auch das Bekenntnis des Bundes zu seiner finanziellen Verantwortung für den Spitzensport gestrichen. Ein wesentliches Ziel der Gesetzesinitiative war es, u.a. die freiwillige Aufgabe der staatlichen Sportförderung in einen verbindlicheren Rahmen zu stellen. Planungssicherheit, Verlässlichkeit und damit auch die Grundlage für Ausrichtungen von Großsportveranstaltungen wie den Olympischen und Paralympischen Spielen in Deutschland hängen maßgeblich von dieser Finanzierungszusage ab. Die Verankerung einer solchen Passage sichert einen essenziellen Mehrwert des Gesetzes und ist aus diesem Grund auch im gemeinsamen Feinkonzept vereinbart.

Aus Sicht des DOSB und der mitunterzeichnenden Sportorganisationen ist daher die Wiederaufnahme beider Bekenntnisse des Bundes an entsprechender Stelle im Referentenentwurf notwendig. Hinsichtlich des Finanzierungsaspekts ist zur Gewährleistung eines konkreten Leistungsanspruchs mit nachhaltiger Wirkung für das Leistungssportnetzwerk auch die Festlegung einer jährlichen Mindestsumme für die Spitzensportförderung des Bundes erforderlich.

2. Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Förderung und Entbürokratisierung von Prozessen maximal nutzen

<u>Festbetragsfinanzierung als Soll-Bestimmung</u>

In § 24 Absatz 4 werden durch die gesetzliche Abweichung von der BHO Zuwendungen in Form der Festbetragsfinanzierung ohne die in der VV-BHO eigentlich vorgesehenen Einschränkungen zulässig. Diese Regelung begrüßen wir ausdrücklich, da sie eine enorme allseitige Entlastung der Beteiligten im

Förderprozess darstellt. Wir befürworten auch, dass im Vergleich zum letzten Gesetzentwurf die zeitliche Befristung dieser Regelung entfällt. Die Notwendigkeit einer zeitgerechten Evaluierung wird unterstützt.

Aus Sicht des DOSB und der mitunterzeichnenden Sportorganisationen muss vor dem Hintergrund der mit der Festbetragsfinanzierung einhergehenden Reduzierung des Verwaltungsaufwands sowohl auf Fördergeber- wie auf Fördernehmerseite eine Soll- anstelle einer Kann-Regelung in § 24 Absatz 4 aufgenommen werden, um die Festbetragsfinanzierung zur Regel-Zuwendungsart zu machen. Nur so kann dem Ziel eines umfassenden Bürokratieabbaus zur Entlastung aller Beteiligten auf Fördergeber- und Fördernehmerseite im Sinne einer wieder deutlich stärkeren Fokussierung auf die Kernaufgaben der Player im Leistungssportnetzwerk hinreichend Rechnung getragen werden. Die Festbetragsfinanzierung sollte die Regel-Finanzierungsart darstellen, da andere Finanzierungsarten mit höherem Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten einhergehen.

Haushaltsrechtliche Absicherung der mehrjährigen Förderung

§ 5 Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass die Verbandsförderung mehrjährig gewährt werden kann. Nach Satz 2 können die dafür nötigen Haushaltsmittel nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans überjährig bereitgestellt werden. Hierfür ist insbesondere die Veranschlagung von Selbstbewirtschaftungsmitteln sinnvoll, wie auch die Gesetzesbegründung ausführt.

Der DOSB und die mitunterzeichnenden Sportorganisationen begrüßen es ausdrücklich, dass an dieser für die Flexibilität und Planungssicherheit der Verbände essenziellen Regelung auch im neuen Referentenentwurf festgehalten wurde. Gleichwohl besteht auch in diesem Zusammenhang Nachbesserungsbedarf bzw. Optimierungspotenzial.

Zum einen ist eine redaktionelle Bereinigung des § 5 Absatz 2 erforderlich. Dieser führt in der bestehenden Form zu einer systematischen Unwucht: Die Vorschriften des 2. Abschnitts enthalten allgemeine Regelungen für die Förderung, die unabhängig von der nach § 2 konkret für die Förderung zuständigen Stelle bzw. der Person des Zuwendungsgebers (Bund oder Agentur) gelten. Dies schließt eigentlich auch § 5 ein, der demnach auch bei der Förderung durch die Agentur einschlägig sein soll. Allerdings ist - wohl infolge redaktionellen Versehens - der bisherige Wortlaut des § 5 nur auf die Förderung durch die unmittelbare Bundesverwaltung bzw. aus dem Bundeshaushalt zugeschnitten („Bundeshaushaltsplan“). Daher muss hier der Wortlaut so abstrahiert werden, dass er sowohl für den Bund als auch die Agentur als zuständige Stelle bzw. Zuwendungsgeber passt.

In der Sache besteht in diesem Zusammenhang das Potenzial zur weitergehenden Flexibilisierung und zur rechtlichen Absicherung der haushalterischen Bereitstellung der für die mehrjährige Förderung notwendigen Mittel. Dieses sollte im Interesse der Planungssicherheit der Verbände durch eine nähere Ausgestaltung der bisher vorgesehenen Regelung ausgeschöpft werden:

Die haushaltsrechtlichen Instrumente zur Bewirkung einer überjährigen Verfügbarkeit der Haushaltsmittel für die mehrjährige Förderung sollten niederschwellig ermöglicht bzw. in gewissem Maße bereits durch das SpoFöG vorgegeben werden. Angelehnt an die entsprechende gesetzliche Ausgestaltung des Rechtsregimes für die Förderung von Wirtschaftseinrichtungen (§ 3 WissFG) schlagen wir vor, im Sportfördergesetz als vorrangigem Spezialgesetz zur BHO für den Haushalt des jeweiligen Zuwendungsgebers (der Bund oder nach entsprechender Aufgabenübertragung die Agentur) die Erklärung der Übertragbarkeit von Ausgaben (§ 19 BHO) vorzusehen und die Veranschlagung von

Selbstbewirtschaftungsmitteln als Regelfall festzulegen („soll“ statt „kann“ wie in § 15 Absatz 2 BHO). In einer solchen Regelung im Sportfördergesetz läge die förderpolitische Entscheidung des Gesetzgebers, mit der er über die sachliche Berechtigung der Selbstbewirtschaftung im Sinne von § 15 Absatz 2 BHO („Förderung der sparsamen Bewirtschaftung“) bereits vorgreiflich befindet. Einer weiteren Begründung der Veranschlagung und Inanspruchnahme der Selbstbewirtschaftungsmittel bedürfte es dann insoweit nicht.

Insbesondere die Nutzung von Selbstbewirtschaftungsmitteln wird in der Spitzensportförderung bereits seit längerem im Bereich des Leistungssportpersonals durch einen entsprechenden Haushaltsvermerk ermöglicht. Mit der hier vorgeschlagenen Regelung soll den Sportfachverbänden auch für die übrige Verbändeförderung nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans des jeweiligen Zuwendungsgebers durch Rückführung bzw. Vermeidung der haushaltsrechtlichen Detailsteuerung und Einräumung autonomer Handlungsspielräume eine flexible Anpassung an die Wettbewerbsbedingungen ermöglicht werden.

Zudem sollte die Möglichkeit der Selbstbewirtschaftung aus Sicht des DOSB und der mitunterzeichnenden Sportorganisationen im Sinne erhöhter Flexibilität der Förderung nicht allein für die Verbändeförderung, sondern auf alle Förderbereiche der Agentur ausgeweitet werden.

Weniger Bürokratie durch einfachere Vergabeverfahren

Aufwendige Vergabeverfahren belasten auch die Sportverbände mit zusätzlicher Bürokratie und daraus ableitbaren Mehrkosten. Vor diesem Hintergrund sollten den Förderempfängern zwecks Reduzierung des bürokratischen Aufwands Erleichterungen bei der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich nach der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) eingeräumt werden.
Beispielhaft sei angemerkt, dass u. a. bei Verlegungen von Lehrgangsmaßnahmen oder kurzfristig erforderlich werdenden Wettkampfreisen (z.B. für Qualifikationsevents) zeitintensive Ausschreibungs- und Vergabeprozesse schwer oder gar nicht umgesetzt werden können. Gleichzeitig können sie zu höheren Kosten führen, weil verfügbare Reiseoptionen durch den Zeitverlust ausgebucht bzw. stark beschränkt sind und „Last-Minute-Buchungen” erforderlich werden.

Aus Sicht des DOSB und der mitunterzeichnenden Sportorganisationen würde sich eine erhebliche Erleichterung einstellen, wenn der Zuwendungsempfänger für Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen vom Anwendungsbefehl der UVGO – wie in den ANBest-P vorgesehen – ausgenommen wird oder zumindest auch ohne Vorliegen weiterer Voraussetzungen stets im Wege der Verhandlungsvergabe Aufträge vergeben könnte.

3. Mehr Unabhängigkeit für die Agentur: Checks and Balances als Grundprinzip in der Stiftung und Stärkung der Eigenständigkeit des Vorstands

Zusammensetzung des Stiftungsrats

Die Anzahl der Sitze im Stiftungsrat wurde auf fünf (1x Vertretung des Bundeskanzleramts, 2x Vertretung des Bundestages, 1x Vertretung der Länder und 1x Vertretung des DOSB) verkleinert. Der DOSB begrüßt, dass seine Anregung, die zuletzt erwogenen Gremiengröße deutlich zu reduzieren, im Falle des Stiftungsrats berücksichtigt wurde.

Gleichzeitig geht mit der Reduzierung der Gremiengröße jedoch nach dem vorliegenden Referentenentwurf eine Änderung der Repräsentationsanteile sowie der Entscheidungskompetenz (einfache Mehrheit und Zustimmungsvorbehalte) im Stiftungsrat zulasten des Sports und der Bundesländer und zugunsten der Bundesvertretungen einher. Diese Umverteilung verschafft den Vertretungen des Bundes zu allen Fragen und Beschlüssen eine eigene Mehrheit. In Kombination mit der Streichung von qualifizierten Mehrheiten zu wesentlichen Entscheidungen der Agentur und den faktisch als Vetorecht zu wertenden Zustimmungsvorbehalten des Vorsitzes des Stiftungsrates erhält der Bund bzw. das Bundeskanzleramt eine in dieser Ausprägung nicht zu rechtfertigende Entscheidungsmacht in zentralen Themen- und Arbeitsfeldern der Spitzensport-Agentur.

Wie in anderen Kontexten staatlichen Engagements mit gesellschaftlichen Akteuren sind die rechtlichen Anforderungen an den Bund als wesentlicher Mittelgeber, deren Einhaltung auch vom Bundesrechnungshof[3] angemahnt wurde, zu respektieren, jedoch ohne dabei das Prinzip von Checks and Balances außer Acht zu lassen. Im Feinkonzept wurde vereinbart, dass sich Politik und Sport „auf Augenhöhe und gleichberechtigt“[4] begegnen. Diese Vereinbarung ist aufgrund der Regelungen im vorliegenden Referentenentwurf gänzlich unberücksichtigt geblieben.

Aus Sicht des DOSB und der mitunterzeichnenden Sportorganisationen wird daher eine Verkleinerung des Stiftungsrates ausdrücklich begrüßt. Zur Wahrung des Prinzips von Checks und Balances wird allerdings eine Anpassung der Sitzanzahl im Stiftungsrat auf insgesamt sechs mit einer Verteilung für Bund, DOSB und Länder im Verhältnis 3|2|1, einhergehend mit zwingend erforderlichen echten Mitentscheidungsrechten zugunsten des Sports (weitere Erläuterungen dazu nachfolgend), für sachgerecht erachtet.

Ergänzung eines Entscheidungsrechts des oder der Vorsitzenden bei Stimmgleichheit

Infolge der Erweiterung der Mitgliederzahl um die zusätzliche Stimme für den DOSB als Vertreter des organisierten Sports ist eine Stimmengleichheit denkbar. Um den Anforderungen des Verfassungsrechts an die demokratische Legitimation des Agenturhandelns Rechnung zu tragen, schlagen wir vor, dem oder der Stiftungsratsvorsitzenden – in Anlehnung an den Kabinettsentwurf 2024 – ein Entscheidungsrecht bei Stimmgleichheit einzuräumen. Auf diese Weise bleibt sichergestellt, dass Entscheidungen des Stiftungsrates nicht gegen die Stimmen der vom Bund entsandten Mitglieder getroffen werden können.

Konkretisierung der Zustimmungsvorbehalte für die Vertretung des Bundeskanzleramts

Der Zustimmungsvorbehalt des Stiftungsratsvorsitzes (nach bisheriger Regelung: das vom Bundeskanzleramt entsandte Mitglied) für Entscheidungen über „Personal- und Haushaltsangelegenheiten“ sowie Satzungsänderungen (§ 20 Absatz 8) ist seinem Wortlaut nach zu wenig konturiert und erlaubt daher eine ausufernde Auslegung. So lässt sich die Regelung grundsätzlich auf alle Personalentscheidungen beziehen sowie auf alle Angelegenheiten, die sich als Teil der Aufstellung oder Ausführung des Agenturhaushalts darstellen. Insbesondere Letzteres greift jedoch viel zu weit aus, weil sich der Zustimmungsvorbehalt damit auf nahezu alle Entscheidungskompetenzen des Stiftungsrates beziehen lässt. Dies würde jedoch die übrige Kompetenzordnung des Stiftungsrates unterlaufen und damit aushöhlen. So könnte ein Großteil der getroffenen Mehrheitsentscheidungen, auch wenn sie von

[3] Siehe Bundesrechnungshof: „Ausgewählte Aspekte der Reform der Spitzensportförderung“ (2023)

[4] Vgl. Bund-Länder-Sport AG: „Feinkonzept zur Nachsteuerung und Optimierung der Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland“ (2023), S. 5

breitem Konsens zwischen den Stiftungsratsmitgliedern (etwa der Bundestags-, der Länder- und der DOSB-Vertretung) getragen wären, aufgrund der Entscheidung eines Mitglieds kassiert werden. Dies ist offensichtlich weder sachgerecht noch funktional.

In der Sache führt der Zustimmungsvorbehalt in der bestehenden Form zu einer überschießenden Einflusskonzentration beim Bundeskanzleramt. Damit geht § 20 Absatz 8 über das rechtlich gebotene Maß staatlicher Ingerenz hinaus: Zweifellos ist ein angemessener Einfluss des Bundes auf die Verwendung seiner Haushaltsmittel in der Agentur schon aus staatsrechtlichen Gründen geboten. Zu Recht wies daher auch der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages darauf hin, dass der Haushaltsgesetzgeber einen hinreichenden Einfluss in der Spitzensport-Agentur erhalten müsse. Dem wird allerdings bereits durch die Mehrheitsverhältnisse im Stiftungsrat, in dem der Bund über die Mehrheit der Stimmen verfügt, hinreichend genüge getan.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Zustimmungsvorbehalt der Vertretung des Bundeskanzleramtes den Einfluss der vom Bundestag entsandten Stiftungsratsmitglieder und damit den Einfluss des Haushaltsgesetzgebers erheblich beeinträchtigt. Selbiges gilt auch für den ohnehin geringen Einfluss des Sports auf Entscheidungen zu Haushalts- und Personalfragen. Denn selbst dann, wenn auf dem Diskurswege in den Stiftungsratssitzungen die Unterstützung der übrigen Mitglieder für ein Anliegen der Bundestagsmitglieder oder des organisierten Sports gewonnen werden könnte und so eine Mehrheit erzielt würde, kann dieses Ergebnis erfolgreicher Willensbildung in einem Kollegialorgan dennoch durch die Versagung der Zustimmung nach § 20 Absatz 8 konterkariert werden.

Aus Sicht des DOSB und der mitunterzeichnenden Sportorganisationen ist daher eine einschränkende Konkretisierung des Zustimmungsvorbehalts zu Haushalts- und Personalfragen für die Vertretung des Bundeskanzleramtes erforderlich. Es erscheint aufgrund der Stimmenmehrheit der vom Bund entsandten Mitglieder und des vorstehend vorgeschlagenen Entscheidungsrechts des oder der Vorsitzenden bei Stimmgleichheit mit Blick auf die Anforderungen des Haushaltsgesetzgebers und des Sports an eine angemessene Mitbestimmung sinnvoll, allein für die Feststellung des Haushalts- und Stellenplans (§ 20 Absatz 6 Nr. 5) einen gesonderten Zustimmungsvorbehalt im Sinne des bisherigen § 20 Absatz 8 zu statuieren. Damit werden die „Personal- und Haushaltsangelegenheiten“ hinreichend adressiert. Dieser konkretisierte Zustimmungsvorbehalt würde dann zusammen mit einem solchen für die Berufung bzw. Abberufung des Stiftungsvorstandes (§ 20 Absatz 6 Nr. 2) sowie für Satzungsänderungen (§ 20 Absatz 6 Nr. 3) unmittelbar zugunsten der vom Bundeskanzleramt entsandten Vertretung im Stiftungsrat gelten, sofern gleichzeitig die nachfolgend vorgeschlagenen Zustimmungsvorbehalte für den DOSB ergänzt werden.

Durch diese Anpassungen würde den einschlägigen Empfehlungen des Bundesrechnungshofes und des Haushaltsausschusses Rechnung getragen, ohne die Kompetenzordnung des Stiftungsrates zulasten des Sports gänzlich auszuhöhlen und den Einfluss der Vertretung des Bundes im Stiftungsrat unangemessen zu beschneiden.

Ausgewählte Zustimmungsvorbehalte für den DOSB

Die Entscheidungen des Stiftungsrates über Förderkonzepte und -richtlinien (§ 20 Absatz 6 Satz 2 Nr. 1), über die Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstandes (§ 20 Absatz 6 Satz 2 Nr. 2) und zur Stiftungssatzung (§ 20 Absatz 6 Satz 2 Nr. 3) prägen maßgeblich das Handeln der künftigen Spitzensport-Agentur und damit die Umsetzung der Steuerung und Förderung des Spitzensports in Deutschland. Diese Entscheidungen dürfen nicht an der Vertretung des Sports vorbei getroffen werden. Neben Satzungsbeschlüssen, die als Bestandteil der Stiftungsverfassung grundlegende Bedeutung

haben, muss die sportfachliche Kompetenz in Reihen der DOSB-Vertretung auch beim Beschluss der Förderpraxis und der Besetzung des Vorstandes als zentralen, insbesondere sportfachlich geprägten Entscheidungen nicht nur beteiligt, sondern mitbestimmend in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Aus Sicht des DOSB und der mitunterzeichnenden Sportorganisationen ist daher ein Zustimmungsvorbehalt für die DOSB-Vertretung im Stiftungsrat mit Bezug zu den Aspekten in § 20 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 bis 3 zu ergänzen.

Alternativ ließe sich die erforderliche Mitbestimmungsmöglichkeit der Vertretung des DOSB im Stiftungsrat bei vorgenannten Entscheidungen durch die Vorsehung entsprechender Mehrheitserfordernisse umsetzen.

Beschlusskraft und Inkraftsetzungskompetenz der Förderrichtlinien für die Agentur

Die Förderkonzepte und -richtlinien sind für die künftige Spitzensportförderung von zentraler Bedeutung. Zum einen sollen sie Grundlage für den Aufgabenübertragungserlass nach § 15 sein und damit den Zuständigkeitsumfang der Agentur bestimmen. Zum anderen lenken sie das Ermessen des Vorstandes bei den Förderentscheidungen.

Da der Sportfachbeirat nur noch in Form eines „Konsultationsverfahrens“ Stellungnahmen abgeben kann, im Stiftungsrat die vom Bund entsandten Mitglieder die Konzepte und Richtlinien mit einfacher Mehrheit beschließen können und das Bundeskanzleramt aufgrund der zuwendungsrechtlichen Natur der Konzepte und Richtlinien auch noch den Zustimmungsvorbehalt nach § 20 Absatz 8 („Haushaltsangelegenheiten“) anwenden könnte, kann der Bund bzw. das Bundeskanzleramt über den Zustimmungsvorbehalt nach Maßgabe des vorliegenden Referentenentwurfs die Förderbedingungen umfassend einseitig vorgeben und damit den Handlungsspielraum des Vorstandes zuwider den Zielen unzweckmäßig einengen bzw. vorbestimmen.

Um die Unabhängigkeit der Spitzensport-Agentur effektiv zu stärken und ihre Funktion als zentrale Instanz für die Spitzensportförderung konsequent umzusetzen, muss sie die vom Stiftungsrat beschlossenen Förderkonzepte und -richtlinien selbst formal in Kraft setzen können. Dies ist ihr als öffentlich-rechtliche Stiftung auch möglich. Diese Kompetenz würde auch keinen Eingriff in die Rechtsaufsicht des Bundeskanzleramtes darstellen, diese bleibt unberührt. Einer gesonderten, verfahrenstechnisch aufwendigeren Inkraftsetzung durch das Bundeskanzleramt bedarf es dann nicht.

Der DOSB und die mitunterzeichnenden Sportorganisationen schlagen daher vor, dass nach Übertragung der jeweiligen Förderaufgaben die Agentur selbst, als nunmehr zuständige Aufgabenträgerin, die Förderrichtlinien in Kraft setzt. Dabei beschränkt sich die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes auf eine Zustimmung im Rahmen der Rechtsaufsicht. Im Vorfeld dieser Zustimmung sollte das Bundeskanzleramt aus Vereinfachungsgründen die notwendige Mitwirkung des BMF und BRH einholen.

Bestellung und Abberufung des Vorstands

Die Bestellung und Abberufung des Vorstands obliegen dem Stiftungsrat und unterfallen im vorliegenden Referentenentwurf zusätzlich dem Zustimmungsvorbehalt des Stiftungsratsvorsitzes (Bundeskanzleramt). Der DOSB hat zwar ein Vorschlagsrecht (§ 21 Absatz 5 Satz 2), jedoch ist im Entwurf keinerlei Verbindlichkeit für die Umsetzung dieses Vorschlags vorgesehen. In der Praxis kann das Vorschlagsrecht des DOSB daher wirkungslos bleiben. Stattdessen erlaubt es die aktuell vorgesehene Kompetenzordnung des Stiftungsrats, den vom Bund entsandten Mitgliedern diesbezügliche Entscheidungen

ungeachtet des Votums der DOSB-Vertretung mit einfacher Mehrheit zu treffen. Dabei fiele wiederum dem Stiftungsvorsitz mithilfe des Zustimmungsvorbehalts nach § 20 Absatz 8 zudem ein faktisches Vetorecht zu.

Um diese nicht sachgerechte Konzentration der Entscheidungsbefugnis auf Seiten der Bundesvertretung auszugleichen, erachten der DOSB und die mitunterzeichnenden Sportorganisationen – wie zuvor bereits erwähnt – für die Wahl der Vorstandsmitglieder die Gewährung eines Zustimmungsvorbehaltes sowohl für die Bundes- als auch für die DOSB-Vertretung im Sinne eines gegenseitigen Veto-Rechts als notwendig. Infolge dieser Regelung sind eine Abstimmung und Einigung der Parteien im Besetzungs- bzw. Abberufungsverfahren erforderlich. Insbesondere für den Besetzungsprozess dürfte gelten, dass eine vereinbarungsgemäße Aufgabenerfüllung nur dann zu erwarten ist, wenn gerade mit Blick auf eine erfolgreiche sowie ergebnis- und lösungsorientierte Zusammenarbeit des Vorstandsduos eine gemeinsame Betrachtung der Kompetenzprofile zugrunde gelegt wird.

Untauglichkeit einer Fachaufsicht

Die im Entwurf vorgesehene Fachaufsicht des Stiftungsrates (§ 20 Absatz 5) ist sowohl in systematischer als auch in sachlicher Hinsicht verfehlt und sollte gestrichen werden.

Systematische Inkonsistenzen: Zum einen stellt sich bereits die Frage nach dem Anwendungsbereich einer Fachaufsicht. Dem Stiftungsrat soll nach § 20 Absatz 5 Satz 1 die Fachaufsicht obliegen. Da Aufgabe und Zweck der Agentur die Fördertätigkeit ist, besteht die sachliche bzw. fachliche Verwaltungstätigkeit der Agentur gerade in der Förderung. Die Förderentscheidungen des Vorstandes (§ 21 Absatz 1 Satz 2) sind jedoch – was auch zwingend erforderlich ist – ausdrücklich von der Fachaufsicht ausgenommen (§ 20 Absatz 5 Satz 2). Zudem erfassen auch die Entscheidungsrechte des Stiftungsrates nach § 20 Absatz 6 Bereiche der operativen Tätigkeit. Daneben verbleibt weder systematisch noch teleologisch ein sinnvoller Anwendungsbereich für eine Fachaufsicht.

Die Ausnahmeregelung in § 20 Absatz 5 Satz 2 ist richtigerweise auf die gesamte Fördertätigkeit zu beziehen und schließt daher sowohl vorgelagerte, materielle Förderentscheidungen als auch das gesamte Zuwendungsverfahren als deren Umsetzung mit ein. Eine Fachaufsicht für einzelne Maßnahmen und Verfahrensschritte im Rahmen des Zuwendungsverfahrens kommt daher nicht in Betracht. Auch die Gesetzesbegründung (Seite 52) entzieht einer solchen Auslegung von vornherein die Grundlage. Sie würde auch dem Normzweck der Ausnahmeregelung des § 20 Absatz 5 Satz 2 zuwiderlaufen. Mit Blick auf das konsentierte Reformziel einer primär sportfachlich orientierten und unabhängigen Spitzensportförderung durch die Agentur muss eine Feinsteuerung durch den vom Bund dominierten Stiftungsrat vermieden werden.

Als weiterer denkbarer Anknüpfungspunkt für eine Fachaufsicht mag noch die Erstellung der Förderkonzepte und -richtlinien durch den Vorstand in Betracht kommen. Zum einen aber würde dies die in §§ 20 Absatz 5 Satz 2, 21 Absatz 1 Satz 2 geschützte Unabhängigkeit des Vorstandes unterlaufen. Denn die Förderkonzepte und -richtlinien stellen die Grundlage für die Spitzensportförderung dar. Sie lenken das Ermessen des Vorstandes bei den Förderentscheidungen. Wenn der Stiftungsrat diese Bestimmungen nicht nur nach § 20 Absatz 6 Satz 2 Ziffer 1 festzustellen hat, sondern diese auch noch über fachaufsichtliche Weisungen mitgestalten darf, wird die Unabhängigkeit des Vorstandes ausgehöhlt.

Auch für Maßnahmen der Haushaltswirtschaft ist eine Fachaufsicht des Stiftungsrates weder erforderlich noch sinnhaft: Der Stiftungsrat hat in diesem Bereich zahlreiche Entscheidungs- und Genehmigungsrechte sowohl aus § 20 Absatz 5 als auch aus der BHO (vgl. §§ 105 ff. BHO). Denn im Rahmen der entsprechenden Geltung der BHO für die Agentur (vgl. § 24 Absatz 1 des Entwurfs sowie § 105 Absatz 1 Ziffer 2 BHO) nimmt der Stiftungsrat als besonderes Beschlussorgan der Agentur die Rolle ein, welche in der Haushaltswirtschaft des Bundes dem BMF zukommt.

Unangemessener Eingriff in die Unabhängigkeit des Vorstandes: Abgesehen von der Ausnahme der Fördertätigkeit werden weder der Aufsichtsumfang noch die -mittel im Gesetzesentwurf festgelegt. Nach der allgemeinen Aufsichtstypologie des Verwaltungsorganisationsrechts umfasst die Fachaufsicht u.a. ein umfassendes Weisungsrecht gegenüber der aufsichtsunterworfenen Stelle. Ein solches ist jedoch – insbesondere neben bereits vorhandenen, umfänglichen Entscheidungsrechten des Stiftungsrates – zur Erreichung der mit dem Gesetz verfolgten Ziele nicht tragbar. Eine hinreichende operative Eigenständigkeit des Vorstandes ist ein erfolgskritischer Faktor. Eine Fachaufsicht nebst Weisungsrecht führt zu einer (potenziellen) Mikrosteuerung, die einer Unabhängigkeit des Vorstandes diametral entgegensteht. Eine solche Struktur gilt es daher im Sinne der Handlungsfähigkeit des Vorstandes unbedingt zu vermeiden.

Aus Sicht des DOSB und der mitunterzeichnenden Sportorganisationen besteht folgerichtig für eine Fachaufsicht nach der Gesamtkonzeption des Gesetzes kein Raum. Absatz 5 ist systematisch redundant und verursacht allenfalls Rechtsunsicherheiten.

Wahl des Stiftungsratsvorsitzes

Der Referentenentwurf sieht vor, dass der Stiftungsratsvorsitz qua angeborenem Recht bei der Vertretung des Bundeskanzleramtes liegt. Der damit sowie dem Zustimmungsvorbehalt nach § 20 Absatz 8 verbundenen, überschießenden Konzentration der Entscheidungsmacht beim Bundeskanzleramt sollte nach den Vorstellungen des DOSB und der mitunterzeichnenden Sportorganisationen entgegengewirkt werden, indem der Stiftungsratsvorsitz ohne Vorfestlegung aus dem Kreis aller vom Bund entsandten Mitglieder gewählt wird.

Zusammensetzung und Funktion des Sportfachbeirats

Während der Stiftungsrat nach Maßgabe des vorliegenden Referentenentwurfs sinnvollerweise eine Verkleinerung erfährt, wird der Sportfachbeirat von 18 auf 20 Mitglieder ausgeweitet. Zugleich wird dessen Zusammensetzung durch das Gesetz weitgehend festgelegt. Um die Arbeitsfähigkeit des Sportfachbeirates zu stärken, wäre ein kleineres Gremium mit maximal zehn bis zwölf Sitzen anzuraten.

Aus Sicht des DOSB und der mitunterzeichnenden Sportorganisationen sollten dafür gesetzlich vornehmlich die übergeordneten Herkunftsbereiche der zu beteiligenden Institutionen vorgegeben sein. Eine konkretisierende Besetzungsregelung könnte in die Stiftungssatzung integriert werden. Ausgehend von der Funktion des Sportfachbeirates als Beratungsgremium des Vorstandes sollte diesem die individuelle Berufung geeigneter Expert*innen überantwortet werden.

4. Ergebnisoffene Prüfung unterstützender Instrumente der Förderung und beteiligter Institutionen für die Verfahrensabwicklung

Keine Vorfestlegung des Verfahrens zur Erfolgs- und Potenzialermittlung auf PotAS

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Festlegung auf das bestehende Potenzialanalysesystem (PotAS) bewerten wir trotz der darin liegenden Intention, Kontinuität zu sichern, als nicht zielführend. Zwar hat PotAS wichtige Fortschritte in Bezug auf Transparenz und strukturelle Vergleichbarkeit ermöglicht, dennoch stellt eine gesetzliche Vorfestlegung zu diesem Zeitpunkt eine spürbare Einschränkung des zukünftigen Gestaltungsspielraums der Spitzensport-Agentur dar. Sie nimmt der Agentur die Möglichkeit, eigenständig und mit der notwendigen fachlichen Freiheit ein für ihre Arbeit zentrales Bewertungssystem zu wählen oder weiterzuentwickeln – und konterkariert damit die Zielsetzung eines modernen, flexiblen und wirklich innovationsoffenen Fördersystems.

Vor diesem Hintergrund erscheint auch die geplante Ausweitung des Anwendungs- und Kompetenzbereichs von PotAS – etwa im Bereich des Leistungssportpersonals – als nicht ausreichend abgesichert (Begründung zu § 5 Absatz 1). Es sollte zunächst geprüft werden, ob das bestehende System hierzu belastbare sportartenspezifische Aussagen liefern kann. Ebenso bleibt bislang unklar, welche Inhalte und Konsequenzen mit der Formulierung „weitere Förderbereiche“ verbunden wären.

Eine ergebnisoffene Überprüfung aller bestehenden Prozesse durch die Spitzensport-Agentur wäre daher aus Sicht des DOSB und der mitunterzeichnenden Sportorganisationen sinnvoll und notwendig. Die im Entwurf betonte Bereitschaft, PotAS gemeinsam mit dem organisierten Sport und den Ländern weiterzuentwickeln, wird ausdrücklich begrüßt. Diese Weiterentwicklung sollte jedoch einen offenen Prozess ermöglichen, in dem sowohl Anpassungen des bestehenden Systems als auch alternative Lösungsansätze geprüft werden können.

Autonomie der Agentur bei administrativer Abwicklung der Förderung

Mit § 14 Absatz 6 wird die administrative Abwicklung der Förderung gesetzlich und somit verbindlich dem Bundesverwaltungsamt zugewiesen. Mit dieser gesetzlichen Normierung beschneidet der Gesetzgeber die autonome Entscheidung des Stiftungsvorstands über die Auswahl eines geeigneten Dienstleisters bzw. die Durchführung der Abwicklung.

Dabei sah der Gesetzentwurf der Vorgängerregierung eine entsprechende Eigenverantwortung der Agentur bei der Ausgestaltung der administrativen Abwicklung vor. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der vorliegende Referentenentwurf hinter diesen sinnvollen und den Zielen der Gesamtreform dienenden Schritt zurückfällt. Folgerichtig sollte die Agentur ermächtigt werden, anstelle des BVA auch andere geeignete Dienstleister mit der administrativen Förderabwicklung zu beauftragen.

Zudem ist es erforderlich, das Verhältnis zwischen Agentur und Dienstleister zu präzisieren. Es wird klargestellt, dass die Agentur als zentrale Instanz der Spitzensportförderung im Rahmen der ihr übertragenen Förderbereiche auch die Entscheidungshoheit über die Spitzensportförderung haben muss. Die Einbindung eines Dienstleisters kann somit allein zuarbeitender Natur sein. Es ist daher erforderlich, dass die Agentur gegenüber dem Dienstleister weisungsbefugt ist. Durch eine solche Weisungsbefugnis würde auch der Forderung des DOSB und der mitunterzeichnenden Sportorganisationen Rechnung getragen, die Zahl der als Entscheidungsinstanzen beteiligten Akteure im Förderprozess zu reduzieren.

5. Bundeswehr als zentralen Spitzensportförderer gesetzlich integrieren

Die Bundeswehr ist behördlicherseits der größte staatliche Förderer des deutschen Spitzensports. Mit einem Personalansatz von 890 Dienstposten (Stand: März 2025) unterstützt sie den deutschen Hochleistungssport und damit eine gesamtstaatliche Aufgabe. Die Aufstellung der 14 Sportfördergruppen basiert auf einem Beschluss des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 1968.

Die Bundeswehr verfügt über die notwendigen organisatorischen und personellen Bedingungen, um Spitzensportler*innen eine professionelle Vorbereitung auf internationale Wettkampfeinsätze, insbesondere Olympische Spiele, zu gewährleisten. Die Spitzensportförderung ist zwar kein Kernauftrag der Bundeswehr, sie zählt jedoch zu den gesamtstaatlichen Aufgaben, an denen sich die Streitkräfte beteiligen. Der DOSB und die mitunterzeichnenden Sportorganisationen erachten die Spitzensportförderung der Bundeswehr als unverzichtbar. Naheliegend erscheint, die ausgewiesene Expertise der Bundeswehr bei der individuellen Berufung der Sportfachbeiratsmitglieder zu berücksichtigen. Neben der Bundeswehr existieren weitere behördliche Fördereinrichtungen mit geringerem Stellenumfang bei der Bundespolizei und der Zollverwaltung.

Im Sinne der Vollständigkeit eines Bundesgesetzes sollten wichtige Player mit zentraler Funktion als staatliche Förderer des Spitzensports - auch in Abgrenzung zur Arbeit der Spitzensport-Agentur und zum Verantwortungsbereich des Bundeskanzleramtes - im Gesetz explizite Erwähnung finden. Eine entsprechende Ergänzung, bspw. in § 6 „Förderung von Athletinnen und Athleten“, wäre aus Sicht des organisierten Sports ausdrücklich zu begrüßen.

6. Ergänzende Forderungen zur Präzisierung des Sportfördergesetzes

<u>Verankerung einer angemessenen Vergütung des Leistungssportpersonals</u>

Angesichts weitgehend fehlender Vergütungsanpassungen für das Leistungssportpersonal und speziell bei den Trainer*innen in den zurückliegenden Jahren stehen viele Verbände vor der Herausforderung, dass gerade Spitzenkräfte zunehmend ins besser zahlende Ausland oder in sicherer erscheinende Berufszweige abwandern. Der damit einhergehende Verlust von Know-how und Erfahrung führt zu erheblichen Nachteilen für die Athlet*innen im internationalen Wettbewerb. Deshalb gilt es im vorliegenden Referentenentwurf, die Vergütung für entsprechend qualifiziertes Leistungssportpersonal gezielt zu berücksichtigen und den Realitäten des nationalen und internationalen Wettbewerbs anzupassen. Zur Wahrung der internationalen Konkurrenzfähigkeit und zur nationalen Attraktivitätssteigerung sind daher nicht nur eine spürbare Erhöhung der Vergütungen, sondern auch die Anhebung der Förderhöchstgrenzen und eine Ausnahmeregelung vom Besserstellungsverbot in geeigneter Form auch für entsprechend betroffene Verbände im Sportfördergesetz zu verankern.

Der Referentenentwurf enthält keine einschlägige Regelung zur Vergütung von Leistungssportpersonal bei Empfängern entsprechender Bundesförderungen. Deshalb verbleibt es nach Maßgabe des § 24 Absatz 1 insoweit bei den allgemeinen Regelungen des Haushalts- bzw. Zuwendungsrechts. Diese verlangen die Berücksichtigung des Besserstellungsverbots in den Zuwendungsbescheiden bzw. -verträgen für die Vergütung von Beschäftigten eines Zuwendungsempfängers (vgl. Ziff. 1.3 ANBest-P). Ein Absehen von einer solchen Regelung ist nach den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen nur im Ausnahmefall unter engen Voraussetzungen zulässig. Es bedarf daher einer

ausdrücklichen Ausnahme vom Besserstellungsverbot[5] im Sportfördergesetz, welche den Maßgaben der VV-BHO insoweit vorgeht.

Aus Sicht des DOSB und der mitunterzeichnenden Sportorganisationen ist daher eine explizite Ergänzung der Förderung des Leistungssportpersonals unter besonderer Berücksichtigung der Trainer*innen an geeigneter Stelle im Begründungsteil zum Gesetzestext (z.B. bei den Ausführungen zu § 5 „Verbandsförderung“) erforderlich.

Soziale Absicherung der Athlet*innen

Der DOSB und die mitunterzeichnenden Sportorganisationen unterstützen die Forderung der Athletenvertreter*innen, eine angemessene materielle und soziale Absicherung von Spitzen- und Nachwuchsathlet*innen zu gewährleisten und diese auch gesetzlich zu normieren. Damit sollen Lücken geschlossen werden, von denen insbesondere Athlet*innen betroffen sind, die nicht von staatlichen Sportförderstellen profitieren oder anderweitig ausreichend abgesichert sind. Zudem ist es notwendig, den Einstieg in eine berufliche Laufbahn nach der Leistungssportkarriere noch besser zu unterstützen. Für diese Maßnahmen bedarf es einer gezielteren Koordinierung der bestehenden Förderinstrumente und zusätzlicher Haushaltsmittel. Vor diesem Hintergrund wird die Einführung eines Individualbudgets für Athlet*innen (§ 6 Absatz 2), allerdings wie ursprünglich angedacht als Sonder- und Notfallbudget und als separater Fördermitteltopf der Agentur, nachdrücklich befürwortet.

Vergütung von Verwaltungsdienstleistung der Olympiastützpunkte

Mit einem umfangreichen Serviceangebot sind die Olympiastützpunkte Eckpfeiler des deutschen Spitzensports und sollten sich entsprechend auch im Begründungsteil des Sportfördergesetz wiederfinden. Im Referentenentwurf sind die Perspektiven und Bedarfe der Olympiastützpunkte nicht konkret berücksichtigt und die Formulierungen dazu in § 7, § 8 und § 14 noch nicht konsistent.
Konkret nötig ist die Verankerung einer Vergütung für Verwaltungsdienstleistungen der Olympiastützpunkte. Die Förderung der Olympiastützpunkte enthält nicht nur die Mittel für diese selbst, sondern darüber hinaus sind die Olympiastützpunkte für die Verteilung und Weiterleitung von Zuwendungen an die Bundesstützpunkte zuständig. Für diese zusätzliche Aufgabe, die naturgemäß Personalressourcen bindet, erhalten die Olympiastützpunkte bislang keine spezifische Aufwandsentschädigung. Das bedeutet, dass diese Leistung zulasten der eigentlichen Aufgaben des Personals an den Olympiastützpunkten mit Auswirkungen auf deren Leistungsumfang geht. Dementsprechend halten der DOSB und die mitunterzeichnenden Sportorganisationen eine Verwaltungskostenpauschale für diese zusätzliche Aufgabe für angebracht, die in der Begründung zu § 8 verankert werden sollte.

[5] Siehe zu diesem Sachverhalt auch entsprechende Regelungen der Bundesagentur für Sprunginnovation (2023), SPRINDFG § 5.

V. Spitzensportreform und Sportfördergesetz im Kontext einer deutschen Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele

Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele in Deutschland ist die uneingeschränkte Wahrung der Autonomie des Sports. Ein Gesetz, das die Steuerungsverantwortung in der aktuell vorgeschlagenen Form Richtung Bund verschiebt, beeinträchtigt tief verwurzelte Prinzipien, die in Deutschland nicht nur über Jahre zwischen Sport und Politik gelebte Praxis waren, sondern die auch für die Vergabe Olympischer und Paralympischer Spiele von elementarer Bedeutung sind. Bereits in der letzten Legislaturperiode hat das Internationale Olympische Komitee gegenüber der Bundesregierung deutlich gemacht, dass die Wahrung der Autonomie des Sports sowie der Respekt vor der politischen Neutralität der Olympischen Spiele unabdingbare Voraussetzungen für die Vergabe der Spiele darstellen.

Mit dem Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung klar zu einer Bewerbung für die Austragung der Olympischen und Paralympischen Spiele bekannt und kürzlich durch einen entsprechenden Kabinettsbeschluss noch einmal bekräftigt. Dennoch: Während die Bundesregierung dankenswerterweise die Olympia-Bewerbung ausdrücklich unterstützt, kann der vorliegende Referentenentwurf als zumindest in Teilen widersprüchliches Signal missverstanden werden. Für eine glaubwürdige und erfolgreiche Bewerbung braucht es daher ein Sportfördergesetz, das die Autonomie des Sports als unverrückbare Grundlage wahrt und auf echte Partnerschaft setzt.

Über den DOSB

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), die regierungsunabhängige Dachorganisation des deutschen Sports, wurde am 20. Mai 2006 gegründet durch Zusammenschluss des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland. Der DOSB steht für Leistung, Gesundheit, Lebensfreude und Wertevermittlung.

Der DOSB zählt fast 30 Millionen Mitgliedschaften in rund 86.000 Sportvereinen. Er ist die größte Bürgerbewegung Deutschlands. Zum DOSB gehören 102 Mitgliedsorganisationen, darunter 16 Landessportbünde, 69 Spitzenverbände sowie 17 Verbände mit besonderen Aufgaben.

Ansprechpartner

Otto Fricke
Vorstandsvorsitzender
fricke@dosb.de

Deutscher Olympischer Sportbund
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Dr. Olaf Tabor
Vorstand Leistungssport
tabor@dosb.de

Deutscher Olympischer Sportbund
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Referentenentwurf des Bundeskanzleramtes

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur

(Sportfördergesetz – SpoFöG)

A. Problem und Ziel

Die Förderung des Spitzensports aus öffentlichen Bundesmitteln ist in der letzten Dekade bis zum Jahr 2025 insgesamt stark angestiegen. In diesem Zeitraum haben deutsche Spitzenathletinnen und Spitzenathleten herausragende Leistungen erbracht. Die Zahl der Medaillen und ersten Plätze insbesondere bei Olympischen und Paralympischen Spielen sowie Welt- und Europameisterschaften konnte im Vergleich zum Mitteleinsatz jedoch nicht entsprechend erhöht werden. Deshalb haben schon im Jahr 2016 das Bundesministerium des Innern (BMI) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz der Länder (SMK) ein Reformkonzept zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung in Deutschland beschlossen. Bei kritischer Betrachtung der bisherigen Umsetzung dieser Reform zeigte sich jedoch, dass die punktuelle Veränderung von einzelnen Strukturelementen des Leistungssports beziehungsweise der Spitzensportförderung allein keine tiefgreifenden Weiterentwicklungen ermöglicht. BMI, Länder und organisierter Sport haben daher in der 20. Wahlperiode einen Reform-Prozess durchgeführt. Gemeinsame Überzeugung war es, dass die bestehenden Rahmenbedingungen im deutschen Spitzensport keine ausreichende Grundlage für zukünftige Erfolge auf Spitzenniveau bieten – insbesondere das Erreichen von einer Top 5 - Platzierung bei den Olympischen Sommer- und von einer Top 3 - Platzierung bei den Olympischen Winterspielen in der Nationenwertung. Das „Feinkonzept zur Nachsteuerung und Optimierung der Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland“ („Feinkonzept“) vom 29. September 2023 bildete die Grundlage für den in der 20. Legislaturperiode erarbeiteten Gesetzentwurf des BMI, der nach dem Grundsatz der Diskontinuität verfallen ist.

Im Koalitionsvertrag der 21. Wahlperiode wurde vereinbart, einen echten Paradigmenwechsel in der Spitzensportförderung zu vollziehen. Die Förderung soll effizienter, effektiver und weniger bürokratisch ausgestaltet werden – dies auch vor dem Hintergrund der laufenden Olympiabewerbung des DOSB für Olympische und Paralympische Spiele in Deutschland, die von der Bundesregierung vollumfänglich unterstützt wird. Um die Chancen für eine erfolgreiche Teilnahme an Olympischen und Paralympischen Spielen im eigenen Land zu erhöhen, müssen die notwendigen Weichen in der Spitzensportförderung jetzt gestellt werden.

Die Reform der Spitzensportförderung – deren Kernelement dieses Sportfördergesetz bildet – zielt darauf ab, den Spitzensport in Deutschland wieder attraktiver, international wettbewerbsfähiger und zukunftsfest auszugestalten.

Zu diesem Zweck soll eine unabhängige Spitzensport-Agentur zur Mittelvergabe gegründet, die Spitzensportförderung klarer am internationalen Leistungsziel ausgerichtet und die Förderung potenzial- und erfolgsorientierter strukturiert werden. Die Förderstruktur soll so ausgestaltet werden, dass Spitzenathletinnen und Spitzenathleten bestmögliche Rahmenbedingungen für ihre erfolgreiche Karriere zur Verfügung stehen.

B. Lösung

Mit dem Sportfördergesetz soll die Förderung des Spitzensports erstmalig auf eine spezialgesetzliche Grundlage gestellt werden. So wird ein gesamtheitliches und transparentes System für die zukünftige Förderung des Spitzensports in Deutschland geschaffen. Die Stellung der Spitzenathletinnen und Spitzenathleten wird gestärkt und ihre Bedürfnisse werden im Rahmen der potenzial- und erfolgsorientierten Förderung stärker in den Blick genommen. Es werden Grundsteine für einen effizienteren Einsatz der Bundesmittel gelegt. Als zentrale Stelle für die Spitzensportförderung des Bundes wird die Spitzensport-Agentur als öffentlich-rechtliche Stiftung gegründet. Die Spitzensport-Agentur soll über eigene sportfachliche Expertise verfügen sowie die Förderung und sportfachliche Steuerung in den Kernbereichen des Spitzensports unabhängig und aus einer Hand gewährleisten. Hierzu wird sie durch die relevanten Akteure des Spitzensports sportfachlicher beraten.

C. Alternativen

Eine mögliche Alternative zur Ausgliederung der Aufgabenbereiche auf eine unabhängige Spitzensport-Agentur wäre die Reform der Aufgabenbereiche innerhalb der bestehenden Organisationsstrukturen unter deren wesentlicher Weiterentwicklung. Die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergab, dass die Ziele der Spitzensportreform wesentlich wirtschaftlicher mit der Ausgliederung in eine unabhängige Mittelvergabeinstanz (Spitzensport-Agentur) umgesetzt werden können. Eine Fortführung der Aufgabenwahrnehmung durch das Bundeskanzleramt führt bei rein monetärer Betrachtung zu einem geringfügig jährlichen Kostenvorteil. Die Nutzwertanalyse zeigt jedoch, dass eine zukünftige Wahrnehmung der Aufgabenbereiche von einer unabhängigen Mittelvergabeinstanz bei qualitativer Betrachtungsweise im Nutzwert wesentlich überwiegt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus dem Gesetz ergeben sich zusätzliche Haushaltsausgaben pro Jahr (in Tsd. Euro):

	2027	2028	2029	2030	2031
Gesamt	1.078	3.247	4.406	6.358	8.325

Mit der Einrichtung der Spitzensport-Agentur und deren vollständiger Aufgabenwahrnehmung entstehen ab 2031 dauerhaft jährliche Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 8,3 Mio. Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten ca. 5,5 Mio. Euro. Hinzu kommen Sachkosten in Höhe von 2,4 Mio. Euro sowie Investitionskosten in Höhe von 448 Tsd. Euro.

Mit der vollständigen Aufgabenwahrnehmung in der Spitzensport-Agentur fallen nach dem Jahr 2029 geschätzt bis zu 16 Planstellen in der Bundesverwaltung weg, darunter bis zu 13 Planstellen des gehobenen Dienstes und bis zu drei Planstellen des höheren Dienstes.

Bereits etatisierte Aufwände, wie für die Geschäftsstelle PotAS (Potenzial-Analyse System), die Honorarausgaben für die PotAS-Kommission und für Strukturplanungen im nichtolympischen Sport sind hier nicht berücksichtigt.

Der Mehraufwand an Personalkosten entsteht vorrangig durch die Wahrnehmung neuer Aufgaben wie die Steuerung und Schaffung von Transparenz (vgl. § 14 Absatz 4) oder die individuelle sportfachliche Förderung besonders erfolg- und potenzialreicher Spitzenathletinnen und Spitzenathleten (vgl. § 6 Absatz 2). Gleichzeitig übernimmt die Spitzensport-Agentur Aufgaben im Bereich der Förderverfahren im Spitzensport, die derzeit beim Bund geleistet werden, so dass dort mit Einsparungen gerechnet werden kann. Im finalen Regelbetrieb der Spitzensport-Agentur ergibt sich im Ergebnis ein zusätzlicher Personalbedarf

(Differenz aus Bedarfen und Einsparungen) von 37 Stellen, wovon rund sechs Stellen auf den mittleren Dienst, acht Stellen auf den gehobenen Dienst und 23 Stellen auf den höheren Dienst entfallen.

Die Aufgabenwahrnehmung und die damit entstehenden Kosten werden sukzessive über die Jahre 2027 bis 2031 aufgebaut. Die in diesen Jahren zu erwartenden Haushaltsausgaben des Bundes sind in der Begründung weiter aufgeschlüsselt. Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen der Spitzensport-Agentur soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 04 ausgeglichen werden. Für die externe Finanzkontrolle des BVA ist ab 2028 eine Planstelle im Einzelplan 06 vorzusehen

Für die Kommunen sind Mehrausgaben nicht zu erwarten. Für die Länder entstehen Mehrausgaben für die Wahrnehmung der Tätigkeiten in den Gremien der Spitzensport-Agentur (u. a. Reisekosten). Die Höhe dieser Ausgaben ist nicht quantifizierbar.

Auswirkungen auf Einnahmen sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,36 Mio. Euro. Davon entfallen 1,36 Mio. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 5,92 Mio. Euro.

Soweit der unter E.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haushaltswirksam wird und nicht unter „D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ dargestellt ist, wird er im Einzelplan 04 gegenfinanziert.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundeskanzleramtes

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur

(Sportfördergesetz – SpoFöG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele der Spitzensportförderung des Bundes

§ 2 Ziele der Förderung des Sports der Menschen mit geistigen Behinderungen und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport

Abschnitt 2
Förderung des Sports

§ 3 Zuständigkeit und Fördergrundsätze

§ 4 Voraussetzung der Förderung

§ 5 Verbandsförderung

§ 6 Förderung von Athletinnen und Athleten

§ 7 Sportwissenschaftliche Förderung

§ 8 Förderung von Einrichtungen des Stützpunktsystems

§ 9 Förderung von Baumaßnahmen im Spitzensport

§ 10 Förderung von internationalen Sportgroßveranstaltungen

§ 11 Förderung im Bereich der internationalen Sportbeziehungen

§ 12 Förderung des Sports der Menschen mit geistigen Behinderungen sowie weitere Fördermaßnahmen

Abschnitt 3
Spitzensport-Agentur

§ 13 Errichtung der Spitzensport-Agentur

§ 14 Zuständigkeiten und Stiftungszweck der Spitzensport-Agentur

§ 15 Übertragung von Förderbereichen und Aufgaben an die Spitzensport-Agentur

§ 16 Stiftungsvermögen

§ 17 Auflösung der Stiftung

§ 18 Satzung

§ 19 Organe der Stiftung

§ 20 Stiftungsrat

§ 21 Vorstand

§ 22 Sportfachbeirat

§ 23 Beschäftigte

§ 24 Haushalt

§ 25 Rechtsaufsicht

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 26 Evaluation

§ 27 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele der Spitzensportförderung des Bundes

(1) Der Bund fördert den doping-, manipulations-, korruptions- und gewaltfreien Spitzensport in Deutschland und bekennt sich zu dieser finanziellen Verantwortung. Durch die Spitzensportförderung des Bundes sollen kontinuierliche Weltspitzenleistungen erreicht werden. Auf diese Weise soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands sowie die gesamtstaatliche Repräsentation im In- und Ausland gestärkt werden. Die erfolgreiche Vertretung Deutschlands bemisst sich insbesondere nach Medaillengewinnen und Finalplatzierungen bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften sowie World Games und Deaflympics.

(2) Die Spitzensportförderung des Bundes erfolgt potenzial- und erfolgsorientiert und dient insbesondere folgenden leistungsbezogenen Zielen:

1. der optimalen Vorbereitung auf und der Teilnahme an Wettkämpfen nach Absatz 1 Satz 4;

2. dem Einsatz sowie der Aus- und Fortbildung hoch qualifizierter Trainerinnen und Trainer;

3. dem Aufbau, Erhalt und Betrieb leistungsfähiger und professioneller Verbandsstrukturen im Spitzensportbereich;

4. der Ermöglichung optimaler Trainings- und Umfeldbedingungen für Spitzenathletinnen und Spitzenathleten;

5. der Bereitstellung und Entwicklung von Sportwissenschaft, -medizin und -technik im Bereich des Spitzensports;

6. der Bereitstellung einer Infrastruktur von Sportstätten für den Spitzensport.

§ 2

Ziele der Förderung des Sports der Menschen mit geistigen Behinderungen und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport

(1) Der Bund fördert den Sport der Menschen mit geistigen Behinderungen. Die erfolgreiche Vertretung Deutschlands im Bereich des Sports der Menschen mit geistigen Behinderungen bemisst sich insbesondere nach der Sichtbarkeit sowie der gesellschaftlichen Anerkennung und Akzeptanz des inklusiven Sports.

(2) Der Bund kann weitere Maßnahmen und Projekte mit gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport fördern. Die Förderung nach Satz 1 soll der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen und nachhaltige, gesellschaftsbezogene Ziele berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere:

1. die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Stärkung der Diversität;

2. die soziale Integration von Menschen;

3. die Inklusion und die gleichberechtigte Teilhabe an Sportaktivitäten von Menschen mit Behinderungen;

4. die Verhütung und die Bekämpfung von Extremismus, Rassismus, Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Antiziganismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit;

5. die Achtung und Gewährleistung von Menschenrechten, insbesondere derer der Athletinnen und Athleten sowie der Trainerinnen und Trainer;

6. der besondere Schutz der Gesundheit;

7. Gesichtspunkte des Natur- und Umweltschutzes;

8. die gesellschaftliche Bedeutung des Sports.

(3) Der organisierte Sport dient der Entwicklung von Spitzenathletinnen und Spitzenathleten und der gesellschaftlichen Verankerung des Sports gleichermaßen. Er nimmt seine Verantwortung eigenständig wahr.

Abschnitt 2

Förderung des Sports

§ 3

Zuständigkeit und Fördergrundsätze

(1) Für die Sportförderung des Bundes nach diesem Gesetz ist das Bundeskanzleramt zuständig, solange und soweit es diese Aufgabe nicht nach § 15 der Spitzensport-Agentur übertragen hat. Im Übrigen koordiniert das Bundeskanzleramt die spitzen- und sonstigen sportbezogenen Fördermaßnahmen des Bundes innerhalb der Bundesregierung.

(2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens beachtet die zuständige Stelle die für den jeweiligen Förderbereich relevanten Zielvorgaben.

(3) § 23 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

Voraussetzung der Förderung

(1) Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger

1. den Nationalen Anti-Doping Code umsetzt;

2. entschieden gegen jede Form physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt (interpersonale Gewalt) vorgeht;

3. über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügt.

(2) Bewilligte oder bereits gewährte Zuwendungen können widerrufen werden, soweit ein Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.

§ 5

Verbandsförderung

(1) Bundessportfachverbände können unter Beachtung von § 1 gefördert werden. Die Förderung soll den in § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 6 genannten Zielen dienen.

(2) Die Förderung kann mehrjährig gewährt werden, soweit nach dem jeweiligen Haushaltsplan des Zuwendungsgebers (§ 3 Absatz 1) Haushaltsmittel überjährig verfügbar sind. Entsprechend den Bedürfnissen der Bundessportfachverbände soll der Zuwendungsgeber die Ausgabemittel nach Maßgabe der §§ 19 und 20 der Bundeshaushaltsordnung für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig erklären. Der Zuwendungsgeber soll von der Möglichkeit Gebrauch machen, in seinem Haushaltsplan Ausgaben gemäß § 15 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung zur Selbstbewirtschaftung zu veranschlagen.

(3) Die Förderung erfolgt disziplinbezogen. Die Bewilligung der Haushaltsmittel kann disziplinübergreifend erfolgen.

§ 6

Förderung von Athletinnen und Athleten

(1) Erfolg- und potenzialreiche Spitzenathletinnen und Spitzenathleten können während ihrer sportlichen Karriere gefördert werden, um

1. ihren Lebensunterhalt zu sichern;

2. eine Berufsausbildung oder -qualifikation zu ermöglichen;

3. sie sozial abzusichern, insbesondere zum Aufbau einer Altersvorsorge.

(2) Besonders erfolg- und potenzialreiche Spitzenathletinnen und Spitzenathleten können zudem während ihrer sportlichen Karriere gefördert werden, um individuelle sportfachliche und sonstige Förderbedarfe zu decken.

(3) Der parlamentarische Auftrag an die Bundeswehr zur Förderung des deutschen Hochleistungssports bleibt bestehen und wird auch in Zukunft unverändert durch das Bundesministerium der Verteidigung weitergeführt.

§ 7

Sportwissenschaftliche Förderung

(1) Projekte im Bereich der sportwissenschaftlichen Forschung und Entwicklung können gefördert werden. Hierzu sind insbesondere Forschungsbedarfe auf dem Gebiet des Spitzensports zu ermitteln, Forschungsvorhaben zu initiieren und zu koordinieren sowie die Forschungsprojekte mit ihren Ergebnissen zu bewerten.

(2) Maßnahmen, die dem Wissensmanagement und insbesondere dem Wissenstransfer zwischen Sport und Wissenschaft sowie zwischen den Sportarten untereinander dienen, können gefördert werden. Im Bereich der Berufsqualifikationen können beispielsweise Aus-, Weiter- und Fortbildungen für Trainerinnen und Trainer der Bundessportfachverbände gefördert werden.

(3) Wissenschaftliche Unterstützungs- und Beratungsleistungen für den Spitzensport der Träger von Einrichtungen des Stützpunktsystems und der Sportwissenschaft können gefördert werden.

(4) Zuwendungsempfänger für die Förderungen nach dieser Vorschrift können unter anderen das Institut für Angewandte Trainingswissenschaft, das Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten, Träger der Olympiastützpunkte sowie Hochschulen und Universitäten sein.

§ 8

Förderung von Einrichtungen des Stützpunktsystems

(1) Die Träger von Einrichtungen des Stützpunktsystems sowie vergleichbarer Einrichtungen können gefördert werden. Zu den Einrichtungen des Stützpunktsystems gehören insbesondere die Olympiastützpunkte, die Trainingsstätten eines anerkannten Bundesstützpunktes und das „Kienbaum – Olympische und Paralympische Trainingszentrum“ für Deutschland.

(2) Die Förderung kann die für den Betrieb der Einrichtungen des Stützpunktsystems, für die Betreuung der Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten sowie für die Durchführung von Projekten erforderlichen Personal-, Sach- und Beschaffungsausgaben sowie Betriebsausgaben umfassen.

(3) Die Höhe der Förderung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Anteil der Nutzung der Einrichtungen durch Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten an der Gesamtnutzung der Einrichtung sowie der zur Erfüllung der Aufgaben sportfachlich bestätigten Bedarfe.

§ 9

Förderung von Baumaßnahmen im Spitzensport

(1) An anerkannten Standorten des Spitzensports kann der Sportstättenbau gefördert werden. Hierzu gehören insbesondere Einrichtungen nach § 8 Absatz 1 Satz 2. Die Förderung des Sportstättenbaus bestimmt sich grundsätzlich nach sportfachlichen und wirtschaftlichen Kriterien.

(2) Zuwendungsempfänger für die Förderung nach Absatz 1 können die Länder sein, wenn sie an der Finanzierung der Maßnahme beteiligt sind. Im Übrigen können Zuwendungsempfänger die Bundessportfachverbände, die Träger von Einrichtungen des Stützpunktsystems sowie die sonstigen Träger von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen des Spitzensports sein.

(3) Gefördert werden können die Errichtung, der Ausbau, die Modernisierung und die Bauunterhaltung von Einrichtungen nach Absatz 1.

§ 10

Förderung von internationalen Sportgroßveranstaltungen

(1) Der Bund kann internationale Sportgroßveranstaltungen in Deutschland fördern, deren Fokus auf dem sportlichen Wettkampf liegt, soweit die Veranstaltungen internationale Strahlkraft haben und sie zeitlich begrenzt sind.

(2) Das erhebliche Bundesinteresse besteht in Einklang mit Absatz 1 und Abschnitt 1 aus Gründen der übergreifenden sport- und gesellschaftspolitischen Verantwortung des Bundes insbesondere dann, wenn durch die Förderung einer Sportgroßveranstaltung nach Absatz 1

1. das Ansehen und die internationale Wahrnehmung Deutschlands positiv geprägt werden;

2. die Werte des Sports wie Vielfalt, Engagement, Toleranz, Respekt und Teamgeist in die Mitte der Gesellschaft getragen werden;

3. positive Wirkungen im Breiten- und Spitzensport zur Entwicklung von Athletinnen und Athleten gesetzt werden;

4. Verantwortung dafür übernommen wird, Menschenrechte und Nachhaltigkeitsstandards besonders zu achten und zu gewährleisten.

(3) Zuwendungsempfänger können Bundessportfachverbände sowie Ausrichter von Sportgroßveranstaltungen nach Absatz 1 sein. Zuwendungsfähige Maßnahmen sind die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung von Sportgroßveranstaltungen nach Absatz 1.

§ 11

Förderung im Bereich der internationalen Sportbeziehungen

(1) Das Bundeskanzleramt nimmt für die Bundesregierung die Pflege der internationalen Sportbeziehungen wahr. Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit des Auswärtigen Amts für den Sport im Rahmen der Außenpolitik.

(2) Zur Pflege der internationalen Sportbeziehungen können insbesondere gefördert werden:

1. Geschäftsstellen internationaler Verbände und Einrichtungen im Bereich des Sports mit Sitz in Deutschland;

2. internationale Sportprojekte und Tagungen;

3. Maßnahmen zur Stärkung der Repräsentanz Deutschlands im internationalen Sport;

4. weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1.

§ 12

Förderung des Sports der Menschen mit geistigen Behinderungen sowie weitere Fördermaßnahmen

(1) Der Bund fördert den Sport der Menschen mit geistigen Behinderungen unter Beachtung seiner spezifischen Belange.

(2) Der Bund kann weitere Projekte, Maßnahmen oder Institutionen fördern, soweit diese der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen der Sportverbände mit besonderen Aufgaben aus Gründen ihrer jeweiligen sport- und gesellschaftspolitischen Bedeutung.

(3) Eine Förderung nach Absatz 2 Satz 1 wird insbesondere für Projekte und Maßnahmen des Sports gewährt, die mit der Teilnahme an Olympischen Spielen, Paralympischen Spielen oder Deaflympischen Spielen sowie an sonstigen nationalen oder internationalen Wettkämpfen zusammenhängen.

Abschnitt 3

Spitzensport-Agentur

§ 13

Errichtung der Spitzensport-Agentur

(1) Unter dem Namen „Spitzensport-Agentur“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Der Sitz der Stiftung ist […]

§ 14

Zuständigkeiten und Stiftungszweck der Spitzensport-Agentur

(1) Zweck der Spitzensport-Agentur ist die Steuerung und Förderung des Spitzensports in Deutschland nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie handelt als zentrale Stelle im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes. Sie handelt eigenständig und fachlich unabhängig.

(2) Der Spitzensport-Agentur sollen in Einklang mit § 15 folgende Förderbereiche und Aufgaben zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen werden:

1. Verbandsförderung nach § 5;

2. Förderung der Athletinnen und Athleten nach § 6 Absatz 2;

3. sportwissenschaftliche Förderung nach § 7 Absatz 3;

4. Förderung von Einrichtungen des Stützpunktsystems nach § 8, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Anerkennung und Steuerung;

5. Festlegung der maximalen Anzahl der Bundeskader und der sportartübergreifenden Anforderungen für die Kaderkriterien der Bundessportfachverbände.

(3) Im Rahmen der ihr übertragenen Förderbereiche prüft die Spitzensport-Agentur das erhebliche Bundesinteresse an der Förderung, trifft die Entscheidung über die jeweilige Fördermaßnahme und setzt die Förderung um.

(4) Die Spitzensport-Agentur ist im Rahmen der ihr übertragenen Förderbereiche und Aufgaben auch zuständig für:

1. die Analyse der Strukturen sowie der Erfolge und der Erfolgspotenziale der Bundessportfachverbände;

2. den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Bundessportfachverbänden;

3. die Überprüfung der Zielerreichung der Bundessportfachverbände;

4. die Transparenz von und die Information über Förderentscheidungen;

5. die regelmäßige Evaluation der Steuerungs- und Förderinstrumente einschließlich Vorschlägen zu deren Weiterentwicklung.

(5) Zuständigkeiten der Spitzensport-Agentur nach Abschnitt 2 dieses Gesetzes sowie für weitere Projekte oder Maßnahmen können nach § 15 begründet werden.

(6) Das Bundesverwaltungsamt übernimmt die administrative Zuwendungsabwicklung für die Spitzensport-Agentur in Einklang mit Absatz 5 in Verbindung mit § 15 nach Weisung des Vorstandes der Spitzensport-Agentur. Die Spitzensport-Agentur kann, sofern dies zweckmäßig ist, anstelle des Bundesverwaltungsamtes andere geeignete Stellen mit den in Satz 1 genannten Tätigkeiten beauftragen.

§ 15

Übertragung von Förderbereichen und Aufgaben an die Spitzensport-Agentur

(1) Das Bundeskanzleramt begründet die Zuständigkeiten der Spitzensport-Agentur mit Übertragung der Förderbereiche oder Aufgaben durch Erlass auf der Grundlage eines vom Stiftungsrat beschlossenen Förderkonzepts und, soweit erforderlich, davon abgeleiteter Förderrichtlinien. Eine aus dem Förderkonzept abgeleitete Förderrichtlinie ist jedenfalls erforderlich, wenn mit dem Förderkonzept von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung abgewichen werden soll.

(2) Nach Übertragung des Förderbereichs oder der Aufgabe gemäß Absatz 1 setzt die Spitzen-Sportagentur das Förderkonzept und die daraus abgeleiteten Förderrichtlinien in Kraft; zuständig für die Inkraftsetzung ist der Vorstand. Die Inkraftsetzung bedarf der

Zustimmung des Bundeskanzleramts im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 25. Soweit mit dem Förderkonzept oder den daraus abgeleiteten Förderrichtlinien von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung abgewichen werden soll, stellt das Bundeskanzleramt vor Erteilung der Zustimmung nach Satz 1 die erforderliche Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesrechnungshofs nach den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung sicher.

§ 16

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenständen einschließlich Rechten, die der Bund der Spitzensport-Agentur überträgt oder die die Spitzensport-Agentur auf andere Weise für die Erfüllung des Stiftungszwecks erwirbt.

(2) Die Spitzensport-Agentur erhält für die Erfüllung ihres Stiftungszwecks einen jährlichen Zuschuss des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen durch das Haushaltsgesetz festgestellten Bundeshaushaltsplans. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung sind nicht anwendbar.

(3) Die Spitzensport-Agentur soll zur Erfüllung des Stiftungszwecks Zustiftungen und Spenden einwerben und ist zu diesem Zweck berechtigt, eigene Rechtsgeschäfte zu tätigen. Die Annahme von Zustiftungen und Spenden darf nur erfolgen, soweit damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen.

(4) Die Mittel und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Einnahmen sind nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 17

Auflösung der Stiftung

Die Auflösung der Stiftung kann nur durch Gesetz erfolgen. Im Fall der Auflösung der Stiftung ist der Bund anfallsberechtigt, soweit der Bund als Stifter das Stiftungsvermögen in die Spitzensport-Agentur eingebracht hat. Bestehen im Zeitpunkt der Auflösung neben dem Bund weitere Stifter nach § 16 Absatz 3, so sind diese entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an dem ursprünglich eingebrachten Stiftungsvermögen anfallsberechtigt. Näheres regelt das Auflösungsgesetz.

§ 18

Satzung

(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung.

(2) Der Stiftungsrat beschließt die Satzung. Der Vorstand und der Sportfachbeirat sind bei der Erarbeitung der Satzung zu beteiligen.

§ 19

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat;

2. der Vorstand und

3. der Sportfachbeirat.

§ 20

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Von diesen entsendet

1. drei Mitglieder der Bund, wobei davon zwei Mitglieder dem Deutschen Bundestag und ein Mitglied dem Bundeskanzleramt angehören müssen,

2. zwei Mitglieder der Deutsche Olympische Sportbund und

3. ein Mitglied die Sportministerkonferenz der Länder.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats benennen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter werden im Rhythmus einer Legislaturperiode auf Bundesebene für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, kann eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt und entsendet werden.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates.

~~(5) Der Stiftungsrat übt die Fachaufsicht über den Vorstand aus. Davon unberührt bleiben die Entscheidungen des Vorstands nach § 21 Absatz 1 Satz 2.~~

(5) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Spitzensport-Agentur und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Hierzu zählen

1. der Beschluss der Förderkonzepte nach § 15 Absatz 1 Satz 1 ~~2~~ und der davon abgeleiteten Förderrichtlinien der Spitzensport-Agentur;

2. die Bestellung und Abberufung und des Vorstands;

3. der Beschluss und die Änderung der Stiftungssatzung;

4. die Genehmigung der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans des Vorstands;

5. die Genehmigung des jährlichen Haushalts- und Stellenplans;

6. die Entlastung des Vorstands;

7. die Zustimmung zur Einleitung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten oder zum Abschluss von Vergleichen;

8. die Zustimmung zur Annahme und Verwendung von Zustiftungen und Spenden Dritter. § 21 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus diesem Gesetz oder der Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Stiftungsrates.

(7) Beschlüsse nach Absatz 5 Ziffer 2, 3 und 5 bedürfen der Zustimmung des vom Bundeskanzleramt entsandten Mitglieds. Entscheidungen nach Absatz 5 Ziffern 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung der vom DOSB entsandten Mitglieder (Absatz 1 Ziffer 1). Absatz 6 bleibt unberührt.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf eine Reisekostenentschädigung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.

(9) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 21

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Spitzensport-Agentur und setzt die Beschlüsse des Stiftungsrats um. Er trifft seine Förderentscheidungen unabhängig und eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Aufgabe des Vorstands ist die Erarbeitung von Förderkonzepten und abgeleiteten Förderrichtlinien für einzelne Förderbereiche oder Aufgaben nach § 14 Absatz 2 sowie Absätzen 4 und 5 unter Berücksichtigung der jeweils relevanten Zielvorgaben des Abschnitt 1. Den Vorschlag für ein Förderkonzept sowie abgeleitete Förderrichtlinien legt er nach Durchführung eines Konsultationsverfahrens mit dem Sportfachbeirat dem Stiftungsrat zum Beschluss vor.

(3) Das Förderkonzept muss mindestens eine Analyse des Ist-Zustands der Aufgabenwahrnehmung und einen Vorschlag für deren künftige Ausgestaltung beinhalten.

(4) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(5) Der Stiftungsrat wählt den Vorstand. Die Mitglieder nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 schlagen jeweils einen Vorstand zur Wahl vor.

(6) Die Amtszeit jedes Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

(7) Die Mitglieder des Vorstands treffen ihre Entscheidungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eigenständig und fachlich unabhängig voneinander. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die er dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorlegt.

(8) Die Vorstandsmitglieder können von dem Vorsitz des Stiftungsrats aus wichtigem Grund abberufen werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Stiftungsrats. Dem von

der Abberufung betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) Der Vorstand ist hauptamtlich für die Spitzensport-Agentur tätig.

(10) Mit Zustimmung des Stiftungsrats kann die Agentur den Mitgliedern des Vorstandes über- und außertarifliche Leistungen gewähren. Beamtinnen und Beamte des Bundes auf Lebenszeit, die in der Stiftung eine Tätigkeit als Mitglieds des Vorstandes ausüben, können für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Fortfall der beamtenrechtlichen Dienstbezüge beurlaubt werden. Die Beschäftigungszeiten in der Anstalt werden bei Wiederaufnahme des Beamtenverhältnisses auf die Stufen und die Beförderungswartezeiten angerechnet.

(11) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 22

Sportfachbeirat

(1) Der Sportfachbeirat berät den Stiftungsrat und den Vorstand bei der Planung und Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Der Sportfachbeirat besteht aus 20 Mitgliedern unterschiedlicher sportlicher Fachrichtungen, mit fachlicher Expertise auf dem Gebiet des Spitzensports. Ein Entsendungsrecht haben:

1. der Deutsche Olympische Sportbund für sechs Mitglieder;

2. die folgenden Organisationen für je ein Mitglied:

   a) der Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband e.V.;

   b) Athleten Deutschland e.V.;

   c) der Berufsverband der Trainerinnen und Trainer e.V.;

   d) das Bundesinstitut für Sportwissenschaft;

   e) der Deutsche Behindertensportverband und das Nationales Paralympisches Komitee e.V.;

   f) die Stiftung Deutsche Sporthilfe;

   g) die Deutsche Sportjugend e.V.;

   h) die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft e.V.;

   i) Teamsport Deutschland e.V. und

   j) die Trainerakademie Köln des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.;

3. die Sportministerkonferenz der Länder für zwei Mitglieder;

4. die Landessportbünde für zwei Mitglieder.

(3) Das Bundeskanzleramt entsendet ein beobachtendes Mitglied als ständigen Gast.

(4) Die Mitglieder des Sportfachbeirats benennen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(5) Die Mitglieder des Sportfachbeirats sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter werden im Rhythmus einer Legislaturperiode auf Bundesebene für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, kann eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt und entsendet werden.

(6) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz des Sportfachbeirats.

(7) Der Sportfachbeirat fasst seine Beschlüsse und Empfehlungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

(8) Über Beschlussgegenstände von denen nur einzelne Mitglieder fachlich betroffen sind, kann der Sportfachbeirat mit einfacher Mehrheit der betroffenen Mitglieder entscheiden (Teilbeschluss). Über die Auswahl der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorsitz.

(9) Die Mitglieder des Sportfachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf eine Reisekostenentschädigung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.

(10) Der Sportfachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 23

Beschäftigte

(1) Die Geschäfte der Spitzensport-Agentur werden von ihren Beschäftigten wahrgenommen.

(2) Auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie auf die Auszubildenden der Spitzensport-Agentur sind die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Auszubildenden des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Die Spitzensport-Agentur besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 des Bundesbeamtengesetzes. Oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten ist der Stiftungsrat. § 144 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

§ 24

Haushalt

(1) ~~Die Spitzensport-Agentur unterliegt der Bundeshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.~~ Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Spitzensport-Agentur gelten die Bestimmungen der Bundesverwaltung einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung entsprechend, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Spitzensport-Agentur hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Stiftungsrats. § 108 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Haushalts- und die Wirtschaftsführung der Spitzensport-Agentur unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof nach § 111 der Bundeshaushaltsordnung. [...] ~~Das Bundesverwaltungsamt~~ übernimmt die Prüfung der Rechnung und der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Spitzensport-Agentur gemäß § 109 Absatz 2 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung.

(4) Zuwendungen sollen als Festbetragsfinanzierung gewährt werden. Die Festbetragsfinanzierung ist auch dann zulässig, wenn mit nicht bestimmbaren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist. Vor Gewährung einer Zuwendung hat die Spitzensport-Agentur zu prüfen, ob im Ausnahmefall eine andere Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Spitzensport-Agentur und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.

(5) Die Spitzensport-Agentur kann Zuwendungen auch im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrags gewähren. Sie wählt die zweckmäßigste Handlungsform unter Berücksichtigung der Interessenlage des Bundes und des Zuwendungsempfängers. Bei der Ausgestaltung von öffentlich-rechtlichen Zuwendungsverträgen sind die Maßgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung nebst Anlagen sinngemäß anzuwenden.

(6) Die für die Förderung nach diesem Gesetz zuständige Stelle kann mit der Bewilligung einer Zuwendung zulassen, dass der Zuwendungsempfänger Mitglieder der Geschäftsführung, ausgewählte Führungskräfte sowie Kräfte des Leistungssportpersonals mit besonderer Expertise besserstellen darf als vergleichbare Bedienstete des Bundes.

(7) Auf die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch den Empfänger von Zuwendungen findet unterhalb der EU-Schwellenwerte die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) keine Anwendung. Der Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe solcher Aufträge so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach den besonderen Umständen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich ist. Hat der Empfänger einer Zuwendung der Spitzensport-Agentur aufgrund des Zuwendungsbescheids oder -vertrags die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) anzuwenden, kann der Zuwendungsempfänger Aufträge auch ohne Vorliegen weiterer Voraussetzungen stets im Wege der Verhandlungsvergabe vergeben.

§ 25

Rechtsaufsicht

Die Spitzensport-Agentur untersteht der Rechtsaufsicht des Bundeskanzleramtes.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 26

Evaluation

(1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die durch dieses Gesetz erzielten Wirkungen in Bezug auf die Stärkung des Spitzensports in Deutschland insbesondere durch die Errichtung der unabhängigen Spitzensport-Agentur und unterbreitet ihm Vorschläge für die Weiterentwicklung der Spitzensport-Agentur. Der Bericht schließt eine Evaluation der Festbetragsfinanzierung nach § 24 Absatz 4 Satz 1 ein.

(2) Die Bundesregierung führt zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Gesamtevaluation durch.

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzesentwurf schafft erstmalig eine spezialgesetzliche Grundlage für die Förderung des Spitzensports und der weiteren Maßnahmen des Sports in Deutschland. Abschnitte 1 und 2 des Gesetzes regeln die zukünftige Förderung des Spitzensports sowie weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport und lösen das „Programm des Bundesministeriums des Innern zur Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene mit Rahmenrichtlinien aus dem Jahre 2005“ (Leistungssportprogramm) ab.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet in Abschnitt 1 allgemeine Regelungen zu Zielvorgaben der Bundesförderung (§§ 1 und 2). In Abschnitt 2 enthält das Gesetz allgemeine Regelungen zu Zuständigkeit, Verfahren und Fördergrundsätzen sowie besondere Vorschriften zu den einzelnen Förderbereichen des Bundes (§§ 3 bis 12). Abschnitt 3 beinhaltet das Errichtungsgesetz der Spitzensport-Agentur als Stiftung des öffentlichen Rechts. Er beinhaltet Regelungen zur Rechtsstellung (§ 13), zum Stiftungszweck (§ 14), zur Aufgabenübertragung (§ 15) zum Vermögen (§ 16), zur Auflösung (§ 17), zur Satzung (§ 18), zu den Organen (§§ 19, 20, 21 und 22) zu den Beschäftigten (§ 23), zum Haushalt (§ 24) und zur Rechtsaufsicht (§ 25). Die Schlussbestimmungen des Abschnitt 4 beinhalten Regelungen zur Evaluation (§ 26) und zum Inkrafttreten (§ 27).

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzesentwurf schafft erstmalig eine spezialgesetzliche Grundlage für die Förderung des Spitzensports und der weiteren Maßnahmen des Sports in Deutschland. Abschnitte 1 und 2 des Gesetzes regeln die zukünftige Förderung des Spitzensports sowie weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport und lösen das „Programm des Bundesministeriums des Innern zur Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene mit Rahmenrichtlinien aus dem Jahre 2005“ (Leistungssportprogramm) ab.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet in Abschnitt 1 allgemeine Regelungen zu Zielvorgaben der Bundesförderung (§§ 1 und 2). In Abschnitt 2 enthält das Gesetz allgemeine Regelungen zu Zuständigkeit, Verfahren und Fördergrundsätzen sowie besondere Vorschriften zu den einzelnen Förderbereichen des Bundes (§§ 3 bis 12). Abschnitt 3 beinhaltet das Errichtungsgesetz der Spitzensport-Agentur als Stiftung des öffentlichen Rechts. Er beinhaltet Regelungen zur Rechtsstellung (§ 13), zum Stiftungszweck (§ 14), zur Aufgabenübertragung (§ 15) zum Vermögen (§ 16), zur Auflösung (§ 17), zur Satzung (§ 18), zu den Organen (§§ 19, 20, 21 und 22) zu den Beschäftigten (§ 23), zum Haushalt (§ 24) und zur Rechtsaufsicht (§ 25). Die Schlussbestimmungen des Abschnitt 4 beinhalten Regelungen zur Evaluation (§ 26) und zum Inkrafttreten (§ 27).

II. Alternativen

Eine mögliche Alternative zur Ausgliederung der Aufgabenbereiche auf eine unabhängige Spitzensport-Agentur wäre ihre Reform innerhalb der bestehenden Organisationsstrukturen unter wesentlicher Weiterentwicklung der Aufgaben.

Die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergab, dass die Ziele der Spitzensportreform wesentlich wirtschaftlicher mit der Externalisierung in eine unabhängige Mittelvergabeinstanz (Spitzensport-Agentur) umgesetzt werden können. Eine Fortführung der

Aufgabenwahrnehmung in der Bundesverwaltung führt bei rein monetärer Betrachtung zu einem geringfügigen jährlichen Kostenvorteil. Die Nutzwertanalyse zeigt jedoch, dass eine zukünftige Wahrnehmung der Aufgabenbereiche von einer unabhängigen Mittelvergabeinstanz bei qualitativer Betrachtungsweise im Nutzwert wesentlich überwiegt.

III. Gesetzgebungskompetenz

Das Grundgesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung für die Sportförderung des Bundes. Gleichwohl ist allgemein anerkannt, dass ebenso wie die Kulturförderung des Bundes sich auch die Sportförderung auf ungeschriebene Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten aus der Natur der Sache oder kraft Sachzusammenhangs mit einer ausdrücklich ausgewiesenen Kompetenzmaterie unter anderem mit der gesamtstaatlichen Repräsentation und der Auslandsbeziehungen (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz) Deutschlands gründet.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird das „Programm des Bundesministeriums des Innern zur Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene mit Rahmenrichtlinien“ (Leistungssportprogramm) aus dem Jahre 2005 nicht mehr angewendet.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird die Sportförderung des Bundes erstmalig auf eine spezialgesetzliche Grundlage gestellt. Die gesetzliche Regelung innerhalb eines einheitlichen Bundesgesetzes soll der Übersichtlichkeit dienen und zusätzliche Transparenz schaffen. Verwaltungsvereinfachungen sollen durch eine Verringerung der Antragsverfahren bei der Spitzensport-Agentur als zentraler Stelle für die Sportförderung zugunsten der Bundessportfachverbände entstehen. Mit der Schnittstellenfunktion der Spitzensport-Agentur zu anderen relevanten Akteuren im Bereich des Sports sollen zudem weitere Synergien im Sportfördersystem geschaffen werden. Beratungs- und Entscheidungswege sollen mit der „Förderung aus einer Hand“ und der Beteiligung aller relevanter Akteure im Rahmen der Gremienarbeit maßgeblich verkürzt werden und so das Verwaltungsverfahren wesentlich erleichtern.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele im Sinne der UN-Agenda 2030, indem der Entwurf unter § 2 Absatz 2 Satz 2 regelt, dass der Bund bei seiner Förderung auch nachhaltige, gesellschaftsbezogene Ziele berücksichtigen soll.

Indem der Entwurf die Sportförderung des Bundes neu regelt und auf eine spezialgesetzliche Grundlage stellt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Zielvorgabe 16.6 des Nachhaltigkeitsziels 16, die verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er eine neue Spitzensport-Agentur als Stiftung öffentlichen Rechts für

die Förderung des Spitzensports in Deutschland einrichtet und das Bundesverwaltungsamt die administrative Zuwendungsabwicklung übernimmt.

Damit trägt der Entwurf gleichzeitig zur Erreichung weitere Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030 bei, nämlich:

Ziel 3: „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“, indem Werte wie Toleranz, Fairness, Integration und Leistungsbereitschaft mit Sportgroßveranstaltungen transportiert werden und sie für die Zuschauerinnen und Zuschauer sicht- und erfahrbarer machen. Sportgroßveranstaltungen, die die Öffentlichkeit erreichen und sie einbinden, können weit über den Sport hinaus in die Gesellschaft hineinwirken, indem sie durch Leistungen von Spitzenathletinnen und Spitzenathleten bei Sportgroßveranstaltungen Menschen dazu animieren, selbst regelmäßig Sport zu treiben und so ihre Gesundheit zu fördern und dies mit Angeboten rund um die Sportgroßveranstaltung zu verbinden.

Ziel 5: „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“, indem er Maßnahmen zur Förderung des Spitzensports von Frauen und Männern nach denselben Kriterien fördert, da bei nahezu allen Disziplinen Frauen- und Männerwettbewerbe durchgeführt werden sollen. Dieses Ziel findet sich in § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Entwurfs ausdrücklich wieder. Zur Verwirklichung dieses Ziels leistet das Gesetz in mehrfacher Hinsicht einen Beitrag.

Auch bei den Maßnahmen zur Stärkung der Repräsentanz Deutschlands im internationalen Sport (§ 11 Absatz 2 Nummer 3 des Entwurfs) sollen Gleichstellungsaspekte maßgeblich berücksichtigt werden (z. B. bei der Umsetzung eines besonderen Qualifizierungsprogramms für international engagierte Vertreterinnen und Vertreter aus Bundessportfachverbänden).

Zudem sollen die Gremien der Spitzensport-Agentur als Stiftung des öffentlichen Rechts in Einklang mit dem Bundesgremienbesetzungsgesetz geschlechterparitätisch besetzt werden. Langfristig sollen auch weitere Entwicklungen im Spitzensport gezielt gefördert werden, die auf eine Gleichstellung von Frauen und Männern hinwirken.

Ziel 8: „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“, indem es das Ziel der Bundesförderung von Sportgroßveranstaltungen ist, deren positive Wirkung auf Sport und Gesellschaft unter bestmöglichem Ressourceneinsatz nachhaltig zu stärken (§ 10 Absatz 2). Im Rahmen der Förderung von Sportgroßveranstaltungen ist es denkbar, insbesondere die Veranstalter gegebenenfalls auch verstärkt zu fördern, die ressourcenschonende Konzepte der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung vorlegen. Damit sind positive Auswirkungen auf die sparsame und effiziente Nutzung von Ressourcen möglich, mit denen das Nachhaltigkeitsziel „8.1 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum: Ressourcenschonung: Ressourcen sparsam und effizient nutzen“. verfolgt werden kann.

Die nachhaltige Ausrichtung soll insbesondere bei der Förderung von Sportgroßveranstaltungen als Zielvorgabe für die Sportförderung des Bundes dienen, hier kommt die gesamte Bandbreite der Nachhaltigkeitsziele in Betracht. So sollen die Veranstalter bevorzugt berücksichtigt werden, wenn für die Umsetzung von Nachhaltigkeitsstandards bei der Planung, Organisation und Durchführung von solchen Events eine besondere Verantwortung übernommen wird (siehe § 10 Absatz 2 Nummer 4 des Entwurfs). So können beispielsweise diejenigen Veranstalter bevorzugt gefördert werden, die nachhaltige Lieferketten im Rahmen der Organisation ihrer Sportgroßveranstaltung vorweisen können. Mit diesem positiven Anreizsystem soll eine nachhaltige Entwicklung gefördert werden. Dies leistet einen Beitrag zu Nachhaltigkeitsziel „8.6 – Globale Lieferketten: Menschenwürdige Arbeit weltweit ermöglichen“.

Ziel 10: „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“, indem die Förderung des Behindertensports im Rahmen der Verbandsförderung ein wesentlicher Bestandteil der Spitzensportförderung bleibt.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Ziel der dargestellten Regelungen soll es sein, auch langfristig nachhaltige Entwicklungen im Sport zu fördern und zu unterstützen (§ 44 Absatz 1 Satz 4 GGO).

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ sowie „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Einrichtung der Spitzensport-Agentur entstehen jährliche Kosten insbesondere aufgrund des Personalbedarfs für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben wie der Steuerung und Schaffung von Transparenz (vgl. § 14 Absatz 4) oder die individuelle sportfachliche Förderung einzelner Top-Athletinnen und Athleten (vgl. § 6 Absatz 2). Hinzu kommen Sachkosten für die Einrichtung der Geschäftsprozesse, die Nutzung einer Liegenschaft, Beratungs- und IT-Leistungen sowie Investitionskosten.

Der Bedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben der Spitzensport-Agentur wird sukzessive über die Jahre 2027 bis 2031 aufgebaut. Folgende jährlich aufwachsende Mehrbedarfe für die Spitzensport-Agentur sind für den Bund zu erwarten:

- im Jahr 2027 ca. 1 078 Tsd. Euro; Darin enthalten sind schätzungsweise ca. 599 Tsd. Euro Personalkosten für 1,5 Planstellen des gehobenen Dienstes und 4 Planstellen des höheren Dienstes, 443 Tsd. Euro Sachkosten und 36 Tsd. Euro Investitionskosten.

- im Jahr 2028 kommend weitere zusätzliche Mehrbedarfe i.H.v. ca. 2 169 Tsd. Euro hinzu; Darin enthalten sind schätzungsweise ca. 1 537 Tsd. Euro Personalkosten für 1 Planstelle des mittleren Dienstes, 7,5 Planstellen des gehobenen Dienstes und 6 Planstellen des höheren Dienstes, 532 Tsd. Euro Sachkosten und 100 Tsd. Euro Investitionskosten. Für die externe Finanzkontrolle einschließlich einführender Beratung ergibt sich außerdem ab 2028 ein Mehrbedarf von einer Planstelle des gehobenen Dienstes im Bundesverwaltungsamt.

- im Jahr 2029 wächst der Bedarf der Spitzensport-Agentur um weitere ca. 1160 Tsd. Euro; Darin enthalten sind schätzungsweise ca. 717 Tsd. Euro Personalkosten für 1 Planstelle des mittleren Dienstes, 4 Planstellen des gehobenen Dienstes und 1 Planstellen des höheren Dienstes, 339 Tsd. Euro Sachkosten und 104 Tsd. Euro Investitionskosten.

- im Jahr 2030 werden zusätzlich ca. 1.953 Tsd. Euro benötigt; Darin enthalten sind schätzungsweise ca. 1 333 Tsd. Euro Personalkosten für 3 Planstellen des mittleren Dienstes, 3 Planstellen des gehobenen Dienstes und 8 Planstellen des höheren Dienstes, 511 Tsd. Euro Sachkosten und 109 Tsd. Euro Investitionskosten.

- im Jahr 2031 steigt der Bedarf um ca. 1.967 Tsd. Euro; Darin enthalten sind schätzungsweise ca. 1 273 Tsd. Euro Personalkosten für 1 Planstelle des mittleren Dienstes, für 5 Planstellen des gehobenen Dienstes und 7 Planstellen des höheren Dienstes, 594 Tsd. Euro Sachkosten und 100 Tsd. Euro Investitionskosten.

Daraus ergeben sich folgende zusätzliche Gesamtaufwände pro Jahr:

	2027 in Tsd. Euro	2028 in Tsd. Euro	2029 in Tsd. Euro	2030 in Tsd. Euro	2031 in Tsd. Euro
Personal-ausgaben	599	2.136	2.852	4.185	5.458
Sachaus-gaben	443	975	1.314	1.824	2.419
Investitionen	36	136	240	349	448
Gesamt	1 078	3.247	4.406	6.358	8.325

Mit der vollständigen Aufgabenwahrnehmung in der Spitzensport-Agentur fallen nach dem Jahr 2031 geschätzt bis zu 16 Planstellen in der Bundesverwaltung weg, darunter bis zu 13 Planstellen des gehobenen Dienstes und bis zu drei Planstellen des höheren Dienstes.

Nach Gründung der Spitzensport-Agentur ist vorgesehen, die Aufgaben der PotAS-Geschäftsstelle mit dem Personal (zwei Planstellen des gehobenen Dienstes und drei Planstellen des höheren Dienstes) auf die Spitzensport-Agentur im Jahr 2027 zu übertragen.

Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen der Spitzensport-Agentur soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 04 ausgeglichen werden. Für die externe Finanzkontrolle des BVA ist ab 2028 eine Planstelle im Einzelplan 06 vorzusehen.

Für die Kommunen sind Mehrausgaben nicht zu erwarten. Für die Länder entstehen Mehrausgaben für die Wahrnehmung der Tätigkeiten in den Gremien der Spitzensport-Agentur (u.a. Reisekosten). Die Höhe dieser Ausgaben ist nicht quantifizierbar.

Auswirkungen auf Einnahmen sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Ex-ante-Schätzung zur Bestimmung des Erfüllungsaufwandes für ein Gesetz zur Regelung der Förderung des Spitzensports und Errichtung der Spitzensport-Agentur.

4.1 Zusammenfassung nach Punkt E des Vorblatts

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,36 Millionen Euro.

Davon entfallen -1,36 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand für Verwaltung

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 5,92 Millionen Euro.

4.2 Tabellarische Zusammenfassung

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	**0**
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	**0**
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	**0**
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	**0**

E.2 Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	**-1 362**
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	**-1 362**
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	**0**

E.3 Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	**5 921**
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	5 921
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	**0**
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	0

4.3 Überblick der Erfüllungsaufwandsänderungen (Tabellarische Zusammenfassung nach Normadressat und Vorgabe)

Tabelle 1: Erfüllungsaufwandsänderung der Wirtschaft

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.4.2.1	§ 3 SpoFöG-E; Antragsvorgänge auf Gewährung von Zuwendungen; Informationspflicht	-692	0
4.4.2.2	§ 3 SpoFöG-E;	-670	0

Vor-gabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro)
	Förderung des Spitzensports in Deutschland - DOSB; Informationspflicht		
Summe (in Tsd. Euro)		-1 362	0
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)		-1 362	0

Tabelle 2: Erfüllungsaufwandsänderung der Verwaltung

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.4.3.1	§§ 12 bis 21 SpoFöG-E; Förderung des Spitzensports in Deutschland durch den Bund; Bund	5 921	0

4.4 Detaillierte Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe

4.4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

4.4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Die Spitzensport-Agentur wird in die Lage versetzt, Spenden und Zustiftungen aus der Privatwirtschaft einzuwerben. Auswirkungen durch den neuen Akteur auf das bisherige Spendenvolumen der Privatwirtschaft im Bereich der Sportförderung werden nicht zum Erfüllungsaufwand gerechnet, da sie freiwillig und keine Voraussetzung zur Erlangung irgendeines Rechtsanspruches sind. Da die Spitzensport-Agentur die Abwicklung von Förderverfahren digital ausgestalten soll, kann ein möglicher administrativer Zusatzaufwand der Privatwirtschaft bei der Spendenabwicklung als vernachlässigbar gering eingestuft werden.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.4.2.1 (Informationspflicht): Antrag auf Gewährung von Zuwendungen; § 3

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-180	23	51,00	0	-211	0

Durch die „Förderung aus einer Hand“ und die Stärkung der Überjährigkeit der Antragsgewährung werden die Anzahl der Antragsverfahren, aller weiteren Zulieferungspflichten und sämtlicher Kommunikation (über den förmlichen Antrag hinaus) verringert. Somit reduziert sich der Erfüllungsaufwand der antragstellenden Verbände. Weitere Aufwandsreduzierungen entstehen bei den Verbänden durch die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen, die Umstellung auf ein Verbandsbudget und die Möglichkeit von Festbetragsfinanzierungen.

Die Höhe des Rückgangs der Gesamtaufwände kann nur grob geschätzt werden. Zurzeit fördert der Bund rund 60 Bundessportfachverbände. Geht man vereinfacht davon aus, dass je Verband pro Jahr drei Anträge weniger gestellt werden, reduziert sich die Anzahl der Anträge um insgesamt 180.

Zum Zeitaufwand der Vorgänge liegen keine Informationen vor. Gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (nachfolgend: *Leitfaden*) wird ein fallbezogener Zeitaufwand von rund 23 Stunden angesetzt (vgl. Anhang 4, Standardaktivitäten 2 bis 5, 7 bis 9 und 12, hohe Komplexität). Dieser umfasst Tätigkeiten wie die Beschaffung und Aufbereitung von Daten wie das Ausfüllen von Formularen. Bei einem Lohnsatz von 51,00 Euro pro Stunde (vgl. Lohnkostentabelle des Statistischen Bundesamtes, 2025, S. 23, Wirtschaftsabteilung R93, hohes Qualifikationsniveau) reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 211 140 Euro.

Ergänzend ergeben sich durch die Herauslösung der Strukturmerkmale aus der PotAS-Systematik und damit dem Wegfall der Erhebungen zur Säule Struktur in den nächsten Potenzialanalysen, die alle vier Jahre durchgeführt werden, in den olympischen Spitzenverbänden des Sommersports Aufwandsreduzierungen im Umfang von schätzungsweise ca. 1,52 Millionen Euro und in den olympischen Spitzenverbänden des Wintersports von ca. 405 000 Euro. Der Aufwand der Sportspitzenverbände reduziert sich dadurch jährlich um weitere 481 250 Tsd. Euro.

Vorgabe 4.4.2.2 (Informationspflicht): Förderung des Spitzensports in Deutschland - DOSB; § 3

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass eine Sportförderagentur gegründet und diese mit umfangreichen Aufgaben im Bereich der Förderung des Spitzensports betraut wird (vgl. §§ 13 bis 25 SpoFöG-E). Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) schätzt, dass bei ihm durch die Aufgabenzentralisierung bei der Spitzensport-Agentur Aufgaben aus dem Geschäftsbereich Leistungssport und im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen Aufwände von ca. 670 000 Euro wegfallen.

4.4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Der Regelungsentwurf umfasst mehrere wesentliche Rechtsänderungen, die den Erfüllungsaufwand der Verwaltung nicht verändern:

Mit dem Sportfördergesetz des Bundes wird die Förderung des Spitzensports auf eine spezialgesetzliche Grundlage gestellt. Mit der gesetzlichen Normierung sind wesentliche Veränderungen der Verwaltungsverfahren der Sportförderung des Bundes und Verschiebungen der Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung von Aufgaben der verschiedenen Bereiche der Förderung (vgl. §§ 3 bis 12 SpoFöG) verbunden. Mit Ausnahme der neu zu gründenden Spitzensport-Agentur, dem Bundesverwaltungsamt und dem Bundeskanzleramt (vgl. Vorgabe 4.4.3.1) verändert sich der Aufwand im Vollzug der übrigen betroffenen Behörden nicht. Bereits heute nehmen sie in der Praxis Aufgaben im vergleichbaren Umfang wahr.

Durch den Regelungsentwurf wird die bundesrechtliche Vorgabe eingeführt, dass das Bundeskanzleramt die spitzen- und sonstigen sportbezogenen Maßnahmen innerhalb der Bundesregierung koordiniert (vgl. § 3). Zudem wird ihm die Rechtsaufsicht für die Spitzensport-Agentur zugewiesen (vgl. § 25). Bereits heute nimmt das Bundeskanzleramt umfangreiche Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich der Sportförderung wahr. Es geht nicht davon aus, dass sich durch diese Vorgaben sein Erfüllungsaufwand erhöht.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.4.3.1: Förderung des Spitzensports in Deutschland durch den Bund; §§ 13 bis 25

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Investitionskosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6 (mD)	1 600	33,80		0	324	0
8 (gD)	1 600	40,40		0	517	0
23 (hD)	1 600	67,67		0	2 490	0
1	0	0	2 160 000	430 000	0	2 590
				Gesamt	5 921	

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass eine Sportförderagentur als rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet wird (vgl. §§ 13 bis 25). Als unabhängige Instanz soll sie die zentrale Akteurin des Bundes der Steuerung und Förderung des Spitzensports in Deutschland sein. Die drei zentralen Aufgaben der Spitzensport-Agentur umfassen die Förderung, die sportliche Steuerung sowie die Schaffung von Transparenz und Evaluation.

Im Vergleich zur gegenwärtigen Aufgabenwahrnehmung bedeutet die Umstrukturierung, dass eine Vielzahl bestehender Aufgaben, die zurzeit vom Bundeskanzleramt und DOSB wahrgenommen werden, künftig im formellen Zuständigkeitsbereich der Spitzensport-Agentur liegen werden. Zudem werden Aufgaben wie zum Beispiel Maßnahmen zur Steuerung und Schaffung von Transparenz (vgl. § 14 Absatz 4) oder die individuelle sportfachliche Förderung einzelner Spitzenathletinnen und -athleten (vgl. § 6 Nummer 2) von der Spitzensport-Agentur gänzlich neu wahrgenommen.

In der Summe erwartet das Bundeskanzleramt, dass sich aufgrund des Gesetzes der notwendige Verwaltungsaufwand erhöht.

Auf der einen Seite sind in den bereits bestehenden Aufgabenbereichen deutliche Einsparungen zu erwarten: Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Potenziale der Digitalisierung in der Spitzensport-Agentur im Zusammenhang mit Antrags- und Nachweisverfahren deutlich ausgeschöpft werden sollen, wo möglich Förderzeiträume weiter ausgeweitet (vgl. § 5 Absatz 2) und die Anzahl von Antragsverfahren durch die Konzentration der Förderverfahren bei der Spitzensport-Agentur reduziert werden.

Auf der anderen Seite entsteht signifikanter Personalbedarf für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben in der Spitzensportagentur. Für die Wahrnehmung der externen Finanzkontrolle wird außerdem eine zusätzliche Stelle im Bundesverwaltungsamt notwendig.

Übergreifend ist in der Bundesverwaltung langfristig ein zusätzlicher Personalbedarf von 37 Stellen (Differenz aus Bedarfen und Einsparungen), wovon rund sechs Stellen auf den mittleren Dienst, acht Stellen auf den gehobenen Dienst und 23 Stellen auf den höheren Dienst entfallen. Unter Berücksichtigung der relevanten Lohnkosten (vgl. Leitfaden, Anhang 8, Bund) erhöhen sich die jährlichen Personalkosten um rund 3,3 Mio. Euro.

Zusätzlich entstehen jährliche Sachkosten in Höhe von rund 2,16 Mio. Euro und Investitionskosten in Höhe von 430 Tsd. Euro. Diese Kosten fallen unter anderem an für Beratungsleistungen, Gutachten, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Dieser Erfüllungsaufwand führt zugleich zu Haushaltsausgaben und ist unter D. berücksichtigt.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz entfaltet voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, da die betroffenen Spitzensportverbände und Stützpunkte bereits bestehen. Zusätzliche Impulse auf Wirtschaft, Arbeits- und Wohnungsmarkt, Mobilität oder Daseinsvorsorge, die zu einer Veränderung der bestehenden Lebensverhältnisse führen könnten, werden nicht erwartet.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die durch das Gesetz erzielten Wirkungen in Bezug auf die Stärkung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland insbesondere durch die Errichtung der unabhängigen Spitzensport-Agentur und unterbreitet ihm Vorschläge für die Weiterentwicklung der Spitzensport-Agentur (§ 26 Absatz 1). Der Bericht umfasst eine Evaluation der Festbetragsfinanzierung nach § 24 Absatz 4 Satz 2. Eine Gesamtevaluation findet innerhalb von zehn Jahren statt (§ 26 Absatz 2).

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Ziele der Spitzensportförderung des Bundes)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt in Satz 1, dass der Bund den doping-, manipulations-, korruptions- und gewaltfreien Spitzensport in Deutschland fördert. Nur der doping-, manipulations-, korruptions- und gewaltfreie Spitzensport verdient die Förderung der öffentlichen Hand.

Satz 2 und 3 definieren die Zielvorgaben für die Spitzensportförderung des Bundes. Durch die Spitzensportförderung des Bundes sollen kontinuierliche Weltspitzenleistungen erreicht werde. Dies sind insbesondere in Medaillengewinne und Finalplatzierungen in den für die jeweiligen Sportarten und Disziplinen maßgeblichen internationalen Zielwettkämpfen. Zielwettkämpfe für den olympischen Bereich sind die Olympischen Spiele, im paralympischen Bereich die Paralympischen Spiele, sowie im nicht-olympischen Bereich die World Games und Weltmeisterschaften. Satz 4 definiert diese Zielwettkämpfe nicht abschließend. Vergleichbare Wettbewerbe sind unter anderem auch internationale Sportwettbewerbe der Verbände mit besonderen Aufgaben, wie des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbands oder Makkabi sowie die Deaflympics. Mit einer solchen erfolgreichen Vertretung Deutschlands durch die Athletinnen und Athleten soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands sowie die gesamtstaatliche Repräsentation im In- und Ausland gestärkt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass die Spitzensportförderung des Bundes potenzial- und erfolgsorientiert erfolgt. Sie definiert die leistungsbezogenen Zielvorgaben nach Absatz 1 für die Spitzensportförderung in Deutschland.

Absatz 2 Nummern 1 bis 6 konkretisieren die leistungsbezogenen Zielvorgaben. Aus diesen ergibt sich das erhebliche Bundesinteresse gemäß § 14 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) in Verbindung mit § 23 BHO an der leistungsbezogenen Förderung des Bundes für die einzelnen Förderbereiche des Abschnitts 2. Die Nummern 1 bis 6 sollen keinen abschließenden Katalog an Förderzielen bilden. Neben diesen Förderzielen soll es auch möglich sein, mit der Definition weiterer Förderziele auf zukünftige Entwicklungen im Sport zu reagieren.

In den olympischen Disziplinen erfolgt die potenzial- und erfolgsorientierte Förderung auf der Grundlage von Analysen der in 2017 gegründeten Potenzialanalyse-Kommission (PotAS-Kommission). Vorbereitend auf die Förderentscheidung gewichtet die PotAS-Kommission) die Potenziale der olympischen Disziplinen nach objektiven, transparenten, sportfachlichen und sportwissenschaftlichen Bewertungskriterien. So sollen die Disziplinen mit den größten Erfolgspotenzialen ermittelt und anschließend gezielt gefördert werden. Die spezifischen Besonderheiten der Teamsportarten werden berücksichtigt.

Neben der potenzial- und erfolgsorientierten Zielsetzung soll in einem gewissen Umfang auch eine bestandssichernde Förderung des Bundes möglich bleiben. Dies gilt für Disziplinen mit geringem Potenzial für den laufenden Zyklus. Diese Disziplinen sollen auch weiterhin im Einzelfall bei Existenzgefährdung Fördermittel erhalten, um die Entwicklung und Förderung des Nachwuchses für den folgenden Zyklus zu ermöglichen.

Um den besonderen Anforderungen des paralympischen Sports Rechnung zu tragen, findet das Potenzial-Analysesystem (PotAS) im paralympischen Spitzensport derzeit keine Anwendung.

Der Deutsche Behinderten Sportverband hat in Abstimmung mit dem Bundesinnenministerium ein digitales erfolgs- und potentialorientiertes Mittelzuteilungssystem für die paralympischen Sportarten entwickelt. Im Rahmen dieser sogenannten kriteriengeleiteten Budgetierung werden die Fördermittel unter Berücksichtigung der zurückliegenden Erfolge auf die Sportarten verteilt.

Bei den nicht-olympischen Disziplinen erfolgt die potenzialorientierte Förderung derzeit anhand einer erfolgs- und zielwettbewerbsorientierten Clusterung.

Zu § 2 (Ziele der Förderung des Sports der Menschen mit geistigen Behinderungen und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Förderung des Sports der Menschen mit geistigen Behinderungen. Bei der Förderung des Sports der Menschen mit geistiger Behinderung bedarf es – auch im Sinne der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 30 Abs. 5) – eines besonderen Blickwinkels. Der Sport der Menschen mit geistiger Behinderung wird nicht potenzial- und erfolgsorientiert gefördert. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung seiner spezifischen Besonderheiten aufgrund der Lebenssituation der geistig behinderten Menschen. Die erfolgreiche Vertretung Deutschlands im Bereich des Sports der Menschen mit geistigen Behinderungen bemisst sich insbesondere nach der Sichtbarkeit sowie der gesellschaftlichen Anerkennung und Akzeptanz des inklusiven Sports mit den Special Olympics World Games als Zielwettkampf.

Zu Absatz 2

Neben der potenzial- und erfolgsorientierten Förderung (Spitzensportförderung) fördert der Bund nach dieser Vorschrift auch weitere Maßnahmen, Projekte oder Institutionen im Rahmen der gesamtstaatlichen Repräsentation.

Die unter Abs. 2 a) - h) nicht abschließend aufgezählten Zielvorgaben beziehen sich auf gesellschaftspolitische Themenfelder, die mit der Ausübung von Sport unmittelbar verbunden sind oder damit in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Zur Erreichung dieser Ziele kann bei gesamtstaatlicher Bedeutung unter dem Gesichtspunkt der gesamtstaatlichen Repräsentation (nach innen oder nach außen wirkend) eine Förderung des Bundes erfolgen.

Ein Bespiel ist die Förderung der Verbände mit besonderen Aufgaben. Auch diese Förderung zugunsten gesellschaftsbezogener Zielvorgaben soll zukünftig auf Grundlage des Sportfördergesetzes möglich sein. Verfassungsrechtlich zuständig für die Förderung ist der Bund soweit die Förderung der gesamtstaatlichen Repräsentation nach innen oder außen dient. Durch die gesetzliche Regelung sollen keine neuen Zuständigkeiten des Bundes begründet werden. Die gesellschaftsbezogenen, nachhaltigen Ziele werden in den Buchstaben a bis h konkretisiert, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist. Insbesondere wird Deutschland der Aufgabe der Umsetzung der Inklusion in Deutschland gerecht, zu der sich die Bundesregierung nicht zuletzt durch die Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet hat.

Menschen mit Behinderungen im Sinne von Buchstabe c sind in Einklang mit der Definition des § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch solche Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Dem Ziel des Schutzes der Gesundheit nach Buchstabe f kann durch die allgemeine und spezifische Bewegungsförderung und Prävention durch den Sport, aber auch durch die besondere Unterstützung von Aufklärungs- und Präventionskampagnen beispielsweise hinsichtlich gesundheitlich riskanter Produkte wie Tabak, Nikotin, Alkohol oder Sportwetten Rechnung getragen werden.

Zu Abschnitt 2 (Förderung des Sports)

Zu § 3 (Zuständigkeit und Fördergrundsätze)

Die Vorschrift regelt die für den gesamten Abschnitt 2 gültigen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sowie Fördergrundsätze.

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt klar, dass die Förderung nach diesem Gesetz grundsätzlich in der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes liegt. In Teilbereichen kann das Bundeskanzleramt die Förderung auf die Spitzensport-Agentur im Erlasswege übertragen. Die Konkretisierung der übertragenen Aufgabe erfolgt im Erlass selbst. Die Vorschrift verweist auf § 15, der das Verfahren zur Übertragung von Aufgaben an die Spitzensport-Agentur näher regelt.

Neben dem Bundeskanzleramt fördern auch weitere Ressorts einzelne Projekte oder Maßnahmen im Sport. Dies geschieht in der Regel vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Bedeutung und Verwurzelung des Sports mit einer entsprechenden Zielsetzung, die sich an dem Aufgabenbereich des betroffenen Ressorts orientiert. Handelt es sich bei dieser Förderung um eine solche, die ressortübergreifende Bezüge zum Spitzensport aufweist, wird die Koordinierung gemäß Satz 2 vom Bundeskanzleramt wahrgenommen. Die jeweiligen Ressortzuständigkeiten bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Satz 1 ist deklaratorisch und stellt klar, dass es keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesem Gesetz gibt. Die zuständige Stelle entscheidet nach Satz 2 eigenständig und anhand sportfachlicher oder gesellschaftsbezogener Kriterien über die

Vergabe der verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen einer Ermessensentscheidung. Es besteht auch kein Anspruch auf Ausübung dieses Ermessens im Einzelfall. Satz 3 regelt, dass die zuständige Stelle bei Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens die für den jeweiligen Förderbereich relevanten Zielvorgaben des Abschnitt 1 beachtet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist deklaratorisch und stellt klar, dass für die im Rahmen der Bundesförderung vergebenen Zuwendungen § 23 BHO Anwendung findet.

Zu § 4 (Voraussetzung der Förderung)

Der Bund steht für einen regelkonformen und gewaltfreien Spitzensport.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen der Gewährung von Zuwendungen des Bundes. Verstöße gegen die Zuwendungsvoraussetzungen können Konsequenzen für die staatliche Förderung zur Folge haben.

Anknüpfungspunkt für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Zuwendungsempfänger selbst (bespielweise der Verein, Verband oder Träger einer Einrichtung, Athletin oder Athlet). Ob das Verhalten einzelner Mitglieder, Trainer oder Trainerinnen, Spitzenathletinnen oder Spitzenathleten Auswirkungen auf die Förderfähigkeit der betroffenen Organisation (Zuwendungsempfänger) hat, hängt maßgeblich davon ab, ob es der Organisation entweder rechtlich zugerechnet oder ihr Umgang hiermit selbst als Verstoß gewertet werden kann.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift regelt, dass der Zuwendungsempfänger den Nationalen Anti-Doping Code (NADC) umsetzen muss, um förderfähig zu sein. Der NADC basiert auf dem Welt Anti-Doping Code und den für die Praxis relevanten Ausführungsbestimmungen, den „International Standards".

Alle derzeit im Rahmen der Verbandsförderung geförderten Bundessportfachverbände haben entsprechende Anti-Dopingbestimmungen in ihren Satzungen verankert und Anti-Dopingbeauftragte bestellt. Die vom Bund geförderten Verbände werden durch die Bewilligungsbescheide für die Bundesförderung umfassend zur Wahrnehmung ihrer Pflichten bei der Dopingbekämpfung angehalten. Eine Regelung im Zuwendungsbescheid bestimmt, dass ein Verstoß des Verbandes gegen die Pflichten zur Dopingbekämpfung zur Überprüfung der Bundesförderung im Hinblick auf eine Kürzung, Rückforderung beziehungsweise Einstellung führt.

Zu Nummer 2

Machtmissbrauch in seinen verschiedenen Formen, sei es physische, psychische oder sexualisierte Gewalt (interpersonale Gewalt), stellt neben der unmittelbaren Gefährdung der betroffenen Personen auch eine Gefährdung der Integrität des Sports dar. Genauso wie andere gesellschaftsrelevante Organisationen sind Sportverbände und -vereine angehalten, Verantwortung zu übernehmen und für einen besseren Schutz gegen interpersonale Gewalt einzustehen. Der Bund hat klare Erwartungen an den deutschen Spitzensport formuliert. Dieser muss umfassende Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Sanktion interpersonaler Gewalt im Sport ergreifen, diese regelmäßig überprüfen und weiterentwickeln. Seit Ende 2018 fordert der Bund von den Zuwendungsempfängern eine verbindliche „Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt" als Fördervoraussetzung für die Bewilligung von Bundesmitteln.

Zu Nummer 3

Die öffentlichen Mittel des Bundes sollen verantwortungsvoll verwendet werden. Zuwendungen sollen deswegen nur solche Einrichtungen erhalten, die durch ihre Geschäftsorganisation und ihr geschäftliches Verhalten Gewähr für einen gewissenhaften Umgang mit öffentlichen Mitteln bieten. Das Haushaltsrecht des Bundes verlangt deswegen als eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Zuwendungsempfänger gesichert erscheint (Nr. 1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass bereits bewilligte oder gewährte Zuwendungen widerrufen werden können, soweit ein Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt. Die Rückabwicklung richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

Zu § 5 (Verbandsförderung)

Die Förderung der Bundessportfachverbände ist ein wesentlicher Bestandteil der Spitzensportförderung. Von insgesamt 333 Millionen Euro, die dem Bundeskanzleramt im Haushalt 2025 für die Förderung des Spitzensports zur Verfügung standen (Kapitel 0601 Titelgruppe 02), entfielen 138,24 Millionen Euro auf die Förderung dieser Verbände. Mit 111,17 Millionen Euro floss der Großteil der Mittel an die Verbände des olympischen Sports. Die Verbände des nicht-olympischen Sports erhielten 13,94 Millionen Euro, die Verbände des Behindertensports 13,13 Millionen Euro.

Zu Absatz 1

Das Bundeskanzleramt fördert die Bundessportfachverbände derzeit auf Basis ihrer Jahresplanung und in Bezug auf ihr Leistungssportpersonal.

Förderfähige Maßnahmen im Rahmen der Jahresplanung sind insbesondere die Teilnahmen an Wettkämpfen, bei denen die Athletinnen und Athleten die Möglichkeit haben, sich für die Zielwettkämpfe zu qualifizieren. Je nach Sportart bzw. -disziplin handelt es sich bei den Zielwettkämpfen um die Olympischen Spiele, Paralympischen Spiele oder Deaflympischen Spiele; im nicht-olympischen Bereich sind es die World Games oder Weltmeisterschaften. Außerdem sind die für die Wettkämpfe erforderlichen Trainings- und Lehrgangmaßnahmen förderfähig, von denen auch herausragende Nachwuchsathletinnen und -athleten profitieren können (nach der derzeitigen Definition Nachwuchskader 1).

Förderfähige Maßnahmen im Rahmen der Verbandsförderung in Bezug auf Leistungssportpersonal sind insbesondere die Vergütung von Trainerinnen und Trainern sowie die Beschäftigung von Sportdirektoren und Leistungssportreferenten.

Die Förderung erfolgt potenzial- und erfolgsorientiert. Im Rahmen der Neukonzeptionierung der Spitzensportförderung soll auch die Rolle und Ausgestaltung des Potenzialanalysesystems überprüft und nach sportartenspezifischer Betrachtung optimiert werden.

Dieses Verfahren wurde bisher nur auf die Mittelverteilung bei der Jahresplanung angewandt; künftig soll es auch bei der Förderentscheidung in Bezug auf das Leistungssportpersonal und für weitere Förderbereiche Anwendung finden.

Bei den nicht-olympischen Disziplinen erfolgt die potenzialorientierte Förderung derzeit anhand einer erfolgs- und zielwettbewerbsorientierten Clusterung.

Die für die Förderentscheidung des Bundeskanzleramtes maßgeblichen Förderbedarfe der Verbände werden in den sogenannten Struktur- bzw. Verbandsgesprächen für die jeweilige Disziplin erhoben.

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt klar, dass die Förderung mehrjährig erfolgen kann. Das bedeutet, dass der Zuwendungsgeber die Möglichkeit hat, dem Bundessportfachverband für mehrere Jahre einen festen Förderbetrag zuzusagen. Die Bewilligung der Haushaltsmittel für das Leistungssportpersonal erfolgt bereits regelmäßig für die Dauer eines vierjährigen Zielwettkampfzyklus. Dies ermöglicht den Bundesportfachverbänden längerfristige Verträge mit ihrem Leistungssportpersonal abzuschließen. Auch die Bewilligung der Haushaltsmittel für die Jahresplanungen der Bundessportfachverbände soll zukünftig überjährig erfolgen können, zum Beispiel für zwei oder drei Jahre oder die Dauer eines Zielwettkampfzyklus.

Hierzu ist angedacht, zusätzlich zu der bereits laufenden Bereitstellung von Selbstbewirtschaftungsmitteln für das Leistungssportpersonal aller Bundessportfachverbände und die Jahresplanungen der olympischen und vorübergehend olympischen Bundessportfachverbände, weitere Haushaltsmittel für die Jahresplanung der nicht olympischen Bundessportfachverbände zur Selbstbewirtschaftung zuzuweisen. Die Buchung der Selbstbewirtschaftungsmittel erfolgt im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) des Bundes.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, dass sich die Förderung der Bundessportfachverbände nach dem Potenzial der jeweiligen Disziplinen richtet, die der Verband vertritt. Für jede Disziplin wird einzeln festgestellt, welches Potenzial sie hat und in welcher Höhe von dem angemeldeten Förderbedarf sie bezuschusst werden soll. Die Bewilligung der Fördermittel kann dementsprechend disziplinbezogen erfolgen. Sie kann aber auch disziplinübergreifend in Form eines sogenannten Verbandsbudgets gewährt werden.

Im Rahmen des Verbandsbudgets werden die für die einzelnen Disziplinen ermittelten Förderbeträge dem Bundessportfachverband in einem Gesamtbetrag zur Verfügung gestellt, damit dieser mehr Flexibilität bei der Mittelverwendung hat. Die für eine Disziplin ermittelten Beträge sollen grundsätzlich nur dieser Disziplin zugutekommen. Eine weitergehende Verwendung von Fördermitteln ist allerdings möglich, wenn deren Einsatz in vergleichbar potenzialreichen Disziplinen erfolgt, ohne dass die Maxime einer potenzial- und erfolgsorientierten Förderung der Bundessportfachverbände konterkariert werden würde.

Es bleibt der Spitzensport-Agentur vorbehalten – im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens – eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Bewilligung der Mittel disziplinbezogen oder disziplinübergreifend erfolgen soll, wobei diese Alternativen grundsätzlich gleichrangig sind.

Zu § 6 (Förderung von Athletinnen und Athleten)

§ 6 regelt die individuelle Unterstützung von Athletinnen und Athleten.

Zu Absatz 1

Um sportliche Ergebnisse zu optimieren und Spitzenerfolge zu erreichen, ist es zielführend, dass Spitzenathletinnen und Spitzenathleten in einem gesamtheitlichen Ansatz neben ihrer sportlichen auch in ihrer beruflichen und persönlichen Entwicklung unterstützt werden. Dies beinhaltet sowohl die Förderung und Unterstützung während ihrer aktiven Karriere, als auch in der Zeit nach Beendigung. Dazu bedarf es einer Fördersystematik, die die o.g. Aspekte in hinreichendem Maße berücksichtigt und weiterentwickelt.

Die Spitzensportförderung des Bundes zielt darauf ab, dass den Spitzenathletinnen und Spitzenathleten ideale Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung ihrer sportlichen Karriere zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung nach § 6 ergänzt diese Fördersystematik dahingehend, dass Spitzenathletinnen und Spitzenathleten individuelle Leistungen erhalten können.

Dabei kann sich der Bund zur Abwicklung auch privater Dritter bedienen.

Zu Nummer 1

Die Förderung nach dieser Regelung soll einen Anreiz für eine Karriere im Spitzensport setzen und der Fokussierung auf die sportliche Karriere dienen.

Die Förderung des Bundes nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erfolgt im Rahmen einer Projektförderung über die Stiftung Deutsche Sporthilfe. Dabei wird den Bundeskaderathletinnen und -athleten ein Zuschuss zur Sicherung ihres Lebensunterhalts gewährt. Die Stiftung Deutsche Sporthilfe reicht die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bereit gestellten und vom Bund bewilligten Fördergelder nach Maßgabe des zuvor mit dem Bundeskanzleramt abgestimmten Förderkonzepts an die Spitzenathletinnen und Spitzenathleten weiter.

Darüber hinaus muss die besondere Situation der paralympischen und deaflympischen Spitzenathletinnen und Spitzenathleten berücksichtigt werden, denen ein Zugang zu einer Sportförderstelle aufgrund von Diensttauglichkeitsanforderungen verwehrt ist. Dies geschieht derzeit im Rahmen von Individualförderverträgen zwischen Spitzenathletinnen und Spitzenathleten und Bundeskanzleramt sowie den Sportförderressorts Bundesministerium der Verteidigung und Bundesministerium der Finanzen (Duale Karriere – Individualförderung).

Zu Nummer 2

Der erhebliche Zeitaufwand, den Spitzenathletinnen und Spitzenathleten für ihre sportliche Karriere aufwenden, wirkt sich häufig zulasten ihrer beruflichen Qualifikation aus. Deshalb bedarf es einer Förderung nach Nummer 2. Eine Perspektive für die nachsportliche Karriere erleichtert auch die Entscheidung für und die Fokussierung auf die individuelle sportliche Weiterentwicklung.

Die Sportförderung, die bei staatlichen Einrichtungen als Arbeitgeber (wie Bundespolizei, Bundeswehr und Zoll) bleibt, erfolgt auch weiterhin über die Sportförderstellen. Diese Stellen bieten den Spitzenathletinnen und Spitzenathleten die Vereinbarkeit von dualer Berufsausbildung oder Studium mit leistungssportlichem Training und Wettkämpfen sowie Beschäftigungsperspektiven. Dies erlaubt den Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, sich auf ihre sportliche Karriere zu konzentrieren, ohne die berufliche Entwicklung aus dem Blick zu verlieren.

Die Entscheidungshoheit über die staatlichen Sportförderstellen für Kaderathletinnen und -athleten bleibt unberührt und obliegt der jeweils zuständigen Ministerialstruktur und den bereitstellenden staatlichen Institutionen des Bundes. Hierbei werden die sportfachlichen Erwägungen sowie die personellen und materiellen Ressourcen in den betroffenen Ressorts berücksichtigt.

Spitzenathletinnen und Spitzenathleten mit Behinderungen im Spitzensport erfüllen aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung nicht die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Sportförderstelle. Aus diesem Grund wurde in Kooperation mit der Stiftung Deutsche Sporthilfe das Instrument „Duale Karriere – Spitzensport“ für Spitzenathletinnen und Spitzenathleten entwickelt, das vor allem die Vereinbarkeit von Spitzensport der Menschen mit Behinderungen mit dem Erwerb einer Berufsqualifikation fördern soll.

Zu Nummer 3

Die soziale Absicherung der Spitzenathletinnen und Spitzenathleten hängt von ihrer individuellen Situation und insbesondere von der Frage einen parallelen Berufsausübung ab. Zugleich ist der Spitzensport mit nicht unerheblichen gesundheitlichen Risiken und damit auch mit Risiken für die Erwerbsfähigkeit verbunden.

Die Förderung zum Aufbau einer Altersversorgung aus Bundesmitteln können Spitzenathletinnen und Spitzenathleten des olympischen, paralympischen und deaflympischen Sports über die Stiftung Deutsche Sporthilfe erhalten. Die Förderung erfolgt auf Grundlage eines zwischen dem Bundeskanzleramt und der Stiftung Deutsche Sporthilfe entwickelten Konzeptes zur Altersvorsorge. Die Fördermittel werden über die Stiftung Deutsche Sporthilfe ausgezahlt, die die Gelder ohne Abzüge an die Athletinnen und Athleten weiterleitet.

Zu Absatz 2

Neben der Förderung nach Absatz 1 soll zukünftig auch eine unmittelbare Förderung besonders erfolg- und potenzialreicher Spitzenathletinnen und Spitzenathleten mit Blick auf ihre sportfachlichen und sonstigen Bedarfe nach dieser Regelung möglich sein.

Absatz 2 soll die bestehende Fördersystematik somit ergänzen und einen Förderbaustein schaffen für individuelle sportfachliche und sonstige Bedarfe schaffen, die im bestehenden Fördersystem nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Hierbei sollen auch innovative Lösungsansätze zum Tragen kommen, die im Fördersystem bislang nicht genutzt wurden oder durch dieses nicht geleistet werden konnten.

Bei der Erarbeitung eines Förderkonzepts und gegebenenfalls abgeleiteter Förderrichtlinien legt die Spitzensport-Agentur eine sportartspezifische Betrachtung zugrunde; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Teamsportarten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt eines der in § 3 Absatz 1 benannten Fördersysteme des Verteidigungs-Ressorts: die Spitzensportförderung durch die Bundeswehr. Diese erfolgt aufgrund einer parlamentarischen Beauftragung aus dem Jahr 1968. Auf dieser Grundlage stellt das Bundesministerium der Verteidigung Förderplätze für olympische, nichtolympische und paralympische Sportarten aufgrund eines im Einzelplan des Bundesministeriums der Verteidigung hinterlegten jährlichen Haushaltsmittelansatzes zur Verfügung. Dies soll auch in Zukunft erfolgen. Die Steuerung dieses Sportfördersystems obliegt in der Vergangenheit wie auch künftig weiterhin dem Bundesministerium der Verteidigung.

Damit folgt es den Zielsetzungen der Bundesregierung zur Förderung des Hochleistungssports in Deutschland. Einstellungen und Weiterverpflichtungen erfolgen im Jahresrhythmus mit Blick auf den Olympiazyklus und dem Bundeskaderstatus als zwingende Voraussetzung. Hierfür werden mit dem DOSB und jedem Bundessportfachverband jährliche Personalplanungsgespräche geführt.

Der militärische Dienst beläuft sich für Sportsoldatinnen und Sportsoldaten nahezu ausschließlich auf Trainings- und Wettkampfmaßnahmen. Neben dem monatlichen Sold bietet der Arbeitgeber Bundeswehr u.a.: kostenfreie ärztliche Versorgung, Nachverrentung, bis zu 60 Monate Berufsförderung mit Vermittlung einer attraktiven Anschlussverwendung im zivilen Bereich (z.B. im öffentlichen Dienst) oder zum Verbleib in der Bundeswehr (z.B. Wechsel Offizierslaufbahn oder Trainer für die körperliche Leistungsfähigkeit der Truppe) sowie leistungssportgerechte, individuelle Studienmöglichkeiten.

Zu § 7 (Sportwissenschaftliche Förderung)

Die Vorschrift regelt die Sportwissenschaftliche Förderung des Bundes. Zum Wissenschaftlichen Verbundsystem im Leistungssport (WVL) gehören die drei Bereiche „Forschung und Entwicklung“ (F&E), „wissenschaftliche Unterstützungs- und Beratungsleistungen“ (WUL) sowie „Wissensmanagement“ (WM). Für eine bestmögliche Koordination, Förderung und Wirkung dieser drei Bereiche müssen sie einerseits jeweils getrennt als eigenständige Einheiten und andererseits auch gemeinsam gedacht und behandelt werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Förderung von Projekten im Bereich sportwissenschaftlicher Forschung und Entwicklung. Für den Bereich der Förderung sportwissenschaftlicher Forschung und Entwicklung ist das Bundesinstitut für Sportwissenschaft bereits seit mehreren Jahrzenten verantwortlich. Es stellt in der Förderung von sportwissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprojekten die wissenschaftlichen Standards sicher. Dies gilt beispielsweise für die unabhängigen wissenschaftlichen Begutachtungen der Projekte vor einer Förderung. Neben der Begutachtung und Förderung gehören zu einem vollumfänglichen Projektmanagement die Ermittlung von Forschungsbedarfen, die Initiierung der Projekte und deren Koordination, die Begleitung bis zum Abschluss der Projekte, deren Bewertung sowie die Unterstützung im Transfer der Projektergebnisse zum Portfolio.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Förderung im Bereich des Wissensmanagements. Das Wissensmanagement ist ein elementarer Bestandteil des Wissenschaftlichen Verbundsystems im Leistungssport und zugleich das verbindende Element vieler Ebenen zwischen organisiertem Sport, der Wissenschaft und Politik. Nach dieser Vorschrift sollen grundsätzlich alle Leistungen für die Partnerinnen und Partner im Wissenschafts- und Leistungssportsystem mit Bezug zum Wissensmanagement förderfähig sein. Hierzu gehören Aus-, Weiter- und Fortbildungen von Trainerinnen und Trainern, diverse Veranstaltungsformate, aber auch digitale Angebote für ein Wissensmanagement und -transfer. An diesen Maßnahmen kann sich der Bund beteiligen. Aufgrund der Vielfältigkeit muss auch die Koordination des Wissensmanagements für eine gute, transparente, nachvollziehbare und optimal an den Bedürfnissen ausgerichtete Förderung gesamtheitlich erfolgen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Förderung von wissenschaftlichen Unterstützungs- und Beratungsleistungen. Hierunter werden vor allem Leistungen in den Fachbereichen Trainings- und Bewegungswissenschaft, Sportmedizin, Sportpsychologie, Ernährungsberatung und Sportphysiotherapie verstanden, die in ihrer Erbringung routinemäßig standardisierte wissenschaftliche Methoden anwenden. Ziel ist es, den Athletinnen und Athleten im Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensport auf ihrem Weg eine bestmögliche Beratung und Unterstützung anhand neuster wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu ermöglichen. Diese Leistungen werden vorrangig von den Olympiastützpunkten angeboten und von dem dort angestellten Fachpersonal umgesetzt.

Zu Absatz 4

Die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden vorrangig von Hochschulen und Universitäten, dem Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT), dem Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES) sowie den Olympiastützpunkten angeboten.

Neben den Trägern der Olympiastützpunkte und den beiden Institutionen IAT und FES soll es grundsätzlich auch möglich sein, geeignete Partnerinnen und Partner, Organisationen, Einrichtungen, Institutionen und/oder Verbände im Bereich der Sportwissenschaft und des Leistungssports für die Erbringung von gleichwertigen Leistungen zu fördern. Ein entsprechendes Qualitätsmanagement ist für diese Fälle sicherzustellen.

Zu § 8 (Förderung von Einrichtungen des Stützpunktsystems)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt die Zuwendungsempfänger für die Förderung des Stützpunktsystems. Das durch den Bund geförderte Stützpunktsystem des deutschen olympischen Leistungssports besteht derzeit aus:

• Bundesstützpunkten (BSP);

• Olympiastützpunkten (OSP) sowie

• dem „Kienbaum – Olympischen und Paralympischen Trainingszentrum für Deutschland“ (KOPT).

Sportfachlich ist der Aufbau im jeweiligen Stützpunktkonzept festgelegt.

BSP sind ausgewählte und anerkannte Standorte mit sportartspezifischen Trainingsstätten der olympischen und paralympischen Bundessportfachverbände (ohne eigenständige Rechtspersönlichkeit), die ein – je nach Sportart – tägliches regionales Training der Bundeskaderathletinnen und -athleten ermöglichen. Sie sind Teil des Stützpunktsystems für das Training und die Vorbereitung von Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten auf internationale und nationale Wettkämpfe und Meisterschaften. An BSP können zentrale Lehrgangsmaßnahmen der Bundessportfachverbände durchgeführt werden.

Die Anerkennung von Trainingsstätten als BSP ist ein Prädikat, mit dem keine unmittelbare Förderung der Trainingsstätte verbunden ist. Nach erfolgter Anerkennung können Zuwendungen für die Durchführung von Baumaßnahmen und/oder Trainingsstättenförderung gewährt werden. Zudem können an BSP Zuwendungen für Stützpunkttrainer und Bundesstützpunktleiter gewährt werden.

OSP sind Serviceeinrichtungen, die insbesondere der Betreuung von Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten sowie deren Trainerinnen und Trainern im täglichen Training vor Ort oder bei zentralen Trainingsmaßnahmen der Bundessportfachverbände dienen. Dies gilt für olympische, paralympische und deaflympische Sportarten/Disziplinen gleichermaßen. Im Stützpunktsystem liegt die Aufgabe der OSP darin, insbesondere wissenschaftliche Unterstützungs- und Beratungsleistungen (WUL) zu erbringen. Diese sollen insbesondere der Persönlichkeitsentwicklung und dem langfristigen Leistungsaufbau der Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten sowie einem optimalen leistungssportlichen Umfeld dienen.

Das auf einer Liegenschaft des Bundes vom Trägerverein betriebene KOPT ist derzeit das sportartübergreifend leistungsstärkste und funktional umfangreichste Sportzentrum im deutschen Spitzensport.

Das Trainingszentrum hat vorrangig die Aufgabe, anforderungsgerechte Trainingsstätten für zentrale Lehrgangs- und Weiterbildungsmaßnamen der Bundessportfachverbände zu betreiben. Dabei sind im Rahmen der Finanzierung durch Bundesmittel vorrangig Bundeskaderathletinnen und -athleten in olympischen und paralympischen Sportarten/ Disziplinen zu bedienen und auch die für sie erforderlichen Übernachtungsmöglichkeiten einschließlich ihrer Verpflegung bereitzustellen. Die Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung für

die darüberhinausgehende Planung, Durchführung und Betreuung zentraler Lehrgangs- und Weiterbildungsmaßnamen obliegt allein den Bundessportfachverbänden.

Die Träger der in Absatz 1 Satz 2 dargestellten Einrichtungen können auf Grundlage dieser Regelung Zuwendungen erhalten. Darüber hinaus können vergleichbare Einrichtungen nach Satz 1 gefördert werden, sofern diese genutzt werden müssen, um die Besonderheiten des Sports der Menschen mit Behinderungen angemessen zu berücksichtigen.

Insbesondere zur Verwaltungsvereinfachung und aufgrund der Vielzahl der Trainingsstätten kann die Förderung der BSP mangels eigener Rechtspersönlichkeit auch an den örtlich zugehörigen OSP als Träger von Einrichtungen des Stützpunktsystems und nicht direkt an den Träger der einzelnen Trainingsstätte bewilligt werden. Der OSP verteilt die Gelder nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids an die begünstigten Trainingsstätten weiter. Für die Aufgabenwahrnehmung erhält der OSP eine angemessene Verwaltungskostenpauschale.

Zu Absatz 2

Diese Regelung bestimmt die für eine Förderung von Einrichtungen des Stützpunktsystems grundsätzlich in Betracht kommenden Ausgaben. Dabei sind nur die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Ausgaben zuwendungsfähig. Die Aufgaben müssen zudem sportfachlich begründet sein. Der Umfang förderfähiger Ausgaben kann für die einzelnen Förderbereiche entsprechend der Aufgabe der jeweiligen Einrichtung im Stützpunktsystem variieren.

Mit der Förderung der BSP als Trainingseinrichtungen der Bundessportfachverbände beteiligt sich der Bund mit der Trainingsstättenförderung (TSF) (in Anlehnung an die Betriebskostenverordnung) pauschal an den Betriebskosten der für den Leistungssport relevanten Trainingsstätten. TSF kann gewährt werden, soweit die Trainingsstätte als anerkannter BSP eines Bundessportfachverbandes genutzt wird. Zusätzlich kann der Bund einen pauschalen Anteil zur Beteiligung an den Kosten des Bauunterhalts der Trainingsstätten gewähren. Zur Bauunterhaltung gehören alle konsumtiven Maßnahmen, die der Erhaltung der baulichen Anlagen, einschließlich der technischen Anlagen (Betriebstechnik) und der Außenanlagen dienen, jedoch nicht Wartung, Inspektionen sowie Herrichtung.

Die Förderung an den OSP umfasst eine qualitativ hochwertige sportmedizinische, leistungsdiagnostische, sportphysiotherapeutische, soziale, psychologische, ernährungswissenschaftliche sowie trainings- und bewegungswissenschaftliche Betreuung. In den Bereichen Betrieb und Betreuung sind die zur Betreuung der Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten in diesen Bereichen am OSP erforderlichen Personal-, Sach-, Betriebs- und Beschaffungsausgaben der Träger der OSP zuwendungsfähig. Hierzu gehören auch die erforderlichen Verwaltungskosten.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben ist grundsätzlich auf die Höhe der Ausgaben für einen vergleichbaren Bundesbeschäftigten im Sinne des jeweils aktuellen Tarifvertrages (TVöD) beschränkt. Daneben sind die für Projekte an OSP erforderlichen Ausgaben zuwendungsfähig, sofern diese nach sportfachlicher Bewertung für die Weiterentwicklung des Leistungssports notwendig sind und nur im Rahmen von Betreuungsleistungen eines Olympiastützpunktes erfolgen können.

Die Förderung des Olympischen und Paralympischen Trainingszentrum für Deutschland in Kienbaum kann die für den Betrieb und die Betreuung der Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten erforderlichen Personal-, Sach- und Beschaffungsausgaben sowie Betriebsausgaben umfassen. Sie soll auch der Realität des Trainingsalltags bspw. in Form von kaderstatusübergreifenden Trainingsgruppen Rechnung tragen.

Zu Absatz 3

Nach dieser Regelung bestimmt sich die grundsätzliche Bemessung der Bundesförderung für die in Absatz 2 genannten Förderbereiche. Die Festlegung der Zuwendungsbeträge

erfolgt unter Berücksichtigung des festgestellten erheblichen Bundesinteresses und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Dabei bestimmt sich die Höhe der Förderung grundsätzlich nach dem Anteil der Nutzung der Einrichtungen von Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten an der Gesamtnutzung der Einrichtung sowie der zur Erfüllung der Aufgaben sportfachlich bestätigten Bedarfe.

Je nach Förderbereich können bei der Festsetzung der Höhe der Förderung ergänzende Kriterien, nach derzeitiger Förderpraxis insbesondere die nachfolgend benannten, berücksichtigt werden.

BSP: Die TSF wird als pauschale Förderung gewährt. Sie beschränkt sich dabei nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich auf die anteilige Finanzierung von Betriebs- und Bauunterhaltskosten. Berechnungsgrundlage der Förderung sind dabei die entsprechend der Nutzung der Trainingsstätten von Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten verursachten Betriebskosten der Einrichtungen in Anlehnung an die Betriebskostenverordnung.

OSP: Grundlage der Finanzierung der OSP sind unter Berücksichtigung der eigenen sowie sonstiger Mittel Dritter, die sportfachlich für die Betreuung der Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten als notwendig für die Erfüllung der in den in Absatz 2 genannten Bereichen festgelegte Bedarfe. Insbesondere bei Ausgaben für das Personal, das neben der Betreuung der Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten auch andere Betreuungsleistungen erbringt, wird die Bundesförderung entsprechend des Zeitanteils der Betreuung der Bundeskaderathletinnen und -athleten begrenzt. Im Bereich Betrieb und Betreuung können bei der Festsetzung der Förderung Pauschalen berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Festsetzung der Förderbeträge im Bereich der Projekte. Hier kann die Höhe der Bundesförderung entsprechend der benötigten Betreuungsumfänge als pauschale Tagessätze festgesetzt werden. Bei der Festlegung der Tagessätze werden grundsätzlich die Personalkosten gemäß aktuellem Tarifvertrag (TVöD) berücksichtigt.

KOPT: Mit der Zuwendung muss nicht nur der sportfachlich benötigte Bedarf, sondern auch der Betrieb der Liegenschaft insgesamt finanziert werden. Dabei werden die vom Träger erzielten Einnahmen berücksichtigt.

Zu § 9 (Förderung von Baumaßnahmen im Spitzensport)

Zu Absatz 1

Die Förderung des Sports und damit auch die Förderung des Sportstättenbaus ist grundsätzlich Ländersache. Zentrales Anliegen des Bundes ist es, Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten erstklassige Sportstätten bereitzustellen. Dazu können nach dieser Vorschrift Baumaßnahmen an anerkannten Standorten des Spitzensports gefördert werden. Hierfür werden nach derzeitiger Förderpraxis übergeordnete sportfachliche und wirtschaftliche Kriterien wie die Kaderentwicklung und -zusammensetzung am Standort, die Wirtschaftlichkeit und Bedarfsanalyse (bei Neubauten), Nachhaltigkeitsaspekte sowie das sportfachliche Votum des organisierten Sports unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel herangezogen. Im Vordergrund steht die Deckung des Sportstättenbedarfs für die olympischen und paralympischen Sportarten. Die Einrichtung muss erwarten lassen, dass sie nachhaltig für den Spitzensport benötigt wird.

Zu den anteilig geförderten Einrichtungen des Spitzensports gehören die Sportstätten an BSP sowie die OSP. Darüber hinaus können auch die überwiegend dem Spitzensport zugeordneten Einrichtungen wie das KOPT, das IAT und das FES anteilig oder vollständig gefördert werden.

Baumaßnahmen an Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend dem professionellen Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden, sind nicht zuwendungsfähig.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt die Zuwendungsempfänger für die Förderung von Baumaßnahmen im Spitzensport fest. Der Bund fördert gemeinsam mit den Organisationen des Sports, den Ländern und Kommunen den Betrieb und Bau von Trainingsstätten.

Zuwendungsempfänger der Bundesförderung sind grundsätzlich die Länder. Hier kann eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte (insbesondere Kommunen oder Vereine) zugelassen werden. Viele Kommunen haben ihre Aufgaben mit den unterschiedlichsten Modellen über verschiedene Organisationsformen ausgegliedert, vordringlich um risikobehaftete Bereiche auszulagern. Demnach können Träger von Sporteinrichtungen des Spitzensports auch Kapitalgesellschaften (wie GmbH, KG, AG) oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie AöR) sein. In diesen Fällen muss beachtet werden, dass die Förderung nicht zu Wettbewerbsvorteilen und Gewinnen der Betreiber von Sportanlagen/-einrichtungen führt. Eine Förderung zugunsten dieser Gesellschaften ist daher nur unter weiteren Voraussetzungen und unter besonderer Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips möglich. Zudem sollte die Zuwendung von Fördermitteln in kommerzialisierten Bereichen nicht zu Wettbewerbsvorteilen und -verzerrungen zugunsten der Zuwendungsempfänger führen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die grundsätzlich zuwendungsfähigen Bereiche von Baumaßnahmen im Spitzensport. Aufgrund des hohen und auch ausreichenden Bestands an Sportstätten und der damit verbundenen guten Infrastruktur besteht für die Zukunft nach aktueller Prognose nur in geringem Umfang die Notwendigkeit, Neubaumaßnahmen zu fördern. Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf Modernisierung und Erhalt der Sportstätten. Für die Beteiligung des Bundes an größeren Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen wird ein strenger Maßstab angelegt. Hierfür ist unter anderem eine ausführliche und detaillierte Bedarfsanalyse des jeweiligen Bundessportfachverbandes erforderlich, die eine dringende Notwendigkeit dieser Maßnahme für den Spitzensportbereich ebenso wie eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung darlegt. Bei der Förderung sollen in Einklang mit § 2 Absatz 4 Nummer 4 auch die Schutzziele des nachhaltigen Bauens angemessen berücksichtigt werden. Zuwendungsfähig sind auch Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit der Spitzensportstätten.

Zu § 10 (Förderung von internationalen Sportgroßveranstaltungen)

Zu Absatz 1

Der gesetzliche Rahmen zur Förderung internationaler Sportgroßveranstaltungen knüpft an das Zielsystem der Nationalen Strategie Sportgroßveranstaltungen an, die im März 2021 vom Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Deutschen Olympischen Sportbund veröffentlicht wurde. Die Strategie ist das Resultat eines Arbeitsprozesses, an dem viele Akteure aus Politik, Verwaltung, Sport, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Forschung mit großem Engagement beteiligt waren. Sie wurde auf über zehn Jahre angelegt und soll gemeinsam von Bund, Ländern, Kommunen und dem Deutschen Olympischen Sportbund weiterentwickelt und vorangebracht werden (so auch Entscheidung der SMK vom 14. September 2023). Übergeordnetes Leitziel der Strategie ist „die Stärkung der positiven Wirkungen von Sport und Gesellschaft – nachhaltig, professionell und unter bestmöglichem Ressourceneinsatz“.

Zu Absatz 2

Diese Regelung dient der Umsetzung des in § 1 Absatz 1 Satz 2 formulierten Förderziels zur Sicherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Zudem können die geförderten Sportereignisse grundsätzlich dazu genutzt werden, einzelne gesellschaftsbezogene Zielstellungen gemäß § 2 Absatz 2 zu verfolgen.

Zu Nummer 1

Sportgroßveranstaltungen bieten den Austragungsorten und -regionen, aber auch dem ganzen Land eine Bühne für Gastfreundschaft und Austausch, für sportliche, touristische und kulturelle Angebote. Die Förderung nach dieser Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, nicht nur als zuverlässiger Organisator für sichere Veranstaltungen, sondern auch als gastfreundliches und weltoffenes Land wahrgenommen zu werden.

Zu Nummer 2

Werte wie Toleranz, Fairness, Integration und Leistungsbereitschaft lassen sich mit Sportgroßveranstaltungen transportieren und machen sie für die Zuschauerinnen und Zuschauer sicht- und erfahrbarer. Sportgroßveranstaltungen, die die Öffentlichkeit erreichen und sie einbinden, können weit über den Sport hinaus in die Gesellschaft hineinwirken.

Zudem liegt es im besonderen Interesse des Bundes, durch Leistungen von Spitzenathletinnen und Spitzenathleten bei Sportgroßveranstaltungen Menschen dazu zu animieren, selbst regelmäßig Sport zu treiben und dies mit Angeboten rund um die Sportgroßveranstaltung zu verbinden.

Zu Nummer 3

Auch die nach dieser Regelung förderfähigen Heimspiele motivieren und können sich positiv auf Breiten- und Spitzensport auswirken. Dazu bedarf es zusätzlicher Impulse des Veranstalters, wie Kooperationen mit Schulen und Vereinen, Kombinationen mit Veranstaltungen des Breitensports oder eine Förderung von Bildungsangeboten. An diesen Maßnahmen kann sich der Bund beteiligen. Solche Maßnahmen können den Breitensport langfristig beflügeln und die Zahl von Spitzenathletinnen und Spitzenathleten dauerhaft steigern.

Zu Nummer 4

Sportgroßveranstaltungen besitzen eine internationale Strahlkraft und Vorbildwirkung. Menschenrechtlich sorgfältig und nachhaltig agierende Sportgroßveranstaltungen sind so organisiert, dass sie negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt vermeiden, minimieren und bestenfalls positive Effekte durch konkrete Maßnahmen erzielen. Sportorganisationen und Sportverbände können bei der Planung und Durchführung von Sportgroßveranstaltungen vorbildlich wirken, wenn sie besondere Verantwortung für Menschenrechte und Nachhaltigkeit übernehmen.

Als Referenzrahmen zur Festlegung ihrer menschenrechtlichen Verantwortung dienen insbesondere die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln. Bei der Feststellung eines erheblichen Bundesinteresses an der Förderung kann daher unter anderem berücksichtigt werden, dass die Sportverbände und Ausrichter bei Planung, Konzeption und Umsetzung einer Sportgroßveranstaltung diesem Referenzrahmen folgen und sich in besonderer Art und Weise ihrer menschenrechtlichen Verantwortung stellen. Dies kann beispielsweise durch ein verbindliches Bekenntnis zu den Menschenrechten geschehen, aber auch indem menschenrechtliche Risiken im Rahmen der Veranstaltung identifiziert, Präventionsmaßnahmen entwickelt oder Beschwerde- und Abhilfemechanismen bei eingetretenen Menschenrechtsverletzungen gemeinsam mit Expertinnen und Experten, dem Bund, den Ländern und Ausrichterstädten sowie Nichtregierungsorganisationen oder sonstigen Interessenvertretungen geschaffen werden.

Die Nachhaltigkeitsziele umfassen ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte. Sportgroßveranstaltungen können Impulse setzen, die über bestehende Standards (beispielsweise Abfallvermeidung, Ressourcenschonung und Wirtschaftlichkeit) hinausgehen. Eine Sportgroßveranstaltung soll Vorbild und Bühne für Themen wie ökologischer Fußabdruck, soziales Miteinander und finanzielle Tragfähigkeit sein. Nachhaltigkeitsmaßnahmen im

Rahmen von Sportgroßveranstaltungen können innovative Lösungen in den Massenmarkt überführen und dazu beitragen, Deutschland als Vorreiter in Sachen Nachhaltigkeit zu präsentieren.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht der derzeitigen Förderpraxis auf Grundlage der Förderrichtlinien und beschreibt sowohl mögliche Zuwendungsempfänger in Satz 1 sowie mögliche Zuwendungsbereiche in Satz 2.

Zu § 11 (Förderung im Bereich der internationalen Sportbeziehungen)

Zu Absatz 1

In den vergangenen Jahren haben sportpolitische Themen zunehmend an gesellschaftlicher Bedeutung gewonnen und werden auch auf internationaler und zwischenstaatlicher Ebene intensiv behandelt. Dies betrifft derzeit insbesondere die Nachhaltigkeit von Sportgroßveranstaltungen, die Achtung von Menschenrechten im Bereich des Sports, die Integrität des Sports, den Schutz von Athletinnen und Athleten sowie die Geschlechtergleichstellung im Sport.

Satz 1 benennt die Zuständigkeit, die dem Bundeskanzleramt schon gegenwärtig obliegt. Es unterhält hierzu Beziehungen und Kontakte zu den Sportministerien anderer Staaten, zum Teil auf der Grundlage gemeinsamer Absichtserklärungen. Zudem nimmt es die sportpolitischen Interessen Deutschlands im Rahmen seiner beschriebenen Zuständigkeiten auf der europäischen und internationalen sowie in der Europäischen Union, dem Europarat, der UNESCO und gegenüber nicht-staatlichen Akteuren und zu Initiativen aus dem Sportbereich wahr. In diesem Rahmen ist das Bundeskanzleramt zuständig für die Schaffung und Bewertung sportpolitischer und sportfachlicher Inhalte.

Satz 2 stellt klar, dass die Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes davon unberührt bleibt. Das Auswärtige Amt unterhält im Rahmen der Pflege der auswärtigen Beziehungen Kontakte zu Außenministerien anderer Länder und ein Netz von Auslandsvertretungen weltweit. In diesem Rahmen nutzt das Auswärtige Amt auch die nach Satz 1 in der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes festgelegten Inhalte des Sports als integralen Bestandteil und Instrument der Außenpolitik, etwa für die Verbesserung des Deutschlandbilds im Ausland, zum Auf- und Ausbau von Netzwerken im Ausland, in bilateralen außenpolitischen Beziehungen oder im Rahmen der Auswärtigen Kultur- und Gesellschaftspolitik. Ziel dieser Sportdiplomatie ist es, durch den bewussten Einsatz von Sport (z.B. Werbung für eine Sportgroßveranstaltung), außenpolitische Ziele zu befördern, mit Zivilgesellschaften in den Austausch zu treten und außenpolitische Botschaften zu kommunizieren. Flankierend begleitet und unterstützt das Auswärtige Amt mit seinen Auslandsvertretungen Sportgroßveranstaltungen in protokollarischen und konsularischen Angelegenheiten und durch seine Netzwerke. Dabei ist hinsichtlich der Zuständigkeit zwischen im Ausland stattfindenden Sportgroßveranstaltungen und im Inland geplanten Sportgroßveranstaltungen zu unterscheiden. Schon im Bewerbungsprozess für eine geplante Sportgroßveranstaltung im Inland unterstützt das Auswärtige Amt den deutschen Bewerbungsprozess, ohne dass die federführende Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes hiervon berührt wird.

Der Begriff „international“ in § 10 umfasst jeweils auch den Begriff „europäisch“.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Im Rahmen der Pflege der internationalen Sportbeziehungen kann das Bundeskanzleramt unter anderem die Ansiedlung oder den Unterhalt von Geschäftsstellen fördern, die

internationale Sportverbände in Deutschland unterhalten. Gleiches gilt für internationale Fachorganisationen aus dem Bereich des Sports.

Zu Nummer 2

Die Pflege internationaler Sportbeziehungen umfasst die Förderung von internationalen Sportprojekten und Tagungen, die zum Beispiel der Völkerverständigung, der Vermittlung von gesellschaftlichen Werten im und durch Sport, dem Erfahrungsaustausch sowie der Abstimmung von gemeinsamen sportpolitischen Positionen dienen. Ebenfalls gefördert werden können Konferenzen und Sitzungen von Gremien internationaler Organisationen, internationaler Sportverbände oder sonstiger Institutionen aus dem Bereich des Sports.

Zu Nummer 3

Das Bundeskanzleramt kann nach dieser Vorschrift Kandidaturen um Positionen in internationalen Sportverbänden und sonstigen Institutionen von haupt- oder ehrenamtlich Tätigen unterstützen (beispielsweise durch die Übernahme von Reisekosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen und Vernetzungsaktivitäten). Des Weiteren kann es Maßnahmen fördern, um die Chancen des genannten Personenkreises auf eine Berufung oder Wahl in derartige Positionen zu erhöhen.

Zu Nummer 4

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, weitere geeignete Maßnahmen zu fördern, die nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen. Nach dieser Vorschrift werden auch Kosten für die Entsendung einzelner Experten gefördert.

Zu § 12 (Förderung des Sports der Menschen mit geistigen Behinderungen sowie weitere Fördermaßnahmen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Förderung des Sports der Menschen mit geistigen Behinderungen. Bei der Förderung von „Spitzensport“ bei Menschen mit geistiger Behinderung bedarf es – auch im Sinne der Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention (Art. 30 Abs. 5) – eines besonderen Blickwinkels. Der Sport der Menschen mit geistiger Behinderung wird nicht potential- und erfolgsorientiert gefördert. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung seiner spezifischen Besonderheiten aufgrund der Lebenssituation der geistig behinderten Menschen. Die erfolgreiche Vertretung Deutschlands des Sports der geistig behinderten Menschen beispielsweise bei den Special Olympics World Games, stellt die gesamtstaatliche Repräsentation im In- und Ausland sicher.

Zu Absatz 2

Nach dieser Vorschrift kann der Bund weitere Projekte, Maßnahmen oder Institutionen fördern, soweit diese der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen. Dies gilt insbesondere für die Förderung von ausschließlich gesellschaftsrelevanten Zielstellungen nach § 2. In Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung besteht auch nach dieser Vorschrift kein Anspruch auf Förderung. Vielmehr bringt die Formulierung zum Ausdruck, dass es im Ermessen der jeweilig zuständigen Stelle liegt, zu entscheiden, ob und in welchem Umfang weitere Projekte oder Maßnahmen gefördert werden. Ein Anspruch auf eine Entscheidung zu der Frage, ob ein konkretes Vorhaben nach dieser Vorschrift förderfähig ist, besteht ebenfalls nicht.

Nach dieser Regelung werden ausgewählte Verbände mit besonderen Aufgaben gefördert. Insbesondere von diesen Verbänden durchgeführte internationale Maßnahmen liegen im Hinblick auf ihre gesellschaftspolitische Bedeutung und ihre internationale Repräsentanz in erheblichem Interesse des Bundes.

Die institutionelle Förderung der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) richtet sich nach dieser Vorschrift. Die Stiftung wird als die zentrale Instanz für die Anti-Doping-Arbeit in Deutschland seit 2020 institutionell nach §§ 23 und 44 BHO im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung durch den Bund gefördert.

Die Förderung von MAKKABI Deutschland e.V. wird ab 2025 als institutionelle Förderung ausgebracht und richtet sich nach dieser Vorschrift. Die institutionelle Förderung ist vor dem Hintergrund der hohen gesellschaftspolitischen Bedeutung des Vereins sowie deren Tätigkeiten und dem politischen Rückhalt angesichts der wachsenden antisemitischen Vorfälle als sportpolitische Besonderheit anzusehen. So soll eine auf längere Dauer angelegte, nachhaltige Aufgabenwahrnehmung in diesem Bereich sichergestellt werden.

Auch die Förderung von Athleten Deutschland e.V. richtet sich nach dieser Vorschrift. Sie erfolgt auf Grundlage einer Projektförderung.

Zu Absatz 3

Nach dieser Vorschrift werden derzeit insbesondere der inklusive Bundesschulsportwettbewerb „Jugend trainiert“ für Olympia und Paralympics, die weltweit größte Wettkampf- und Breitensportveranstaltung „Internationales Deutsches Turnfest“ sowie die Entsendung einer deutschen Delegation zur internationalen Veranstaltung der Turnverbände aus aller Welt „Welt-Gymnaestrada“ gefördert.

Zu Abschnitt 3 (Spitzensport-Agentur)

Abschnitt 3 enthält das Errichtungsgesetz für die Spitzensport-Agentur als öffentlich-rechtliche Stiftung.

Zu § 13 (Errichtung der Spitzensport-Agentur)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 wird die Spitzensport-Agentur als rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet. Diese Rechtsform ist insbesondere im Hinblick auf den zukünftigen Aufgabenzuschnitt der Spitzensport-Agentur, die Förderung des Spitzensports in Deutschland, besonders geeignet.

Als juristische Person des öffentlichen Rechts und Trägerin öffentlicher Verwaltung kann die Spitzensport-Agentur ein besonderes Vertrauen der Öffentlichkeit und ihrer Zuwendungsempfänger für sich in Anspruch nehmen. Dies liegt einerseits daran, dass die Spitzensport-Agentur bereits kraft ihrer Rechtsform an Grundrechte gebunden ist. Andererseits kommt dieser Rechtsform aber auch durch die Anforderungen an ihre Gründung und Auflösung eine besondere Beständigkeit zu. In Abgrenzung zu anderen Rechtsformen kann die öffentlich-rechtliche Stiftung nur durch ein förmliches Gesetz gegründet und aufgelöst werden. Verschmelzungen, Aufspaltungen oder Umwandlungen in andere Rechtsformen sind grundsätzlich nicht möglich. Als juristische Person des öffentlichen Rechts unterliegt die öffentlich-rechtliche Stiftung zudem der Haushaltskontrolle nach den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung und ist somit verpflichtet einen Haushaltsplan aufzustellen und diesen vom Bundesrechnungshof prüfen zu lassen. Zudem ist sie verpflichtet, eine externe Finanzkontrolle durchführen zu lassen (vgl. § 24 Absatz 3 und Begründung hierzu).

Das besondere – mit der Rechtsform verknüpfte – Vertrauen der Öffentlichkeit wird es der Spitzensport-Agentur erleichtern, auch private Geldgeber für die Förderung des Spitzensports zu gewinnen.

Ein weiteres wichtiges Anliegen ist es, mit der Spitzensport-Agentur eine unabhängige und transparente Mittelvergabe zu gewährleisten. Auch diesem Wunsch nach Unabhängigkeit wird durch die Gründung der Spitzensport-Agentur als Stiftung öffentlichen Rechts in

besonderem Maße Rechnung getragen, denn die Stiftung des öffentlichen Rechts ist bereits ihrem Wesen nach autonom. Durch selbstständig handelnde Organe ist es der öffentlich-rechtlichen Stiftung möglich, objektiv und unabhängig zu handeln und so eine in Gesellschaft und Sport breit akzeptierte Arbeit zu gewährleisten. Die Organisationsstruktur der öffentlich-rechtlichen Stiftung ermöglicht es zudem Vertreter des Bundes, der Länder und des organisierten Sports sinnvoll einzubinden.

Als Stiftung des öffentlichen Rechts hat die Spitzensport-Agentur weder Gesellschafter noch Eigentümer, sondern obliegt der Trägerschaft der öffentlichen Verwaltung. So wäre es der Stiftung gemäß § 121 Beamtenrechtsrahmengesetz auch möglich Beamte zu beschäftigen. Diese enge Bindung an die öffentliche Verwaltung bei gleichzeitiger Gewährleistung einer unabhängigen Arbeitsweise (insbesondere der Vorstände) lässt die Stiftung des öffentlichen Rechts als Rechtsform für die Förderung des Spitzensports in Deutschland als besonders geeignet erscheinen.

Unter den vorstehenden Gesichtspunkten wurde die Gründung einer privaten Gesellschaft ausgeschlossen und als Alternative zur öffentlich-rechtlichen Stiftung insbesondere die Gründung der Spitzensport-Agentur als Anstalt öffentlichen Rechts geprüft. Die Anstalt öffentlichen Rechts verbleibt allerdings vollständig im öffentlichen Sektor. Dadurch arbeitet sie weniger autonom und ist nicht anschlussfähig für Dritte. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf private Mittel Dritter. Sie kann bürgerschaftliches Engagement nicht aufnehmen. Da die Spitzensport-Agentur die Möglichkeit erhalten soll, sich auch durch Drittmittel zu finanzieren, ist die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Stiftung im Vergleich zur Anstalt des öffentlichen Rechts vorzugswürdig.

Für die Gründung einer Spitzensport-Agentur in Form einer Stiftung des öffentlichen Rechts waren daher folgende Gründe ausschlaggebend:

a) Ausgliederung ermöglicht ein Steuern auf Abstand durch Einführung einer Rechtsaufsicht und haushaltsmäßigen Ausstattung,

b) dezentrale Zusammenführung von Fachverantwortung und Ressourcenverantwortung in der Stiftung,

c) flexible Ausgestaltung der Organisation, die eine hinreichende Berücksichtigung externen Sachverstandes ermöglicht,

d) Einbeziehung sportfachlicher Expertise auch im Rahmen organschaftlichen Engagements,

e) Anschlussfähigkeit für Dritte durch die Möglichkeit von privaten Zustiftungen und Spenden.

Auch das auf die öffentlich-rechtliche Stiftung anwendbare Haftungsregime spricht nicht gegen die getroffene Rechtsformwahl. Für privatrechtliches Handeln ihrer verfassungsmäßig berufenen Vertreter, das die Voraussetzungen eines Haftungstatbestands erfüllt, haftet die öffentlich-rechtliche Stiftung gemäß §§ 89 Absatz 1, 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Bei hoheitlichem Handeln richtet sich die Haftung nach § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG.

Als verfassungsmäßig berufener Vertreter der Stiftung im Sinne des §§ 89 Absatz 1, 31 BGB gilt jeder, der durch die Organisation der Stiftung mit bestimmten Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erledigung betraut worden ist. Dies sind hier die Mitglieder des Vorstands, des Stiftungsrats und des Sportfachbeirats. Sowohl bei Ansprüchen aus Fiskalhaftung nach den allgemeinen Vorschriften (z. B. §§ 823 ff. BGB) in Verbindung mit §§ 89, 31 BGB als auch bei Amtshaftungsansprüchen gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG ist Schuldner von Ersatzansprüchen nicht der Bund, sondern regelmäßig die Stiftung selbst.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt den Sitz der Stiftung in […] fest.

Zu § 14 (Zuständigkeiten und Stiftungszweck der Spitzensport-Agentur)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt den Zweck der Spitzensport-Agentur, zu welchem diese als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet wird.

Die Spitzensport-Agentur soll der zentrale Akteur der Steuerung und Förderung des Spitzensports in Deutschland werden. Sie handelt innerhalb strategischer Vorgaben eigenständig und unabhängig. Der Spitzensport soll zukünftig „aus einer Hand“ gefördert werden, um die internationale Konkurrenzfähigkeit Deutschlands zu verbessern. Hierzu sollen in der unabhängigen Spitzensport-Agentur mittelfristig diejenigen Verfahren und Entscheidungen gebündelt werden, die den deutschen Bundessportfachverbänden eine – auch am Maßstab des internationalen Standards – erfolgreiche Aufstellung ermöglichen. Zwischen den Förderinstrumenten werden Synergien hergestellt sowie Überschneidungen, Doppelungen und Ineffizienzen vermieden. Förderentscheidungen sollen aufeinander abgestimmt sowie potenzial- und erfolgsorientiert erfolgen.

Die Arbeit der Spitzensport-Agentur soll auf drei Säulen basieren. Im Rahmen der ihr übertragenen Förderbereiche soll sie neben der Förderung (Absatz 2) auch die Aufgabenbereiche der sportfachlichen Steuerung sowie für ergänzenden Aufgaben wie die Schaffung von Transparenz (Absatz 4) wahrnehmen.

Mit der Ausführung ihrer Aufgaben sind für die Spitzensport-Agentur im Spitzensportfördersystem umfangreiche Schnittstellen zu weiteren Akteuren verbunden. Gleichzeitig soll insbesondere für die Zuwendungsnehmer eine spürbare Verringerung der Transferpunkte erreicht werden, da die unabhängige Spitzensport-Agentur als zentraler Ansprechpartner für die Fördervereinbarung, Abschluss und Überprüfung der Zielvereinbarungen und die begleitenden Informationsaufgaben handeln soll. Das Bundeskanzleramt stellt die Haushaltsmittel auf Grundlage des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Haushaltsgesetzes bereit und übernimmt die Rechtsaufsicht über die Mittelverwendung der unabhängigen Spitzensport-Agentur. Die Länder stellen vorrangig die Förderung des Nachwuchsleistungssports sicher, tragen zur Infrastrukturfinanzierung bei und gewährleisten die Anschlussfähigkeit ihrer Förderaktivitäten an das Gesamtsystem. Der organisierte Sport bringt seine sportfachliche Expertise ein und gewährleistet die Beratung und Entwicklung der Bundessportverbände. Zuwendungsempfänger im Förderverfahren sollen insbesondere Bundessportfachverbände, Träger der Olympiastützpunkte (OSP) und der Bundesstützpunkte (BSP) sowie das Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT), Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES) und das Olympische und Paralympische Trainingszentrum für Deutschland in Kienbaum (KOPT) sein. Die Spitzensport-Agentur soll auch mit den Akteuren des Wissenschaftlichen Verbundsystems Leistungssport (WVL) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Schließlich bindet die unabhängige Spitzensport-Agentur auch weitere Instanzen und Einrichtungen im Spitzensportsystem ein, wie beispielsweise die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und gegebenenfalls künftig entstehende Institutionen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den von der Spitzensport-Agentur zu übernehmenden Kernbestand an Aufgaben in den Nummern 1 bis 5. Das Bundeskanzleramt erarbeitet gemeinsam mit organisiertem Sport, den Ländern und weiteren Beteiligten unter anderem konkrete Vorschläge für die Konzeption von entbürokratisierten Förderverfahren, für eine Überarbeitung von PotAS sowie Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie für die Anerkennung von Bundesstützpunkten. Dieser „Werkzeugkasten“ soll die Spitzensport-Agentur in die Lage

versetzen, möglichst zügig ihre Arbeit aufzunehmen und insbesondere die nach §§ 15 und 21 Absatz 2 notwendigen Förderkonzepte sowie davon abgeleitete Förderrichtlinien zu erarbeiten. Hierbei beachtet die Spitzensport-Agentur die sportartspezifischen Besonderheiten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift beschreibt die Zuständigkeiten der Spitzensport-Agentur im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben. Die Spitzensport-Agentur trifft die sportpolitische Entscheidung über die jeweilige Fördermaßnahme, prüft das erhebliche Bundesinteresse an der Förderung und setzt die Förderung um.

Zu Absatz 4

Die Regelung erfasst weitere die Aufgaben der Spitzensport-Agentur in den Säulen Steuerung und Transparenz. So soll sich die sportfachliche Steuerung an der übergeordneten sportfachlichen Zielstellung orientieren und zielt auf einen effektiven Einsatz der Fördermittel für den Spitzensport nach transparenten sportfachlichen wie auch leistungsorientierten Kriterien ab. Dazu schließt die Spitzensport-Agentur Zielvereinbarungen mit den Bundessportfachverbänden ab (Absatz 4 Nummer 2).

Die Analyse der Strukturen sowie Erfolge und Erfolgspotenziale der olympischen Verbände und ihrer Disziplinen erfolgt anhand von transparenten, sportwissenschaftlichen und sportfachlichen Leistungskriterien durch das unter das Dach der Spitzensport-Agentur zu überführende Potenzialanalysesystem (Absatz 4 Nummer 1).

Die Überprüfung von Zielerreichungen der Bundessportfachverbände (Absatz 4 Nummer 3) umfasst beispielsweise Stärken-Schwächen-Profile der Verbände, Durchführung von Audits bei den Verbänden sowie eine wirksame sportfachliche Erfolgskontrolle inklusive Rückkopplung der Ergebnisse an die Zuwendungsnehmer.

Die unabhängige Spitzensport-Agentur stellt Transparenz bei den Förderentscheidungen sicher und informiert dazu umfassend (Absatz 4 Nummer 4). Außerdem evaluiert sie regelmäßig ihre Steuerungs- und Förderinstrumente und macht Vorschläge zu deren Weiterentwicklung (Absatz 4 Nummer 5). Dies umfasst auch das PotAS. Hierbei beachtet die Spitzensport-Agentur stets die sportartspezifischen Besonderheiten. Schließlich bindet die unabhängige Spitzensport-Agentur auch weitere Instanzen und Einrichtungen im Spitzensportsystem ein, wie beispielsweise die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und gegebenenfalls künftig entstehende Institutionen, um die Vernetzung im Sinne einer zentralen Schnittstelle herzustellen.

Zu Absatz 5

Aufgabenbereiche nach Abschnitt 2 dieses Gesetzes sowie für ergänzende Projekte oder Maßnahmen können der Spitzensport-Agentur von dem Bundeskanzleramt nach § 15 übertragen werden. Dazu kann auch die Erprobung möglicher innovativer Förderinstrumente gehören. Perspektivisch könnte nach dieser Vorschrift auch die para- und nichtolympische Verbändeförderung überführt werden.

Zu Absatz 6

Das Bundesverwaltungsamt übernimmt die administrative Zuwendungsabwicklung für die Spitzensport-Agentur in Einklang mit Absatz 5 in Verbindung mit § 15.

Grundlage für eine Aufgabenübertragung durch das Bundeskanzleramt ist gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ein vom Vorstand der Spitzensport-Agentur erarbeitetes Konzept. Darin ist die künftige Ausgestaltung der administrativen Zuwendungsabwicklung darzulegen.

Zu § 15 (Übertragung von Förderbereichen und Aufgaben an die Spitzensport-Agentur)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die Übertragung von Aufgaben des Bundeskanzleramtes an die Spitzensport-Agentur. Um eine kontinuierliche Förderung zu gewährleisten, verbleiben alle bestehenden Fördertätigkeiten zunächst beim Bundeskanzleramt. Der Vorstand der Spitzensport-Agentur hat die Aufgabe für die in § 14 Absatz 2 genannten Förderbereiche zunächst ein Förderkonzept sowie gegebenenfalls davon abgeleitete Förderrichtlinien zu erarbeiten und diese nach Durchführung eines obligatorischen Konsultationsverfahrens mit dem Sportfachbeirat dem Stiftungsrat anschließend zur Entscheidung vorzulegen (§ 21 Absatz 2). Ein Vorschlag für abgeleitete Förderrichtlinien ist jedenfalls immer dann erforderlich, wenn mit dem Förderkonzept oder den gegebenenfalls davon abgeleiteten Förderrichtlinien von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundeshaushaltsordnung abgewichen werden soll. Soweit bei der Förderung von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung abgewichen werden soll, ist das Einvernehmen des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich. Die Herstellung des Einvernehmens obliegt dem Bundeskanzleramt.

Das Bundeskanzleramt setzt die Förderkonzepte sowie davon abgeleitete Förderrichtlinien anschließend in Kraft. Soweit rechtliche Bedenken des Bundeskanzleramtes im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 25 gegen einen Vorschlag für ein Förderkonzept oder abgeleitete Förderrichtlinien bestehen, wird das Bundeskanzleramt diese bereits im Rahmen der Befassung des Stiftungsrats hierzu vorbringen. Gegebenenfalls notwendige Beteiligungen von BMF oder BRH nach § 15 Absatz 2 werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt sichergestellt. Das beschlossene Förderkonzept sowie davon abgeleitete Förderrichtlinien lösen in dem jeweiligen Förderbereich und Umfang der Aufgabenübertragung die bestehende Förderpraxis inklusive existierender Förderrichtlinien ab. Art und Umfang der Aufgabe sowie weitere Einzelheiten zur Übertragung regelt der Erlass des Bundeskanzleramtes in Einklang mit § 15 Absatz 1, mit dem die Zuständigkeit an die Spitzensport-Agentur übertragen wird. In einem ersten Schritt soll nach diesem Verfahren die olympische Verbändeförderung in die Spitzensport-Agentur überführt werden. Zudem sollen auch Aspekte der Stützpunktförderung und der Kadersystematik sowie Individualförderung von der Spitzensport-Agentur übernommen werden. Darüber hinaus kann die Tätigkeit der unabhängigen Spitzensport-Agentur zukünftig schrittweise auch auf weitere Förderverfahren ausgeweitet werden§ 14 Absatz 5). Dazu kann beispielsweise auch die Erprobung möglicher innovativer Förderinstrumente gehören. Perspektivisch soll beispielsweise die para- und nichtolympische Verbändeförderung überführt werden.

Die Frage ob und gegebenenfalls in welchem Umfang bei der Förderung durch die Spitzensport-Agentur die Verarbeitung personenbezogener Daten stattfindet, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Förderkonzepte der Spitzensport-Agentur ab. Eine datenschutzrechtliche Konformität stellt die Spitzensport-Agentur dabei sicher. Das Bundeskanzleramt wird im Rahmen seiner Rechtsaufsicht die Spitzensport-Agentur hierbei unterstützen.

Zu Absatz 2

Die Regelung ist weitgehend deklaratorisch und beschreibt das Verfahren für den Erlass von Förderrichtlinien nach der Bundeshaushaltsordnung. Es wird klargestellt, dass das Bundeskanzleramt die interministeriellen Abstimmungen übernimmt, soweit diese durch untergesetzliche Abweichungen von Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung erforderlich sind.

Zu § 16 (Stiftungsvermögen)

Zu Absatz 1

Zum Stiftungsvermögen werden diejenigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände gehören, die der Bund der Spitzensport-Agentur zur Verfügung stellt oder die die Spitzensport-Agentur auf andere Weise für die Erfüllung des Stiftungszwecks erwirbt (Absatz 4).

Zu Absatz 2

Die Spitzensport-Agentur wird nicht mit einem Ertrag bringenden Vermögensstock ausgestattet, sondern durch jährliche Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt finanziert (sogenannte „Einkommens- oder Zuwendungsstiftung“). Die jährlichen Zuschüsse müssen die Spitzensport-Agentur im Sinne einer auskömmlichen Finanzierung mindestens so ausstatten, dass die Betriebsmittel den Bestand der Stiftung sicherstellen.

Das Stiftungsvermögen unterteilt sich in das Betriebsvermögen und das sonstige Vermögen. Das Betriebsvermögen umfasst die laufenden Betriebskosten der Stiftung. Bei den laufenden Betriebskosten handelt es sich insbesondere um die laufenden Personal- und Sachausgaben der Spitzensport-Agentur. Diese werden als Personal- und Sachausgaben im Haushalts- und Stellenplan der Spitzensport-Agentur veranschlagt.

Die vorgesehene gesetzliche Verpflichtung des Bundes zu jährlichen Zuschüssen von Mitteln an die Spitzensport-Agentur ist als Anspruch dem Grunde nach auszulegen. Der Bund ist als Träger der Stiftung verpflichtet, die wirtschaftliche Basis der Spitzensport-Agentur zu sichern und die Spitzensport-Agentur für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Der Bund kann nicht Zuständigkeiten auf die Spitzensport-Agentur übertragen ohne deren Finanzierung sicherzustellen. Auch die Auflösung der Spitzensport-Agentur kann nur durch Auflösungsgesetz (actus contrarius) und nicht durch wirtschaftliches Aushöhlen erfolgen.

Es kann allerdings von der Spitzensport-Agentur kein Zuschuss in beliebiger Höhe verlangt werden. Vielmehr muss umgekehrt die Spitzensport-Agentur ihre Tätigkeit an der Höhe der gewährten Mittel ausrichten. Andererseits muss auch der nach dieser Regelung zu gewährende auskömmliche Zuschuss bei Übertragung von zusätzlichen Aufgaben nach Maßgabe des § 15 an die Spitzensport-Agentur entsprechend angepasst und gegebenenfalls erhöht werden.

Ein Anspruch auf zusätzliche Zahlungen würde ausschließlich dann relevant werden, wenn die Spitzensport-Agentur bereits bestehende Verbindlichkeiten nicht erfüllen könnte oder der Bund seine Zuschüsse derart reduzierte, dass die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne ihres Stiftungszwecks insgesamt schlechthin unmöglich würde. Eine derartige Reduzierung der Stiftungstätigkeit mit finanziellen Mitteln wäre nicht zulässig.

Zu Absatz 3

Die Regelung ermächtigt die Spitzensport-Agentur in Satz 1 einerseits Zustiftungen und Spenden (Zuwendungen) Dritter anzunehmen und formuliert andererseits auch den Auftrag, diese einzuwerben. Die Annahme von Zustiftungen und Spenden darf nur erfolgen, soweit damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen. Insoweit wird die Spitzensport-Agentur durch diese Vorschrift ermächtigt, eigene Rechtsgeschäfte zu tätigen.

Im Übrigen ist die Spitzensport-Agentur als Stiftung öffentlichen Rechts und damit öffentlich-rechtliche juristische Personen per se rechtsfähig. Die Spitzensport-Agentur bekommt ihre Rechtsfähigkeit mit Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Bundesgesetzgeber verliehen und ist im Umfang ihres Stiftungszwecks ermächtigt eigene Rechtsgeschäfte zu tätigen. Die

Einwerbung von Drittmitteln ist nicht per se vom Stiftungszweck erfasst. Vor diesem Hintergrund erfolgt insoweit eine explizite gesetzliche Ermächtigung.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt klar, dass die Stiftung Mittel und Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie sonstige Einnahmen ausschließlich zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks verwenden darf.

Zu § 17 (Auflösung der Stiftung)

Die Bestimmung stellt klar, dass die Stiftung nur mittels förmlichen Gesetzes aufgelöst werden kann (actus contrarius) und regelt die grundsätzliche Aufteilung der Anfallsberechtigung insbesondere im Verhältnis des Bundes zu weiteren Zustiftern. Einzelheiten hierzu müssten, wie in der Regelung dargelegt, im Auflösungsgesetz selbst ausgestaltet werden und wären abhängig von der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Vermögensstruktur der Spitzensport-Agentur.

Zu § 18 (Satzung)

Zu Absatz 1

Zur Konkretisierung dieses Gesetzes und zur Festlegung der Verfahrensabläufe der zukünftigen Spitzensportförderung soll sich die Spitzensport-Agentur eine Satzung geben.

Zu Absatz 2

Aufgrund ihrer Wesentlichkeit für die zukünftige Funktions- und Arbeitsweise soll die Satzung von dem Stiftungsrat beschlossen werden. Der Vorstand und der Sportfachbeirat sind bei der Erarbeitung der Satzung zu beteiligen. § 20 Absatz 8 findet Anwendung, wonach Entscheidungen über Satzungsänderungen der Zustimmung des Mitglieds des Bundeskanzleramtes bedürfen.

Zu § 19 (Organe der Stiftung)

Die Bestimmung legt den Stiftungsrat, den Vorstand und den Sportfachbeirat als Organe der Spitzensport-Agentur fest. In den nachfolgenden Bestimmungen werden Zusammensetzung und Funktion dieser Organe näher ausgestaltet.

Bei der Besetzung der Organe soll in Einklang mit dem Bundesgremienbesetzungsgesetz auf eine gleichwertige Teilhabe von Frauen und Männern hingewirkt werden.

Zu § 20 (Stiftungsrat)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung regelt die Besetzung des Stiftungsrats. Die in Absatz 1 geregelte Zusammensetzung des Stiftungsrats soll durch die Einbindung der relevanten Akteure des Leistungssportsystems eine breite Akzeptanz der Stiftungsarbeit schaffen. Gleichzeitig wird die Anzahl der Mitglieder des Gremiums auf fünf begrenzt, um eine effektive und effiziente Arbeitsfähigkeit zu ermöglichen. Die Spitzensport-Agentur ist eine Stiftung des Bundes, an deren Finanzierung sich zu Beginn ausschließlich der Bund beteiligt. Deshalb verfügt der Bund über die Mehrheit der Stimmrechte im Stiftungsrat. Die Besetzung des Stiftungsrats mit einem Vertreter des Deutschen Olympischen Sportbunds soll der sportfachlichen Expertise des Stiftungsrats dienen. Der Ländervertreter stellt sicher, dass die Belange der Länder bedacht und Rahmenbedingungen anschlussfähig gestaltet werden. Das Mitglied der Länder soll von der Sportministerkonferenz entsandt werden.

Die Entsendungsrechte regeln die Nummern 1 bis 3.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit der Mitglieder, sich im Stiftungsrat vertreten zu lassen. Zu diesem Zweck benennt jedes Mitglied einen Vertreter oder eine Vertreterin. Das Verfahren zur Benennung eines Vertreters oder einer Vertreterin soll in der Geschäftsordnung des Stiftungsrats konkretisiert werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass die Mitglieder des Stiftungsrats sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter im Rhythmus einer Legislaturperiode auf Bundesebene für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, kann eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt und entsendet werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift legt fest, dass der Vertreter des Bundeskanzleramtes nach Absatz 1 Nummer 1 dem Stiftungsrat vorsitzt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stattet den Stiftungsrat mit der Fachaufsicht über den Vorstand aus. Die Fachaufsicht findet dort ihre Grenze, wo unabhängiges und eigenverantwortliches Handeln des Vorstands vorgesehen ist. Gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 führt der Vorstand die laufenden Geschäfte der Spitzensport-Agentur. In diesem Rahmen trifft er Förderentscheidungen unabhängig und eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 21 Absatz 1 Satz 2). Für die einzelnen Förderentscheidungen ist die Fachaufsicht über den Vorstand gesetzlich ausgeschlossen. Es handelt sich insoweit um eine einschränkende Konkretisierung der Fachaufsicht des Stiftungsrats. Alles Weitere regelt die Satzung.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt, dass der Stiftungsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung entscheidet. Einzelne Angelegenheiten, die hierzu zählen werden in den Nummern 1 bis 8 genannt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und lässt Raum für weitergehende Regelungen in der Stiftungssatzung.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt die Grundzüge der Beschlussfassung. Die Satzung kann die nähere Ausgestaltung der Beschlussfassung regeln.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt, dass Entscheidungen über Personal- und Haushaltsangelegenheiten (insbesondere Stellen- und Haushaltsplan) sowie Satzungsänderungen der Zustimmung des Vorsitzes des Stiftungsrates bedürfen.

Personalangelegenheiten haben in der Regel dann grundsätzliche oder besondere Bedeutung, wenn sie herausgehobene Leitungsfunktionen innerhalb der Spitzensport-Agentur betreffen. Haushaltsangelegenheiten sind in der Regel dann Entscheidungen von besonderer Bedeutung, wenn sie für die Spitzensport-Agentur und ihre Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dies sind sie jedenfalls nicht, soweit sie sich im Rahmen der Regelung laufender Geschäfte der Spitzensport-Agentur halten. Auch sind Angelegenheiten, die

einzelne Förderentscheidungen betreffen hiervon ausgenommen. Alles Weitere regelt die Satzung.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift bestimmt, dass die Mitglieder des Stiftungsrats ehrenamtlich für die Spitzensport-Agentur tätig sind und Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen entsprechend den für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen haben.

Zu Absatz 10

Das Gesetz überlässt es dem Stiftungsrat in dem rechtlich vorgegebenen Rahmen Näheres in der Stiftungssatzung zu regeln.

Zu § 21 (Vorstand)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Aufgaben des Vorstands. Als Exekutivorgan der Stiftung führt er die Beschlüsse des Stiftungsrats aus und führt die laufenden Geschäfte der Spitzensport-Agentur – er trifft insbesondere die Förderentscheidungen. Der Vorstand handelt in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen eigenständig und unabhängig. Das bezieht sich insbesondere auf die Förderentscheidungen, die der Stiftungsrat ausschließlich auf Vereinbarkeit mit den beschlossenen Förderkonzepten und Richtlinien überprüft. Es handelt sich insoweit um eine einschränkende gesetzliche Konkretisierung der Fachaufsicht des Stiftungsrats über den Vorstand. Der Vorstand vertritt die Stiftung zudem gerichtlich und außergerichtlich.

Zu Absatz 2

Aufgabe des Vorstands ist die Erarbeitung von Förderkonzepten und hiervon abgeleiteten Förderrichtlinien für einzelne Förderbereiche und Aufgaben nach § 14 Absatz 2 sowie 4 und 5 unter Berücksichtigung der in Abschnitt 1 definierten Zielvorgaben. Hierzu erarbeitet er einen Vorschlag für ein Förderkonzept sowie für abgeleitete Förderrichtlinien (soweit erforderlich), führt ein obligatorisches Konsultationsverfahren mit dem Sportfachbeirat durch und legt diese anschließend dem Stiftungsrat zum Beschluss vor.

Zu Absatz 3

Das Förderkonzept nach Absatz 2 muss mindestens eine Analyse des Ist-Zustands der Aufgabenwahrnehmung und einen Vorschlag für deren künftige Ausgestaltung beinhalten. Neben dem Förderkonzept für einzelne Förderbereiche kann die Spitzensport-Agentur einen Vorschlag für hieraus abgeleitete Förderrichtlinien erarbeiten. Das Förderkonzept soll auch die Maßgabe beachten, zuwendungsrechtliche Anforderungen für die Zuwendungsnehmer zu vereinfachen (Entbürokratisierung). Ein Vorschlag für abgeleitete Förderrichtlinien ist gemäß § 15 Absatz 2 jedenfalls dann erforderlich, wenn mit dem Förderkonzept von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung abgewichen werden soll.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung regelt die Zusammensetzung des Vorstands der Spitzensport-Agentur. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung regelt die Vorschlagsrechte für die Mitglieder des Vorstands, die dem Stiftungsrat zur Wahl vorgestellt werden können.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, die für jedes Vorstandsmitglied unabhängig voneinander zu laufen beginnen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihrer Bestellung nach Absatz 5. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die vierjährige Amtszeit gilt auch für jede weitere Wiederbestellung.

Zu Absatz 7

Nach dieser Vorschrift treffen die Mitglieder des Vorstands ihre Entscheidungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eigenständig und fachlich unabhängig voneinander. So soll eine schnelle und unkomplizierte Führung der Spitzensport-Agentur ermöglicht werden. Die Abgrenzung der Aufgabenbereiche im Einzelnen überlässt das Gesetz dem Vorstand, der sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung gibt und diese dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorlegt. Die Geschäftsordnung sollte Regelungen zur Lösung von Konfliktfällen beinhalten, die Zuständigkeiten beider Vorstandsmitglieder berühren.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift regelt die Abberufung des Vorstands. Die Abberufung darf nur aus wichtigem Grund von dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsrats ausgesprochen werden. Grundlage der Abberufung muss ein Beschluss des Stiftungsrats gemäß § 20 Absatz 5 Nummer 2 sein. Als wichtige Gründe kommen in Betracht: grobe Pflichtverletzungen, wie Korruption, Untreue, Bilanzmanipulation oder die Unfähigkeit zur Geschäftsführung (beispielsweise durch anhaltende Krankheit) oder ein grober Vertrauensbruch, der sachlich gerechtfertigt sein muss. Der Abberufung muss eine Interessenabwägung vorangehen, bei der sowohl die Schwere der Verfehlung und ihre Folgen für die Reputation der Spitzensport-Agentur aber auch das Gebot der grundsätzlichen Unabhängigkeit des Vorstands berücksichtigt werden müssen. Im Rahmen dieser Abwägung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied sowie dem Sportfachbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift regelt, dass der Vorstand hauptamtlich für die Stiftung tätig ist.

Zu Absatz 10

Die Vorschrift regelt für die Vorstandsmitglieder eine gesetzliche Ausnahme von dem in der Bundeshaushaltsordnung angelegten Besserstellungsverbot. Grund hierfür ist, dass für die Gewinnung des Leitungspersonals das Gehaltsgefüge sowie die Arbeitsbedingungen des öffentlichen Tarifwerkes nicht als kompatibel erachtet werden.

Zu Absatz 11

Das Gesetz überlässt es dem Stiftungsrat Näheres in der Stiftungssatzung zu regeln.

Zu § 22 (Sportfachbeirat)

Zu Absatz 1

Der Sportfachbeirat soll zur sportfachlichen Expertise der Spitzensport-Agentur beitragen. Er berät den Stiftungsrat und den Vorstand in sportfachlichen Fragen bei der Planung und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der Sportfachbeirat ist ausschließlich sportfachlich besetzt und – entsprechend seines potentiellen Themenspektrums – größer angelegt als der Stiftungsrat. In ihm sollen alle relevanten Akteure aus dem organisierten Sport eine Stimme erhalten, um ein möglichst plurales Meinungsbild im Rahmen seiner Beschlussempfehlungen abbilden zu können. Schnittstellen, Synergien und Sollbruchstellen im Fördersystem sollen so möglichst frühzeitig erkannt und aufgezeigt werden können. Zu diesem Zweck

erhalten auch die Länder drei Sitze im Sportfachbeirat. Auch soll durch die breit angelegte Beratung des Sportfachbeirats die Akzeptanz der Entscheidungen der Vorstände gestärkt werden.

Zu Absatz 2

Der Sportfachbeirat besteht aus 20 Mitgliedern unterschiedlicher sportlicher Fachrichtungen, die sich auf dem Gebiet des Spitzensports hervorgetan haben. Sie werden nach Maßgabe dieser Vorschrift in den Sportfachbeirat entsendet. Der DOSB erhält sechs Sitze, alle weiteren Organisationen jeweils einen Sitz. Die Länder können zwei Mitglieder entsenden. Die Landessportbünde können ebenfalls zwei Mitglieder entsenden.

Zu Absatz 3

Der Informationsfluss zwischen den Gremien (Vorsitz Stiftungsrat und Sportfachbeirat) wird u.a. dadurch gewährleistet, dass das Bundeskanzleramt ein beobachtendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Sportfachbeirat als ständigen Gast entsendet.

Zu Absatz 4

Die Mitglieder des Sportfachbeirats benennen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt, dass die Mitglieder des Sportfachbeirats sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter im Rhythmus einer Legislaturperiode auf Bundesebene für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, kann eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt und entsendet werden**.**

Zu Absatz 6

Die Mitglieder des Sportfachbeirats wählen ihren Vorsitz aus ihrer Mitte.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt die Beschlussfassung des Sportfachbeirats. Der Sportfachbeirat fasst seine Beschlüsse und Empfehlungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift eröffnet dem Sportfachbeirat die Möglichkeit, Teilbeschlüsse zu fassen. So soll seine Beschlussfassung in Fällen vereinfacht werden, in denen der Beschlussgegenstand erkennbar nur einzelne Mitglieder betrifft. Über die Festlegung des Teilbeschlusses als Vorgehen zur Beschlussfassung sowie die Auswahl der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorsitz. Teilbeschlüsse werden nach Beschlussfassung allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis gegeben.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift bestimmt, dass die Mitglieder des Sportfachbeirats ehrenamtlich für die Spitzensport-Agentur tätig sind und ausschließlich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen entsprechend den für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen haben.

Zu Absatz 10

Der Sportfachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zu Absatz 11

Das Gesetz überlässt es der Spitzensport-Agentur in dem rechtlich vorgegebenen Rahmen Näheres in ihrer Stiftungssatzung zu regeln.

Zu § 23 (Beschäftigte)

Zu Absatz 1

Es wird klargestellt, dass die Spitzensport-Agentur zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Beschäftigte anstellt.

Zu Absatz 2

Nach dieser Vorschrift sind auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 sowie auf etwaige Auszubildende der Spitzensport-Agentur die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift verleiht der Spitzensport-Agentur die Dienstherrenfähigkeit. Die Dienstherrenfähigkeit ist das Recht der Spitzensport-Agentur, Beamtinnen und Beamte zu beschäftigen. Dieses Recht besitzt nach § 2 Bundesbeamtengesetz der Bund sowie bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesbeamtengesetzes besaßen oder denen es danach durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verliehen wird. Die Vorschrift begründet keine Pflicht der Spitzensport-Agentur, Beamte oder Beamtinnen zu beschäftigen, sondern eröffnet ihr vielmehr lediglich diese Möglichkeit. Absatz 3 enthält weitere notwendige Regelungen im Sinne des Bundesbeamtengesetzes. Oberste Dienstbehörde der für die Beamtinnen und Beamten ist der Stiftungsrat. § 144 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

Zu § 24 (Haushalt)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung regelt die grundsätzliche Anwendbarkeit der Haushaltsbestimmungen des Bundes auf die Spitzensport-Agentur. Ausnahmen hiervon finden sich in den folgenden Absätzen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift macht den rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres aufzustellenden Haushaltsplan von der Genehmigung des Stiftungsrats abhängig und erklärt § 108 der Bundeshaushaltsordnung für anwendbar. Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedürfen nach § 108 der Bundeshaushaltsordnung bei bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Genehmigung des zuständigen Bundeskanzleramtes. Die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedarf außerdem der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen. Der Haushaltsplan und der Beschluss über die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge sind dem Bundeskanzleramt spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan und der Beschluss können nur gleichzeitig in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass in Einklang mit den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Spitzensport-Agentur der Prüfung durch den Bundesrechnungshof unterliegen. Sie bestimmt zudem das Bundesverwaltungsamt als zuständige Stelle für die Überprüfung der Rechnung und der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Spitzensport-Agentur gemäß § 109 Absatz 2 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung (sogenannte „externe Finanzkontrolle“). Insoweit begründet diese Regelung die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamts gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes.

Zu Absatz 4

Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung sind zulässig. Dabei handelt es sich um eine Abweichung zu VV Nr. 2.2.3 zu § 44 BHO, die hier gesetzlich geregelt wurde. Die Regelung unterliegt einer Evaluationspflicht sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2. Vor Gewährung einer Zuwendung hat die Spitzensport-Agentur zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Spitzensport-Agentur und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.

Zu Absatz 5

Die Spitzensport-Agentur kann Zuwendungen sowohl per Zuwendungsbescheid als auch im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrags gewähren. Sie wählt die zweckmäßigste Handlungsform unter Berücksichtigung der Interessenlage des Bundes und des Zuwendungsempfängers aus. Bei der Ausgestaltung von öffentlich-rechtlichen Zuwendungsverträgen sind die Maßgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung nebst Anlagen sinngemäß anzuwenden.

Zu § 25 (Rechtsaufsicht)

Die Spitzensport-Agentur untersteht als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung der Rechtsaufsicht des Bundes. Die Vorschrift regelt die Rechtsaufsicht des Bundeskanzleramtes über die Spitzensport-Agentur. Die Rechtsaufsicht umfasst insbesondere die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Das Bundeskanzleramt unterstützt die Spitzensport-Agentur bei der Sicherstellung einer datenschutzrechtlich konformen Abwicklung der Förderung.

Zu Abschnitt 4 (Schlussbestimmungen)

Zu § 26 (Evaluation)

Zu Absatz 1

Die Arbeit der Spitzensport-Agentur soll in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Evaluation überprüft werden. Dabei bestimmen sich die Zeitabstände in Abhängigkeit von Alter, Aufgabe und Zweck der Spitzensport-Agentur. Daneben muss eine regelmäßige Kontrolle und Bewertung der Stiftungsarbeit im Rahmen der Gremienarbeit erfolgen.

Absatz 1 legt fest, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die durch dieses Gesetz erzielten Wirkungen in Bezug auf die Stärkung des Spitzensports in Deutschland insbesondere durch die Errichtung der unabhängigen Spitzensport-Agentur berichtet. Zugleich soll die Bundesregierung auf Grundlage dieses Berichts Vorschläge für die Weiterentwicklung der Spitzensport-Agentur unterbreiten.

Der Bericht schließt eine Evaluation der Festbetragsfinanzierung nach § 24 Absatz 4 Satz 1 ein.

Zu Absatz 2

Eine Gesamtevaluation des Gesetzes ist nach zehn Jahren vorzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt soll die Spitzensport-Agentur spätestens in ihren regulären Betrieb überführt worden sein. Im Rahmen der Evaluation wird die Frage betrachtet, inwiefern die Ziele der Spitzensportreform durch das Sportfördergesetz und insbesondere durch die Gründung der Spitzensport-Agentur umgesetzt wurden. Dabei erfolgt jedenfalls eine Evaluation anhand der in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Spitzensport-Agentur festgelegten Zielvorgaben: (1) Aufbau einer umfassenden und unabhängigen sportfachlichen Expertise, (2) Akzeptanz und Transparenz getroffener Entscheidungen stärken, (3) Verbesserung der Anschlussfähigkeit der Förderung des Spitzen-/Leistungs- und Nachwuchssports, (4) Erschließung zusätzlicher Finanzierungsmöglichkeiten neben den Bundesmitteln zur Förderung des Spitzensports, (5) Verschlankung der Entscheidungsprozesse und-kompetenzen, Etablierung einer zentralen Schnittstelle, (6) Überarbeitung und Neuausrichtung der Förderbereiche inklusive Entbürokratisierung und Digitalisierung der Mittelvergabe, (7) Verringerung der Anfälligkeit der Mittelvergabe für Partikularinteressen, (8) Einführung einer sportfachlichen Steuerung, (9) Ausweitung und Stärkung einer potenzial- und erfolgsorientierten Förderung und (10) Anzahl der Bundesstützpunkte reduzieren und Kriterien für die Anerkennung der Bundeskader entwickeln. Die Evaluation wird auf Grundlage der Arbeitshilfe zur Evaluierung von Regelungen der Bundesregierung durchgeführt.

Zu § 27 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Leistungssportprogramm des Bundes sowie die Rahmenrichtlinie nicht mehr angewendet. Die Förderung richtet sich ausschließlich nach diesem Gesetz, das in den einzelnen Förderbereichen um Vorschriften in Förderrichtlinien oder Förderkonzepten ergänzt werden kann. Die derzeit bestehenden Förderrichtlinien werden weiterhin als Grundlage für die Förderung des Spitzensports aus Bundesmitteln herangezogen bis sie durch neue Förderrichtlinien abgelöst werden. Soweit die Förderrichtlinien auf das Leistungssportprogramm Bezug nehmen tritt dieses Gesetz an dessen Stelle.